

Satzung

BVR Institutssicherung GmbH

Fassung ab 1. Januar 2025

Inhaltsverzeichnis

Satzung	10
I. Allgemeine Bestimmungen	10
§ 1 Firma und Sitz	10
§ 2 Gegenstand der Gesellschaft	10
§ 3 Stammkapital	10
§ 4 Dauer der Gesellschaft und Geschäftsjahr	10
§ 5 Geschäftsführung und Vertretung	10
§ 6 Verwaltungsrat	11
§ 7 Aktiva der Gesellschaft und Verwaltung	13
§ 8 Verschwiegenheitspflicht	13
§ 9 Jahresabschluss, Lagebericht sowie Geschäftsbericht	14
§ 10 Prüfung der Gesellschaft	15
II. Institutsbezogenes Sicherungssystem	15
1. Allgemeiner Teil	15
§ 11 Institutsbezogenes Sicherungssystem	15
2. Entschädigung der Einleger	16
§ 12 Entschädigungsanspruch	16
§ 13 Entschädigungsverfahren	16
3. Präventivmaßnahmen gegenüber CRR-Kreditinstituten	16
§ 14 Sorgfaltspflichten der CRR-Kreditinstitute	16
§ 15 Grundentscheidung über das Ergreifen von Präventivmaßnahmen	17
§ 16 Hinwirken auf Änderung der Geschäftspolitik	17
§ 17 Neustrukturierungskonzept	18
§ 18 Überwachung der Neustrukturierung	18
§ 19 Fortschreibung des Neustrukturierungskonzeptes	18
§ 20 Forderungen personeller oder sachlicher Art	19
4. Sanierungsmaßnahmen gegenüber CRR-Kreditinstituten	19
a. Deckungsmaßnahmen zur Darstellung im Jahresabschluss	19
§ 21 Deckungsmaßnahmen	19
§ 22 Voraussetzungen für das Ergreifen von Deckungsmaßnahmen	20
§ 23 Heranziehung von Eigenkapital	20
§ 24 Auflagen	20
§ 25 Besserungsscheinverpflichtung der CRR-Kreditinstitute	20
§ 26 Abtretung von Schadensersatzansprüchen an die Gesellschaft	21
§ 27 Entscheidung über Deckungsmaßnahmen und Auflagen	21
§ 28 Abschluss des Vertrages über Deckungsmaßnahmen	21
§ 29 Fortlaufende Überwachung	21
§ 30 Verfahren bei Deckungsmaßnahmen	22

Inhaltsverzeichnis

b.	Sanierungsmaßnahmen zur Wiederherstellung der betriebswirtschaftlichen Grundrentabilität	22
§ 31	Ausarbeitung von Sanierungskonzepten	22
§ 32	Fortlaufende Überwachung des Restrukturierungskonzeptes	23
§ 33	Fortschreibungen des Restrukturierungskonzeptes	23
5.	Ausschüsse	23
§ 34	Zentraler Ausschuss	23
§ 35	Regionale Sanierungsausschüsse	25
6.	Angehörigkeit im institutsbezogenen Sicherungssystem	27
§ 36	Beitritt, Beitritts- und Verpflichtungserklärung	27
§ 37	Austritt	27
§ 38	Ausschluss	28
§ 39	Beitrags erhöhungen bei Pflichtverletzungen	28
§ 40	Vertragsstrafe	29
7.	Finanzierung	29
§ 41	Finanzierung, Zielausstattung und Mittelverwendung	29
§ 42	Jahresbeiträge, einmalige Zahlungen und Zahlungsverpflichtungen	30
§ 43	Sonderbeiträge, Kreditermächtigung und Sonderzahlungen	31
§ 44	Zahlung auf erstes Anfordern, Beitragsgarantie	31
§ 45	Beitragsbemessungsmethode	32
§ 46	Weitere Beiträge für den Garantiefonds BVR-ISG	32
§ 47	Finanzierungsvereinbarungen mit dem BVR	32
8.	Risikomonitoring und -bewertung, Prüfungen und Unterrichtungspflichten	32
§ 48	Risikomonitoring und -bewertung	32
§ 49	Allgemeine Prüfungen	33
§ 50	Prüfungen entsprechend § 35 des Einlagensicherungsgesetzes	33
§ 51	Ermächtigung zur Einholung und Weitergabe vertraulicher Informationen	34
§ 52	Unterrichtungspflichten der Prüfungsverbände	35
§ 53	Unterrichtungspflichten der Gesellschaft gegenüber den Prüfungsverbänden	35
9.	Weitere Pflichten der dem institutsbezogenen Sicherungssystem angehörigen CRR-Kreditinstitute	35
§ 54	Informations-, Auskunfts- und Mitteilungspflichten	35
§ 54a	Mitteilungspflichten der CRR-Kreditinstitute hinsichtlich aufsichtlicher Anforderungen an das institutsbezogene Sicherungssystem	37
§ 55	Organisatorische Pflichten	37
§ 55a	Verfahren zur Durchsetzung von Maßnahmen von besonderer Bedeutung	37

10. Zusammenarbeit mit anderen Einlagensicherungssystemen	38
§ 56 Zweigniederlassungen von inländischen CRR-Kreditinstituten in einem anderen Staat des Europäischen Wirtschaftsraums	38
§ 57 Zweigniederlassungen von CRR-Kreditinstituten mit Sitz in einem anderen Staat des Europäischen Wirtschaftsraums	38
§ 58 Beitragszahlung bei Übertragung von Tätigkeiten eines CRR-Kreditinstituts	38
11. Auflösung des institutsbezogenen Sicherungssystems	38
§ 59 Wegfall der Anerkennung und Verwendung der Mittel des Garantiefonds BVR-ISG	38
III. Kostenerstattung	39
§ 60 Prüfungsaufwendungen, sonstige Aufwendungen und Erstattung von Aufwendungen	39
IV. Schlussbestimmungen	39
§ 61 Gründungskosten	39
§ 62 Satzungsänderungen	39
§ 63 Salvatorische Klausel	40
Anlage 1a	41
Vorbemerkung	42
I. Beitritt	43
§ 1 Beitritt	43
§ 2 Keine Begründung einer Gesellschaft	43
II. Pflichten des Instituts	43
1. Finanzierungspflichten	43
§ 3 Vermögen der BVR-ISG	43
§ 4 Jahresbeiträge und Zahlungsverpflichtungen	43
§ 5 Sonderbeiträge und Sonderzahlungen	44
§ 6 Auffüllungspflicht	44
§ 7 Zahlung auf erstes Anfordern und Beitragsgarantie	44
§ 8 Weitere Beiträge	44
2. Präventivmaßnahmen	44
§ 9 Sorgfalts- und Unterrichtungspflichten	44
§ 10 Änderung der Geschäftspolitik	45
§ 11 Neustrukturierungskonzept	45
§ 12 Unterrichtungspflichten und Erfüllung von Forderungen personeller oder sachlicher Art	45

3. Sanierungsmaßnahmen	46
§ 13 Voraussetzungen für das Ergreifen von Deckungsmaßnahmen	46
§ 14 Auflagen im Zusammenhang mit Deckungsmaßnahmen	46
§ 15 Besserungsscheinverpflichtung	46
§ 16 Abtretung von Schadensersatzansprüchen an die BVR-ISG	47
§ 17 Verfahren bei Deckungsmaßnahmen	47
§ 18 Sanierungskonzept	47
4. Pflichten im Zusammenhang mit dem Risikomonitoring und der Prüfung des Instituts	47
§ 19 Risikomonitoring und -bewertung	47
§ 20 Allgemeine Prüfungen	47
§ 21 Prüfungen entsprechend § 35 des Einlagensicherungsgesetzes	48
5. Weitere Pflichten	48
§ 22 Informations-, Auskunfts- und Mitteilungspflichten	48
§ 22a Mitteilungspflichten hinsichtlich aufsichtlicher Anforderungen an das institutsbezogene Sicherungssystem	49
§ 23 Organisatorische Pflichten	49
§ 23a Verfahren zur Durchsetzung von Maßnahmen von besonderer Bedeutung	49
§ 24 Mitwirkung der Prüfungsverbände	50
III. Unterrichtsbefugnisse und Verschwiegenheitspflicht	50
§ 25 Ermächtigungserklärungen	50
§ 26 Verschwiegenheitspflicht	50
IV. Anpassung dieser Beitritts- und Verpflichtungserklärung	51
§ 27 Fortgeltung dieser Beitritts- und Verpflichtungserklärung	51
V. Angehörigkeit zum BVR-ISG-Sicherungssystem	51
§ 28 Angehörigkeit zum BVR-ISG-Sicherungssystem	51
§ 29 Austritt	52
§ 30 Ausschluss	52
VI. Sanktionen	53
§ 31 Beitragserhöhungen bei Pflichtverletzungen	53
§ 32 Vertragsstrafe	53
VII. Kostenerstattung	54
§ 33 Prüfungsaufwendungen	54
VIII. Schlussbestimmungen	54
§ 34 Salvatorische Klausel	54

Anlage 1b	55
Vorbemerkung	56
I. Beitritt	57
§ 1 Beitritt	57
§ 2 Keine Begründung einer Gesellschaft	57
II. Pflichten des Instituts	57
1. Finanzierungspflichten	57
§ 3 Vermögen der BVR-ISG	57
§ 4 Jahresbeiträge, einmalige Zahlung und Zahlungsverpflichtungen	57
§ 5 Sonderbeiträge und Sonderzahlungen	58
§ 6 Auffüllungspflicht	58
§ 7 Zahlung auf erstes Anfordern und Beitragsgarantie	58
§ 8 Weitere Beiträge	58
2. Präventivmaßnahmen	59
§ 9 Sorgfalts- und Unterrichtungspflichten	59
§ 10 Änderung der Geschäftspolitik	59
§ 11 Neustrukturierungskonzept	59
§ 12 Unterrichtungspflichten und Erfüllung von Forderungen personeller oder sachlicher Art	60
3. Sanierungsmaßnahmen	60
§ 13 Voraussetzungen für das Ergreifen von Deckungsmaßnahmen	60
§ 14 Auflagen im Zusammenhang mit Deckungsmaßnahmen	60
§ 15 Besserungsscheinverpflichtung	60
§ 16 Abtretung von Schadensersatzansprüchen an die BVR-ISG	61
§ 17 Verfahren bei Deckungsmaßnahmen	61
§ 18 Sanierungskonzept	61
4. Pflichten im Zusammenhang mit dem Risikomonitoring und der Prüfung des Instituts	61
§ 19 Risikomonitoring und -bewertung	61
§ 20 Allgemeine Prüfungen	61
§ 21 Prüfungen entsprechend § 35 des Einlagensicherungsgesetzes	62
5. Weitere Pflichten	63
§ 22 Informations-, Auskunfts- und Mitteilungspflichten	63
§ 22a Mitteilungspflichten hinsichtlich aufsichtlicher Anforderungen an das institutsbezogene Sicherungssystem	63
§ 23 Organisatorische Pflichten	64
§ 23a Verfahren zur Durchsetzung von Maßnahmen von besonderer Bedeutung	64
§ 24 Mitwirkung der Prüfungsverbände	64

III. Unterrichtsbefugnisse und Verschwiegenheitspflicht	64
§ 25 Ermächtigungserklärungen	64
§ 26 Verschwiegenheitspflicht	65
IV. Anpassung dieser Beitritts- und Verpflichtungserklärung	65
§ 27 Fortgeltung dieser Beitritts- und Verpflichtungserklärung	65
V. Angehörigkeit zum BVR-ISG-Sicherungssystem	66
§ 28 Angehörigkeit zum BVR-ISG-Sicherungssystem	66
§ 29 Austritt	66
§ 30 Ausschluss	67
VI. Sanktionen	67
§ 31 Beitragserhöhungen bei Pflichtverletzungen	67
§ 32 Vertragsstrafe	68
VII. Kostenerstattung	68
§ 33 Prüfungsaufwendungen	68
VIII. Schlussbestimmungen	69
§ 34 Salvatorische Klausel	69
Anlage 2	70
Anlage 3	72
Teil 1 – Allgemeine Vorschriften	73
§ 1 Begriffsbestimmungen	73
Teil 2 – Beiträge und Zahlungen	73
Kapitel 1 – Jahresbeitrag	73
Abschnitt 1 – Beitragspflicht und Beitragserhebung	73
§ 2 Beitragspflicht	73
§ 3 Beitragsrechnung und Zahlungsverpflichtung	74
§ 4 Abschlagszahlung	74
Abschnitt 2 – Risikoorientierte Beitragsbemessung	74
§ 5 Beitragsbemessung, Beitragsbestandteile	74
§ 6 Jahreszielausstattung	74
§ 7 Berechnungsformel	75
§ 8 Bestimmung der Gesamtrisikogewichtung	76
§ 9 Risikokategorien, Risikoindikatoren und Risikogewichtung	76

Inhaltsverzeichnis

Kapitel 2 – Einmalige Zahlungen	77
§ 10 Einmalige Zahlungen	77
Kapitel 3 – Verfahrensregeln	77
§ 11 Vorlage- und Nachweispflichten	77
§ 12 Vorläufige und endgültige Beitragserhebung	77
§ 13 Ausschlussfrist	78
§ 14 Verzugszinsen	78
Teil 3 – Zahlungsverpflichtungen und Finanzsicherheiten	79
Kapitel 1 – Zahlungsverpflichtungen	79
§ 15 Gestattung von Zahlungsverpflichtungen	79
§ 16 Übernahme von Zahlungsverpflichtungen	79
§ 17 Rahmenvertrag über Zahlungsverpflichtungen	79
§ 18 Verträge über Zahlungsverpflichtungen	80
§ 19 Anforderung und Fälligkeit der Zahlung	80
§ 20 Übertragung von Zahlungsverpflichtungen	81
Kapitel 2 – Finanzsicherheiten	81
§ 21 Besicherung von Zahlungsverpflichtungen	81
§ 22 Leistung von Finanzsicherheiten	81
§ 23 Rahmenvertrag über Finanzsicherheiten	82
§ 24 Zulässige Finanzsicherheiten	83
§ 25 Verwaltung von Finanzsicherheiten	83
§ 26 Bewertungsabschläge, Bewertung	83
Kapitel 3 – Anzeigepflicht und Verwertung	83
§ 27 Anzeige- und Informationspflichten	83
§ 28 Verwertung und Freigabe von Finanzsicherheiten	84
Teil 4 – Ausscheiden aus dem institutsbezogenen Sicherungssystem	84
§ 29 Wechsel in die gesetzliche Entschädigungseinrichtung	84
§ 30 Sonstiges Ausscheiden aus dem institutsbezogenen Sicherungssystem	84
Teil 5 – Anrechnung von Finanzmitteln	85
§ 31 Anrechnung von Finanzmitteln aus der Sicherungseinrichtung des BVR	85
Teil 6 – Weitere Beiträge für den Garantiefonds BVR-ISG	85
§ 32 Weitere Beiträge für den Garantiefonds BVR-ISG	85
Teil 7 – Übergangs- und Schlussbestimmungen	86
§ 33 Übergangsvorschrift	86

Anhang 1	87
Teil 1 – Grundlage der Ermittlung der Risikoindikatoren und Risikoklassifizierung	88
Teil 2 – Risikokategorien und Risikoindikatoren	89
Teil 3 – Ermittlung der Gesamtrisikogewichtung	94
1. Berechnung des individuellen Risikoergebnisses eines jeden Risikoindikators [IRS]	94
2. Berechnung des Gesamtrisikoergebnisses je Institut [ARS]	94
3. Ermittlung der Gesamtrisikogewichtung je Institut [ARW]	95

Satzung

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Firma und Sitz

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet: BVR Institutssicherung GmbH.
- (2) Sitz der Gesellschaft ist Berlin.

§ 2 Gegenstand der Gesellschaft

Gegenstand der Gesellschaft ist der Betrieb eines institutsbezogenen Sicherungssystems im Sinne von Artikel 113 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 646/2012 in der jeweils geltenden Fassung – nachfolgend CRR genannt –, das nach § 43 des Einlagensicherungsgesetzes als Einlagensicherungssystem anerkannt ist. Die Gesellschaft ist befugt, alle Geschäfte zu betreiben, welche dem Geschäftszweck unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind.

§ 3 Stammkapital

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 25.000,00 (in Worten: Euro fünfundzwanzigtausend).

§ 4 Dauer der Gesellschaft und Geschäftsjahr

- (1) Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr beginnend mit der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister und endend mit dem auf die Eintragung in das Handelsregister folgenden 31. Dezember.

§ 5 Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Die Gesellschaft soll mindestens drei Geschäftsführer haben. Die Mitglieder der Geschäftsführung werden vom Verwaltungsrat bestellt und abberufen. Sie sollen zugleich Mitglieder des Vorstands des Gesellschafters Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e.V., Berlin (BVR), sein; scheidet ein Mitglied aus dem Vorstand des BVR aus, endet auch dessen Mitgliedschaft in der Geschäftsführung der Gesellschaft.
- (2) Beschlüsse der Geschäftsführung bedürfen der Mitwirkung von mindestens zwei Geschäftsführern. Die Geschäftsführung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (3) Die Gesellschaft wird durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer zusammen mit einem Prokuristen vertreten. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein. Für Geschäfte mit dem BVR ist die Geschäftsführung von den Beschränkungen des § 181 zweite Alternative des Bürgerlichen Gesetzbuches befreit.

- (4) Für die nachfolgend aufgeführten Entscheidungen bedarf die Geschäftsführung der vorherigen Zustimmung des Gesellschafters BVR:
- a) Grundentscheidungen nach § 15 über das Ergreifen von Präventivmaßnahmen durch das institutsbezogene Sicherungssystem,
 - b) Grundentscheidungen nach § 22 Absatz 1 Satz 1 Ziffer 2 über das Ergreifen von Deckungsmaßnahmen durch das institutsbezogene Sicherungssystem,
 - c) Entscheidungen über die Aktualisierung des Ansparplans nach § 45 Absatz 2 des Einlagensicherungsgesetzes,
 - d) Festsetzung der Kostenpauschale nach § 42 Absatz 3 Satz 1.

Für die Zustimmung zu Entscheidungen nach Satz 1 Buchstabe b) bedarf der Gesellschafter BVR nach § 17 Absatz 4 der Satzung des BVR eines zustimmenden Beschlusses des zentralen Ausschusses der Sicherungseinrichtung des BVR. Für die Zustimmung zu Entscheidungen nach Satz 1 Buchstaben c) und d) bedarf der Gesellschafter BVR nach § 17 Absatz 3 Buchstaben c) und d) der Satzung des BVR eines zustimmenden Beschlusses des Verbandsrats des BVR.

- (5) Der Erlass von Geschäftsordnungen durch die Geschäftsführung für den zentralen Ausschuss BVR-ISG nach § 34 Absatz 10 und die regionalen Sanierungsausschüsse BVR-ISG nach § 35 Absatz 10 bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Verwaltungsrats.
- (6) Über die Entlastung der Geschäftsführung beschließt der Gesellschafter BVR; hierfür bedarf er nach § 17 Absatz 2 Buchstabe a) der Satzung des BVR eines zustimmenden Beschlusses der Mitgliederversammlung des BVR.
- (7) Der Verwaltungsrat beschließt eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung.

§ 6 Verwaltungsrat

- (1) Die Gesellschaft hat einen Verwaltungsrat, dem zwölf Mitglieder angehören. Die Mitglieder des Verwaltungsrats und ihre persönlichen Stellvertreter werden von dem Gesellschafter BVR bestellt und abberufen; hierfür bedarf er nach § 17 Absatz 3 Buchstabe a) der Satzung des BVR eines zustimmenden Beschlusses des Verbandsrats des BVR. Sie sollen zugleich Mitglieder beziehungsweise persönliche Stellvertreter von Mitgliedern des Verwaltungsrats des Gesellschafters BVR sein. Die Amtsdauer der Mitglieder des Verwaltungsrats der Gesellschaft entspricht der Amtsdauer der Mitglieder im Verwaltungsrat des BVR. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtsdauer aus dem Verwaltungsrat des BVR aus beziehungsweise endet die Stellung als persönlicher Stellvertreter im Verwaltungsrat des BVR vor Ablauf der Amtsdauer, endet auch die Mitgliedschaft beziehungsweise die Stellung als persönlicher Stellvertreter im Verwaltungsrat der Gesellschaft. Ein persönlicher Stellvertreter ist nur bei Verhinderung des ordentlichen Mitglieds berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsrats teilzunehmen und das Stimmrecht auszuüben. Scheidet ein ordentliches Mitglied vor Ablauf der Amtsdauer aus dem Verwaltungsrat aus, so tritt dessen persönlicher Stellvertreter für die verbleibende Amtsdauer an seine Stelle.
- (2) Der Vorsitzende des Verwaltungsrats des Gesellschafters BVR soll der Vorsitzende des Verwaltungsrats der Gesellschaft sein. Der stellvertretende Vorsitzende des Verwaltungsrats des Gesellschafters BVR soll der stellvertretende Vorsitzende des Verwaltungsrats der Gesellschaft sein.
- (3) Der Verwaltungsrat ist das Kontrollorgan im Sinne des § 43 Absatz 2 Ziffer 2 des Einlagensicherungsgesetzes und hat folgende Aufgaben:
- a) Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer,
 - b) Abschluss und Beendigung von etwaigen Dienstverträgen mit den Geschäftsführern sowie die Festsetzung etwaiger Bezüge der Geschäftsführer,

- c) Überwachung der Geschäftsführung,
- d) Entscheidungen über Deckungsmaßnahmen und Auflagen nach Maßgabe von § 27 Buchstaben b) und c),
- e) Beschluss über eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung,
- f) Bestellung und Abberufung der Mitglieder des zentralen Ausschusses BVR-ISG und deren Stellvertreter,
- g) Bestellung und Abberufung der Mitglieder der regionalen Sanierungsausschüsse BVR-ISG und deren Stellvertreter,
- h) Beschlussfassung über die Zustimmung zu einer Geschäftsordnung für den zentralen Ausschuss BVR-ISG,
- i) Beschlussfassung über die Zustimmung zu einer Geschäftsordnung für die regionalen Sanierungsausschüsse BVR-ISG,
- j) Beauftragung des Prüfers des Jahresabschlusses, des Lageberichts und des Geschäftsberichts.

Hinsichtlich der Vertretung der Gesellschaft durch den Verwaltungsrat gegenüber den Geschäftsführern findet § 112 des Aktiengesetzes entsprechende Anwendung.

- (4) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Im Falle von Absatz 3 Buchstabe a) ist eine Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (5) Außerhalb von Sitzungen sind in dringenden Ausnahmefällen Beschlussfassungen durch elektronische, schriftliche, telegrafische, fernschriftliche oder telekopierte Stimmabgabe zulässig, sofern kein Mitglied des Verwaltungsrats dieser vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats vorgeschlagenen Art der Abstimmung widerspricht.
- (6) Die Geschäftsführung hat dem Verwaltungsrat über alle Angelegenheiten des institutsbezogenen Sicherungssystems zu berichten, insbesondere über:
 - a) die Vorschläge der Geschäftsführung zur Erhebung von Beiträgen,
 - b) die Entwicklung des Garantiefonds BVR-ISG,
 - c) die Maßnahmen gemäß § 16,
 - d) die geschäftlichen Entwicklungen im Sinne von § 14 Absatz 3 bei CRR-Kreditinstituten,
 - e) die Tätigkeit der Ausschüsse gemäß §§ 34 und 35,
 - f) die Entwicklung der Sanierung von CRR-Kreditinstituten,
 - g) Maßnahmen der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Bundesanstalt) gegenüber der Gesellschaft nach § 50 Absätze 2 und 3 des Einlagensicherungsgesetzes,
 - h) die Ergebnisse von Stresstests nach § 54 des Einlagensicherungsgesetzes,
 - i) Überprüfungen der Bundesanstalt gemäß Artikel 113 Absatz 7 Satz 2 Buchstabe i der CRR.

Der Verwaltungsrat kann von der Geschäftsführung im Übrigen Berichte über die Angelegenheiten der Gesellschaft entsprechend § 90 Absätze 3, 4 und 5 Sätze 1 und 2 des Aktiengesetzes verlangen. Der

Verwaltungsrat hat Prüfungs- und Einsichtnahmerechte entsprechend § 111 Absatz 2 Sätze 1 und 2 des Aktiengesetzes.

- (7) Der Verwaltungsrat prüft den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Geschäftsbericht unter Berücksichtigung des Prüfungsberichts. Er unterbreitet dem Gesellschafter BVR einen Beschlussvorschlag betreffend die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Bilanzgewinns.
- (8) Ein Mitglied des Verwaltungsrats nimmt an der Beratung und Beschlussfassung des Verwaltungsrats über Angelegenheiten eines Geschäftsführers der Gesellschaft, insbesondere solche nach Absatz 3 Buchstaben a) und b), nicht teil, wenn der betreffende Geschäftsführer Mitglied des Aufsichtsorgans des Unternehmens ist, bei dem das Mitglied des Verwaltungsrats Mitglied des Vorstands ist.
- (9) Die Mitglieder des Verwaltungsrats und deren persönliche Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. Reise- und Übernachtungskosten werden entsprechend den steuerlichen Regelungen oder gegen Einzelnachweis erstattet, soweit nicht die Kosten auch durch eine Tätigkeit für den Gesellschafter BVR oder die Sicherungseinrichtung des BVR veranlasst und vorrangig vom Gesellschafter BVR zu erstatten sind.
- (10) Für die Sorgfalt und Verantwortlichkeit des Verwaltungsrats gilt § 116 in Verbindung mit § 93 Absätze 1 und 2 Sätze 1 und 2 des Aktiengesetzes entsprechend. Über die Entlastung des Verwaltungsrats beschließt der Gesellschafter BVR; hierfür bedarf er nach § 17 Absatz 2 Buchstabe b) der Satzung des BVR eines zustimmenden Beschlusses der Mitgliederversammlung des BVR.
- (11) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung, in der die näheren Einzelheiten seiner Arbeitsweise festgelegt sind.
- (12) Die in § 52 Absatz 1 des Gesetzes betreffend die Gesellschaft mit beschränkter Haftung genannten Bestimmungen des Aktiengesetzes finden keine Anwendung, soweit in dieser Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

§ 7 Aktiva der Gesellschaft und Verwaltung

- (1) Die Gesellschaft verfügt über das dem institutsbezogenen Sicherungssystem zugeordnete Vermögen nach Absatz 2 sowie über sonstiges Vermögen.
- (2) Für die Erfüllung der Aufgaben des institutsbezogenen Sicherungssystems nach § 11 unterhält die Gesellschaft einen Garantiefonds (Garantiefonds BVR-ISG), der aus den verfügbaren Finanzmitteln im Sinne von § 41 Absatz 1 Satz 1 sowie weiteren Mitteln gebildet wird.
- (3) Die verfügbaren Finanzmittel im Sinne von § 41 Absatz 1 Satz 1 sind von den weiteren Mitteln des Garantiefonds BVR-ISG und dem sonstigen Vermögen der Gesellschaft getrennt zu verwalten.

§ 8 Verschwiegenheitspflicht

- (1) Die Gesellschaft, die Mitglieder der Organe und der Ausschüsse der Gesellschaft sowie die weiteren Personen, die bei der Gesellschaft beschäftigt oder für diese tätig sind, dürfen Informationen über die Tätigkeit der Gesellschaft und des institutsbezogenen Sicherungssystems und fremde Geheimnisse, insbesondere Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse der Gesellschaft und der dem institutsbezogenen Sicherungssystem angehörigen CRR-Kreditinstitute, nicht unbefugt offenbaren oder verwerten. Dies gilt auch nach Beendigung der Zugehörigkeit der in Satz 1 genannten Personen zu den dort genannten Organen und Ausschüssen beziehungsweise dem Ende ihrer Tätigkeit für die Gesellschaft. Ein unbefugtes Offenbaren oder Verwerten von Informationen und fremden Geheimnissen nach Satz 1 liegt insbesondere dann nicht vor, wenn Tatsachen an die Bundesanstalt, die Abwicklungsbehörde, die Deutsche Bundesbank, die Europäische Zentralbank als Aufsichtsbehörde im Sinne von § 1 Absatz 5 Ziffer 1 des Kreditwesengesetzes, die Europäische Bankaufsichtsbehörde oder den BVR zur Erfüllung ihrer Aufgaben weitergegeben werden.

- (2) Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend, wenn die Gesellschaft und die in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen im Rahmen dieser Satzung Informationen und Geheimnisse im Sinne von Absatz 1 Satz 1 an die nach § 11 Absatz 4 bei der Erfüllung der Aufgaben des institutsbezogenen Sicherungssystems mitwirkenden Prüfungsverbände und/oder die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank weitergeben, soweit die vorgenannten Informationsempfänger gegenüber der Gesellschaft vertraglich zur Verschwiegenheit entsprechend Absatz 1 Sätze 1 und 2 verpflichtet sind und ihrerseits die Verpflichtung übernommen haben, die von ihnen beschäftigten oder für sie tätigen Personen einer entsprechenden Verschwiegenheitspflicht zu unterwerfen, soweit die Personen mit Vorgängen und fremden Geheimnissen im Sinne von Absatz 1 Satz 1 in Berührung kommen.
- (3) Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend, wenn der BVR, die Mitglieder der Organe und der Ausschüsse des BVR sowie die weiteren Personen, die bei dem BVR beschäftigt oder für diesen tätig sind, Informationen und Geheimnisse im Sinne von Absatz 1 Satz 1 an die bei der Erfüllung der Aufgaben des BVR im Zusammenhang mit der Sicherungseinrichtung des BVR mitwirkenden Prüfungsverbände und/oder die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank und/oder an die vom BVR für die Genossenschaftliche Finanz-Gruppe beauftragten Abschlussprüfer und/oder Ratingagenturen weitergeben und die weitergebenden Personen ebenso wie die vorgenannten Informationsempfänger berufsrechtlich oder vertraglich gegenüber dem BVR zur Verschwiegenheit entsprechend Absatz 1 Sätze 1 und 2 verpflichtet sind und ihrerseits die Verpflichtung übernommen haben, die von ihnen beschäftigten oder für sie tätigen Personen einer entsprechenden Verschwiegenheitspflicht zu unterwerfen, soweit die Personen mit Informationen und Geheimnissen im Sinne von Absatz 1 Satz 1 in Berührung kommen.
- (4) Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend, wenn die Prüfungsverbände und die Personen, die bei den Prüfungsverbänden nach Absatz 2 beschäftigt oder für diese tätig sind, im Rahmen dieser Satzung Informationen und Geheimnisse im Sinne von Absatz 1 Satz 1 an die in Absatz 1 Satz 3 und/oder in Absatz 2 und/oder in Absatz 3 genannten Informationsempfänger weitergeben, die weitergebenden Personen ebenso wie die Informationsempfänger berufsrechtlich oder vertraglich gegenüber den Prüfungsverbänden zur Verschwiegenheit entsprechend Absatz 1 Sätze 1 und 2 verpflichtet sind und ihrerseits die Verpflichtung übernommen haben, die von ihnen beschäftigten oder für sie tätigen Personen einer entsprechenden Verschwiegenheitspflicht zu unterwerfen, soweit die Personen mit Informationen und Geheimnissen im Sinne von Absatz 1 Satz 1 in Berührung kommen.
- (5) Die CRR-Kreditinstitute dürfen Informationen über die Tätigkeit der Gesellschaft und des institutsbezogenen Sicherungssystems sowie fremde Geheimnisse, insbesondere Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse der Gesellschaft im Zusammenhang mit Präventiv- oder Deckungsmaßnahmen nach § 14 f. nicht unbefugte offenbaren oder verwerten. Ein unbefugtes Offenbaren oder Verwerten nach Satz 1 liegt insbesondere dann nicht vor,
- wenn Tatsachen an die Bundesanstalt, die Abwicklungsbehörde, die Deutsche Bundesbank, die Europäische Zentralbank als Aufsichtsbehörde im Sinne von § 1 Absatz 5 Ziffer 1 des Kreditwesengesetzes, die Europäische Bankaufsichtsbehörde oder den BVR zur Erfüllung ihrer Aufgaben weitergegeben werden,
 - wenn Informationen weitergegeben werden, zu denen die CRR-Kreditinstitute aus sonstigen gesetzlichen Gründen (z.B. im Rahmen einer General- oder Vertreterversammlung) verpflichtet sind,
 - wenn Informationen an Personen weitergegeben werden, die ihrerseits bereits nach den Regelungen der BVR-ISG-Satzung zur Verschwiegenheit verpflichtet sind (z.B. Prüfungsverbände).
- (6) Die Gesellschaft gewährleistet die Vertraulichkeit und den Schutz der mit den Konten der Einleger zusammenhängenden Daten. Für die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung solcher Daten gelten die datenschutzrechtlichen Vorschriften, insbesondere der Datenschutzgrundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes.

§ 9 Jahresabschluss, Lagebericht sowie Geschäftsbericht

- (1) Die Geschäftsführung hat in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres nach Ablauf des vorangegangenen Geschäftsjahres einen Jahresabschluss (Bilanz, GuV und Anhang) mit Lagebericht nach handelsrechtlichen Vorschriften sowie einen Geschäftsbericht aufzustellen.

- (2) Der Geschäftsbericht muss folgende Angaben enthalten:
 - a) Angaben zur Tätigkeit und den finanziellen Verhältnissen des institutsbezogenen Sicherungssystems, insbesondere zur Höhe und Anlage der verfügbaren Finanzmittel im Sinne von § 41 Absatz 1 Satz 1 sowie zu deren Verwendung für Entschädigungsfälle,
 - b) Angabe zur Höhe der Beiträge nach §§ 42, 43 und 46,
 - c) Angaben zu den Kosten der Verwaltung des institutsbezogenen Sicherungssystems sowie
 - d) eine Aktualisierung des Ansparplans gemäß § 45 Absatz 2 des Einlagensicherungsgesetzes.
- (3) Den Geschäftsbericht hat die Geschäftsführung der Bundesanstalt und der Deutschen Bundesbank jeweils bis zum 31. Mai einzureichen.

§ 10 Prüfung der Gesellschaft

- (1) Der Jahresabschluss, der Lagebericht und der Geschäftsbericht sind von einem Abschlussprüfer innerhalb der ersten fünf Monate des neuen Geschäftsjahres nach handelsrechtlichen Vorschriften zu prüfen.
- (2) Die Geschäftsführung übersendet den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers (§ 321 des Handelsgesetzbuches) an die nach § 11 Absatz 4 tätigen Prüfungsverbände, den zentralen Ausschuss BVR-ISG und den Verwaltungsrat.

II. Institutsbezogenes Sicherungssystem

1. Allgemeiner Teil

§ 11 Institutsbezogenes Sicherungssystem

- (1) Die Gesellschaft betreibt ein institutsbezogenes Sicherungssystem im Sinne des § 2 Absatz 2 des Einlagensicherungsgesetzes, das als Einlagensicherungssystem nach § 43 des Einlagensicherungsgesetzes anerkannt ist. Das institutsbezogene Sicherungssystem verfügt über keine eigene Rechtspersönlichkeit. Rechte und Pflichten des institutsbezogenen Sicherungssystems nach dem Einlagensicherungsgesetz und dieser Satzung sind allein solche der Gesellschaft. Dem institutsbezogenen Sicherungssystem sind der Garantiefonds der BVR-ISG nach § 7 Absatz 2 Satz 1 und die Haftungsvereinbarung nach § 47 Absatz 3 zugeordnet.
- (2) Durch den Betrieb des institutsbezogenen Sicherungssystems erfüllt die Gesellschaft die Aufgabe, drohende oder bestehende wirtschaftliche Schwierigkeiten bei den dem institutsbezogenen Sicherungssystem angehörigen CRR-Kreditinstituten abzuwenden oder zu beheben (Institutsschutz). Zu diesem Zweck ergreift die Gesellschaft für das institutsbezogene Sicherungssystem Präventiv- und Sanierungsmaßnahmen nach den §§ 14 bis 33. Sofern die Bundesanstalt gemäß § 10 des Einlagensicherungsgesetzes den Entschädigungsfall eines dem institutsbezogenen Sicherungssystem angehörigen CRR-Kreditinstituts feststellt, entschädigt die Gesellschaft dessen Kunden nach §§ 12 und 13.
- (3) Dem institutsbezogenen Sicherungssystem gehören diejenigen CRR-Kreditinstitute an, die dem BVR angehören, der Sicherungseinrichtung des BVR angeschlossen sind und dem System nach § 36 beigetreten und nicht nach § 37 ausgetreten oder nach § 38 ausgeschlossen worden sind.

- (4) Die Prüfungsverbände, denen Primärinstitute im Sinne von § 3a Absatz 1 Satz 1 des Statuts der Sicherungseinrichtung des BVR in der Fassung vom 16. Mai 2014 (Primärinstitute) nach § 6 Ziffer 1 der Satzung des BVR angehören, wirken an den Aufgaben des institutsbezogenen Sicherungssystems nach Maßgabe der §§ 14 bis 35 und 48 bis 53 mit (zuständige Prüfungsverbände). Die Mitwirkung der Prüfungsverbände wird durch Vertrag zwischen der Gesellschaft und den Prüfungsverbänden vereinbart, der eine Vertraulichkeitsregelung nach § 8 Absätze 2 bis 4 enthalten muss.

2. Entschädigung der Einleger

§ 12 Entschädigungsanspruch

Die Gesellschaft entschädigt die entschädigungsfähigen Einlagen und Verbindlichkeiten aus Wertpapiergeschäften der Kunden der dem institutsbezogenen Sicherungssystem angehörigen CRR-Kreditinstitute nach Maßgabe des Einlagensicherungsgesetzes. Grund und Höhe des Entschädigungsanspruchs richten sich nach §§ 5 bis 9 des Einlagensicherungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

§ 13 Entschädigungsverfahren

Das Entschädigungsverfahren richtet sich nach §§ 12 bis 16 des Einlagensicherungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

3. Präventivmaßnahmen gegenüber CRR-Kreditinstituten

§ 14 Sorgfaltspflichten der CRR-Kreditinstitute

- (1) Die dem institutsbezogenen Sicherungssystem angehörigen CRR-Kreditinstitute sind verpflichtet, ihre Geschäfte nach den für sie geltenden Sorgfaltspflichten zu führen, um finanzielle Belastungen des Systems zu vermeiden. Die Sorgfaltspflichten werden insbesondere dadurch erfüllt, dass
- a) die CRR-Kreditinstitute im Interesse ihrer positiven Entwicklung und einer frühzeitigen Erkennung negativer Entwicklungen ein Planungs-, Steuerungs- und Überwachungssystem einrichten, das der Art und dem Risikogehalt ihrer Geschäfte entspricht, um sicherzustellen, dass die in ihren Geschäften liegenden Ertrags- und Risikopotenziale angemessen festgestellt, beurteilt und gesteuert werden,
 - b) die CRR-Kreditinstitute die für ihre jeweiligen Geschäfte erforderlichen personellen, sachlichen und organisatorischen Voraussetzungen schaffen, um die in den Geschäften liegenden Risiken bewältigen zu können,
 - c) die CRR-Kreditinstitute bei ihren jeweiligen Geschäften die sie jeweils betreffenden Richtlinien und Empfehlungen beachten, die der Verbandsrat des BVR auf Vorschlag des Vorstands des BVR beschließt.
- (2) Mit dem Zweck des institutsbezogenen Sicherungssystems sind bei CRR-Kreditinstituten grundsätzlich alle banküblichen und ergänzenden Geschäfte und die damit verbundenen wettbewerblichen Aktivitäten vereinbar, die den Sorgfaltspflichten gemäß Absatz 1 entsprechen und absehbar nur normale beziehungsweise durchschnittliche kreditwirtschaftliche Risiken beinhalten.
- (3) Mit dem Zweck des institutsbezogenen Sicherungssystems sind geschäftliche Entwicklungen nicht vereinbar, in denen Risiken liegen, die zu einer krisenhaften Entwicklung des CRR-Kreditinstituts führen können. Solche geschäftlichen Entwicklungen können sich insbesondere ergeben:
- wenn die Planungs-, Steuerungs- und Überwachungssysteme sowie die Aufbau- und Ablauforganisation den Geschäfts- und Risikostrukturen des CRR-Kreditinstituts nicht entsprechen,

- wenn ein nicht angemessenes Verhältnis zwischen den von dem CRR-Kreditinstitut eingegangenen Risiken, insbesondere den akuten und bemerkenswerten latenten Risiken im Kreditgeschäft, und dem bei dem CRR-Kreditinstitut verfügbaren Risikodeckungspotenzial besteht,
 - durch ein überproportionales Kreditwachstum ohne angemessenes Mitwachsen des Risikodeckungspotenzials sowie der personellen und organisatorischen Strukturen des CRR-Kreditinstituts,
 - durch die Vergabe von Krediten ohne ausreichende Sicherheiten oder ohne nachgewiesene ausreichende Kapitaldienstfähigkeit,
 - durch eine einseitige Größen- oder Branchenstruktur der vergebenen Kredite,
 - durch die Vergabe von Krediten, bei denen besondere Verflechtungen bestehen, etwa durch gegenseitige Bestellung von Sicherheiten durch die Kreditnehmer oder durch wechselseitige Abhängigkeit der Kreditnehmer,
 - durch die Aufnahme neuer Geschäftsarten ohne vorherige ausreichende Analyse der darin liegenden Ertragschancen und Risikopotenziale,
 - durch die Aufnahme von Finanzierungsmitteln bei institutionellen Anlegern oder Einlagenvermittlern zu nicht marktkonformen Konditionen,
 - durch eine überproportionale Ausweitung und nicht ausgewogene Streuung des dividenden- und/oder zinsberechtigten Eigenkapitals,
 - durch Investitionen, deren Folgekosten für das CRR-Kreditinstitut wirtschaftlich nicht tragbar sind.
- (4) Insbesondere bei geschäftlichen Entwicklungen im Sinne von Absatz 3 ist der Aufsichtsrat des CRR-Kreditinstituts verpflichtet zu prüfen, ob und inwieweit diese geschäftlichen Entwicklungen auf die Verletzung gesellschaftsrechtlicher Sorgfaltspflichten durch das Leitungsorgan des CRR-Kreditinstituts zurückzuführen sind. Dabei kann sich der Aufsichtsrat in Abstimmung mit der Gesellschaft der Hilfe eines Sachverständigen auf Kosten des CRR-Kreditinstituts bedienen. Ergibt die Prüfung, dass eine Verletzung von gesellschaftsrechtlichen Sorgfaltspflichten durch das Leitungsorgan des CRR-Kreditinstituts gegeben ist, ist der Aufsichtsrat aufgrund seiner gesellschaftsrechtlichen Sorgfaltspflichten grundsätzlich verpflichtet, die angemessenen Maßnahmen gegenüber den verantwortlichen Mitgliedern des Leitungsorgans zu ergreifen beziehungsweise auf deren Vornahme hinzuwirken.
- (5) Die Primärinstitute sind verpflichtet, durch Tochtergesellschaften grundsätzlich nur die Geschäfte zu betreiben, die mit den banküblichen oder ergänzenden Tätigkeiten gemäß § 2 der Mustersatzungen des BVR für Volksbanken und Raiffeisenbanken vereinbar sind und bei denen die Sorgfaltspflichten beachtet werden, die auch für die CRR-Kreditinstitute selbst gelten. Tochtergesellschaften im Sinne dieser Satzung sind verbundene Unternehmen gemäß § 15 des Aktiengesetzes. Für Verbundinstitute im Sinne von § 3a Absatz 2 des Statuts der Sicherungseinrichtung des BVR in der Fassung vom 16. Mai 2014 (Verbundinstitute) gilt Satz 1 unter Berücksichtigung ihres Geschäftsmodells entsprechend.

§ 15 Grundentscheidung über das Ergreifen von Präventivmaßnahmen

Ist die Geschäftspolitik eines dem institutsbezogenen Sicherungssystem angehörigen CRR-Kreditinstituts nach Überzeugung der Gesellschaft mit den Grundsätzen des § 14 nicht vereinbar oder liegen bei einem CRR-Kreditinstitut geschäftliche Entwicklungen im Sinne von § 14 Absatz 3 vor, beschließt die Geschäftsführung, dass die Gesellschaft Präventivmaßnahmen nach §§ 16 bis 20 gegenüber dem CRR-Kreditinstitut ergreift, falls nicht entsprechende Maßnahmen durch die Sicherungseinrichtung des BVR ergriffen werden. Der Beschluss bedarf der Zustimmung des Gesellschafters BVR.

§ 16 Hinwirken auf Änderung der Geschäftspolitik

- (1) Gewinnt die Gesellschaft die Überzeugung, dass die Geschäftspolitik eines dem institutsbezogenen Sicherungssystem angehörigen CRR-Kreditinstituts mit den Grundsätzen des § 14 nicht zu vereinbaren ist, hat sie das Recht und die Pflicht, auf eine Änderung der Geschäftspolitik hinzuwirken und erforderlichenfalls den Vorstand und/oder den Aufsichtsrat und/oder die Generalversammlung/Vertreterversammlung/Hauptversammlung des CRR-Kreditinstituts rechtzeitig auf die möglichen Auswirkungen gemäß §§ 39, 40 hinzuweisen.

- (2) Bei einem Vorgehen nach Absatz 1 setzt sich die Gesellschaft grundsätzlich zunächst mit dem Vorstand und erforderlichenfalls mit dem Aufsichtsrat des betreffenden CRR-Kreditinstituts in Verbindung. Wenn dies nicht zu einer Änderung der – mit den Grundsätzen des § 14 nicht zu vereinbarenden – Geschäftspolitik des CRR-Kreditinstituts führt, wird die Gesellschaft an die Generalversammlung, Vertreterversammlung beziehungsweise Hauptversammlung des Instituts herantreten.

§ 17 Neustrukturierungskonzept

- (1) Bei geschäftlichen Entwicklungen im Sinne von § 14 Absatz 3 ist ein CRR-Kreditinstitut auf Verlangen der Gesellschaft verpflichtet, zur Änderung dieser geschäftlichen Entwicklungen Neustrukturierungsmaßnahmen in einem Neustrukturierungskonzept gemäß Absatz 3 auszuarbeiten.
- (2) Die Gesellschaft ist berechtigt, an der Ausarbeitung des Neustrukturierungskonzeptes dadurch mitzuwirken, dass sie dem betroffenen CRR-Kreditinstitut beratende Hinweise gibt.
- (3) In dem Neustrukturierungskonzept sind insbesondere die Maßnahmen darzustellen, die erforderlich und geeignet sind, die Änderung der geschäftlichen Entwicklungen im Sinne von § 14 Absatz 3 herbeizuführen, sowie deren Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage.
- (4) Primärinstitute sind verpflichtet, das Neustrukturierungskonzept dem zuständigen Prüfungsverband und der Gesellschaft zur Prüfung vorzulegen; der Prüfungsverband übersendet seine Stellungnahme zu dem Neustrukturierungskonzept an die Gesellschaft. Verbundinstitute sind verpflichtet, das Neustrukturierungskonzept der Gesellschaft zur Prüfung vorzulegen.
- (5) Das Neustrukturierungskonzept bedarf der Zustimmung der Gesellschaft.
- (6) Das CRR-Kreditinstitut ist verpflichtet, das Neustrukturierungskonzept umzusetzen.

§ 18 Überwachung der Neustrukturierung

- (1) Die Umsetzung und die Ergebnisse des Neustrukturierungskonzeptes unterliegen einem fortlaufenden Controlling.
- (2) Im Rahmen des fortlaufenden Controllings ist das CRR-Kreditinstitut verpflichtet, grundsätzlich vierteljährlich Controlling-Reports, insbesondere über die Umsetzung und die Ergebnisse des Neustrukturierungskonzeptes, auszuarbeiten und dem zuständigen Prüfungsverband sowie der Gesellschaft zu überlassen.
- (3) Die fortlaufende Überwachung der Umsetzung des Neustrukturierungskonzeptes erfolgt insbesondere durch Auswertung der Controlling-Reports. Bei den Primärinstituten erfolgen die Auswertungen der Controlling-Reports durch den zuständigen Prüfungsverband und die Gesellschaft; der Prüfungsverband unterrichtet die Gesellschaft über seine Auswertung der Controlling-Reports. Bei den Verbundinstituten erfolgen die Auswertungen der Controlling-Reports durch die Gesellschaft.

§ 19 Fortschreibung des Neustrukturierungskonzeptes

- (1) Ergibt sich im Rahmen der fortlaufenden Überwachung gemäß § 18, dass Fortschreibungen des Neustrukturierungskonzeptes erforderlich sind, ist das CRR-Kreditinstitut auf Verlangen der Gesellschaft verpflichtet, diese Fortschreibungen auszuarbeiten.
- (2) Ein Primärinstitut ist verpflichtet, die Fortschreibungen dem zuständigen Prüfungsverband und der Gesellschaft zur Prüfung vorzulegen; der Prüfungsverband übersendet seine Stellungnahme zu den Fortschreibungen an die Gesellschaft. Die Verbundinstitute sind verpflichtet, die Fortschreibungen der Gesellschaft zur Prüfung vorzulegen.
- (3) Die Fortschreibungen bedürfen der Zustimmung der Gesellschaft.

- (4) Die CRR-Kreditinstitute sind verpflichtet, die Fortschreibungen umzusetzen.
- (5) Für die fortlaufende Überwachung der Umsetzung und der Ergebnisse der Fortschreibungen gilt § 18 entsprechend.

§ 20 Forderungen personeller oder sachlicher Art

- (1) Forderungen personeller oder sachlicher Art kann die Geschäftsführung nach Anhörung des gemäß §§ 34 und 35 zuständigen Ausschusses bei geschäftlichen Entwicklungen im Sinne von § 14 Absatz 3 auf der Grundlage
 - der Unterlagen und Prüfungen gemäß §§ 17 bis 19, gemäß § 54 Absatz 10 Satz 3 oder gemäß § 54 Absatz 11 Satz 2 oder
 - der Feststellungen der Europäischen Zentralbank als Aufsichtsbehörde im Sinne von § 1 Absatz 5 Nr. 1 des Kreditwesengesetzes, der Bundesanstalt, der Deutschen Bundesbank oder
 - der Feststellungen des zuständigen Prüfungsverbandes, des Abschlussprüfers, des aufgrund des KWG oder der Satzung tätig werdenden Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

erheben. Die CRR-Kreditinstitute sind verpflichtet, die Forderungen unverzüglich zu erfüllen.

- (2) Forderungen personeller Art gemäß Absatz 1, die sich auf die Geschäftsleitung des CRR-Kreditinstituts beziehen, bedürfen der vorherigen Zustimmung des zentralen Ausschusses der BVR-ISG. Vor der Entscheidung hat die Geschäftsführung dem betroffenen CRR-Kreditinstitut Gelegenheit zu geben, sich zu der beabsichtigten Forderung personeller Art zu äußern.
- (3) Die Erfüllung der Forderungen wird bei Primärinstituten durch den zuständigen Prüfungsverband und die Gesellschaft überwacht; der Prüfungsverband unterrichtet die Gesellschaft über seine Überwachung. Bei Verbundinstituten wird die Erfüllung der Forderungen durch die Gesellschaft überwacht.

4. Sanierungsmaßnahmen gegenüber CRR-Kreditinstituten

a. Deckungsmaßnahmen zur Darstellung im Jahresabschluss

§ 21 Deckungsmaßnahmen

- (1) Die Gesellschaft kann Deckungsmaßnahmen im Sinne von Absätzen 2 bis 4 zur Abwendung einer Bestandsgefährdung von ihr angehörigen CRR-Kreditinstituten, insbesondere zur Sicherstellung der Liquidität und Solvenz der CRR-Kreditinstitute, durchführen.
- (2) Zulasten des Garantiefonds BVR-ISG werden übernommen:
 - Garantien,
 - Bürgschaften,
 - Zuschüsse,
 - Darlehen,
 - Beteiligungen an CRR-Kreditinstituten zur Rekapitalisierung.
- (3) Im Falle der Übernahme eines Darlehens zulasten des Garantiefonds BVR-ISG nach Absatz 2 sind mit dem CRR-Kreditinstitut Vereinbarungen über Rückzahlungsmodalitäten und – wenn das Darlehen verzinslich ist – über die Verzinsung zu treffen.
- (4) Zur Rekapitalisierung können Beteiligungen nach Absatz 2 an CRR-Kreditinstituten, insbesondere Anteile, stille Beteiligungen oder sonstige Bestandteile der Eigenmittel von Instituten, erworben werden, wenn sich der angestrebte Zweck nicht besser oder wirtschaftlicher durch andere Deckungsmaßnahmen erreichen lässt. Über die Gegenleistung des CRR-Kreditinstitutes und die sonstigen Bedingungen der Rekapitalisierung ist eine Vereinbarung zu treffen.

§ 22 Voraussetzungen für das Ergreifen von Deckungsmaßnahmen

- (1) Deckungsmaßnahmen der Gesellschaft gegenüber einem dem institutsbezogenen Sicherungssystem angehörigen CRR-Kreditinstitut setzen voraus, dass
 1. die Voraussetzungen von § 49 des Einlagensicherungsgesetzes erfüllt sind und
 2. die Geschäftsführung einen Beschluss gefasst hat, dass Deckungsmaßnahmen durch die Gesellschaft ergriffen werden sollen.

Der Beschluss nach Satz 1 Ziffer 2 bedarf der Zustimmung des Gesellschafters BVR unter Beachtung der Regelung in § 5 Absatz 4 Satz 2.

- (2) Deckungsmaßnahmen sollen nur dann vorgenommen werden, wenn die CRR-Kreditinstitute selbst nicht in der Lage sind, die bei ihnen drohenden oder bestehenden wirtschaftlichen Schwierigkeiten aus eigener Kraft zu überwinden.

§ 23 Heranziehung von Eigenkapital

- (1) In jedem Deckungsfall ist zu prüfen, ob und inwieweit eine Heranziehung von Eigenkapital des CRR-Kreditinstituts zur Deckung eines Jahresfehlbetrages in seinem Jahresabschluss möglich ist.
- (2) Stille Reserven sind grundsätzlich aufzulösen und ebenso wie offene Rücklagen zur Deckung eines Jahresfehlbetrages im Jahresabschluss heranzuziehen. Auf die Heranziehung kann grundsätzlich nur verzichtet werden, wenn und soweit das CRR-Kreditinstitut dadurch gegen die einschlägigen Bestimmungen des Kreditwesengesetzes und der CRR in der jeweils geltenden Fassung verstoßen würde.

§ 24 Auflagen

- (1) Deckungsmaßnahmen werden mit personellen oder sachlichen Auflagen verbunden.
- (2) Die CRR-Kreditinstitute sind verpflichtet, die im Zusammenhang mit Deckungsmaßnahmen zulasten des Garantiefonds BVR-ISG gemachten personellen oder sachlichen Auflagen der Gesellschaft unverzüglich zu erfüllen.
- (3) Im Zusammenhang mit Maßnahmen und Vorgängen, die gemäß dem zwischen der Gesellschaft und einem Primärinstitut abgeschlossenen Vertrag über Deckungsmaßnahmen der Zustimmung der Gesellschaft beziehungsweise der Abstimmung mit der Gesellschaft bedürfen, soll die Gesellschaft zuvor eine Stellungnahme des zuständigen Prüfungsverbandes einholen.
- (4) Erfüllt ein CRR-Kreditinstitut nicht oder nicht vollständig die Auflagen, die mit der jeweiligen Deckungsmaßnahme verbunden sind, hat die Gesellschaft das Recht, zur Durchsetzung der Auflagen geeignete Maßnahmen zu ergreifen.

§ 25 Besserungsscheinverpflichtung der CRR-Kreditinstitute

- (1) Im Falle einer Garantie oder Bürgschaft zulasten des Garantiefonds BVR-ISG sind die von der Maßnahme begünstigten CRR-Kreditinstitute verpflichtet, die Gesellschaft von der Haftung aus der Garantie oder Bürgschaft dadurch freizustellen, dass sie in ihren künftigen Jahresabschlüssen aus den jeweiligen Geschäftsergebnissen für das abgesicherte Risiko nach Maßgabe von Absatz 3 Einzelwertberichtigungen beziehungsweise Rückstellungen bilden oder Abschreibungen vornehmen. Die Verpflichtung der Gesellschaft aus der Garantie oder Bürgschaft vermindert sich entsprechend.
- (2) Bei Inanspruchnahme der Gesellschaft aus einer Garantie oder Bürgschaft oder der Gewährung eines Zuschusses zulasten des Garantiefonds BVR-ISG sind die begünstigten CRR-Kreditinstitute verpflichtet, die erhaltenen Zahlungen aus ihren künftigen Jahresergebnissen nach Maßgabe von Absatz 3 zurückzuzahlen.

- (3) Die Gesellschaft bestimmt den Anfangstermin, die Dauer sowie den Umfang der Verpflichtungen nach Absätzen 1 und 2 unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen und rechtlichen Verhältnisse des CRR-Kreditinstituts sowie der konkreten Sanierungserfordernisse. Die Verpflichtungen sollen in der Regel spätestens 15 Jahre nach dem Zustandekommen des Vertrages nach § 28 enden, um eine positive Weiterentwicklung der begünstigten CRR-Kreditinstitute zu unterstützen. Die Gesellschaft ist berechtigt, die Dauer und den Umfang der Verpflichtungen anzupassen, wenn dies während der Laufzeit der Verpflichtungen aufgrund einer Veränderung der in Sätzen 1 und 2, 2. Halbsatz, genannten Kriterien geboten ist.

§ 26 Abtretung von Schadensersatzansprüchen an die Gesellschaft

Die CRR-Kreditinstitute treten auf Verlangen der Gesellschaft Schadensersatzansprüche, die ihnen gegebenenfalls gegen Personen zustehen, die den Sanierungsbedarf bei ihnen verursacht und verschuldet haben, an die Gesellschaft ab. Die Gesellschaft wird von der Abtretung nur in dem Umfang Gebrauch machen, in dem sie Deckungsmaßnahmen für das jeweilige CRR-Kreditinstitut erbracht hat.

§ 27 Entscheidung über Deckungsmaßnahmen und Auflagen

Unbeschadet § 22 gilt für Entscheidungen über Deckungsmaßnahmen und Auflagen für CRR-Kreditinstitute Folgendes:

- a) Die Geschäftsführung entscheidet über Art und Umfang der Deckungsmaßnahmen und die damit verbundenen Auflagen auf der Grundlage des Vorschlages des gemäß §§ 34 und 35 zuständigen Ausschusses.
- b) Beabsichtigt die Geschäftsführung, bei ihrer Entscheidung vom Vorschlag des zuständigen Ausschusses in einem wesentlichen Punkt abzuweichen, muss sie diese Absicht dem Verwaltungsrat mitteilen. Für das weitere Verfahren gelten die Bestimmungen gemäß Buchstabe c).
- c) Über Angelegenheiten gemäß Buchstabe b) beraten Geschäftsführung und Verwaltungsrat gemeinsam und beschließen in getrennter Abstimmung. Gemeinsame Sitzungen werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats oder dessen Stellvertreter einberufen. Den Vorsitz in den gemeinsamen Sitzungen führt der Vorsitzende des Verwaltungsrats oder dessen Stellvertreter. Die Geschäftsführung und der Verwaltungsrat beraten auf der Grundlage des Vorschlages des zuständigen Ausschusses gemäß §§ 34 und 35. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit gelten §§ 5 Absatz 2 Satz 1 und § 6 Absatz 4 Satz 1, hinsichtlich der Mehrheitsverhältnisse gelten §§ 5 Absatz 2 Satz 2 und § 6 Absatz 4 Satz 2. Eine Entscheidung bedarf der Mehrheit in Geschäftsführung und Verwaltungsrat.

§ 28 Abschluss des Vertrages über Deckungsmaßnahmen

- (1) Die Gesellschaft und das CRR-Kreditinstitut schließen einen Vertrag über Deckungsmaßnahmen ab. Darin werden insbesondere der Deckungsbedarf, Art und Umfang der Deckungsmaßnahmen und die mit den Deckungsmaßnahmen verbundenen Auflagen festgelegt.
- (2) Die Verträge über Deckungsmaßnahmen sind von der Geschäftsleitung und allen Aufsichtsratsmitgliedern des CRR-Kreditinstituts zu unterzeichnen. In einem begründeten Ausnahmefall können anstelle aller Aufsichtsratsmitglieder auf Grundlage eines Beschlusses des Aufsichtsrates des CRR-Kreditinstituts auch der Aufsichtsratsvorsitzende und ein weiteres Mitglied des Aufsichtsrates den Vertrag unterzeichnen.

§ 29 Fortlaufende Überwachung

- (1) Die Umsetzung und Abwicklung des Vertrages über Deckungsmaßnahmen unterliegen einer fortlaufenden Überwachung. Der fortlaufenden Überwachung unterliegt insbesondere:
 - ob die CRR-Kreditinstitute die personellen und/oder sachlichen Auflagen unverzüglich erfüllen, die die Gesellschaft im Zusammenhang mit Deckungsmaßnahmen gemacht hat,

- ob die Voraussetzungen für die Deckungsmaßnahmen, die für CRR-Kreditinstitute übernommen wurden, noch gegeben sind,
 - inwieweit die CRR-Kreditinstitute nach ihren wirtschaftlichen Verhältnissen in der Lage sind, die Besserungsscheinverpflichtung zu erfüllen, das heißt die Gesellschaft aus übernommenen Garantien oder Bürgschaften freizustellen beziehungsweise erhaltene Beträge zurückzuzahlen,
 - ob die CRR-Kreditinstitute ihre Besserungsscheinverpflichtungen, ihre Freistellungsverpflichtungen und ihre Rückzahlungsverpflichtungen gemäß § 25 erfüllen.
- (2) Die fortlaufende Überwachung erfolgt bei den Primärinstituten durch den zuständigen Prüfungsverband und die Gesellschaft. Die Feststellungen teilt der zuständige Prüfungsverband der Gesellschaft mit. Bei Verbundinstituten erfolgt die laufende Überwachung durch die Gesellschaft.

§ 30 Verfahren bei Deckungsmaßnahmen

- (1) Nach der Ermittlung des Deckungsbedarfs durch das Primärinstitut, an der die Gesellschaft mitwirken kann, stellt das Primärinstitut seinen Antrag auf Deckungsmaßnahmen an den zuständigen Prüfungsverband und an die Gesellschaft.
- (2) Der zuständige Prüfungsverband und die Gesellschaft prüfen den Antrag des Primärinstituts auf Deckungsmaßnahmen. Der Prüfungsverband nimmt zum Antrag auf Deckungsmaßnahmen Stellung und unterbreitet Vorschläge zu Deckungsmaßnahmen. Er leitet seine Stellungnahme und seine Vorschläge der Gesellschaft zu.
- (3) Der gemäß §§ 34 und 35 zuständige Ausschuss prüft den Antrag des Primärinstituts auch auf der Grundlage der Stellungnahme und der Vorschläge des zuständigen Prüfungsverbandes gemäß Absatz 2. Er nimmt dazu Stellung und beschließt einen Vorschlag zu Deckungsmaßnahmen für das Primärinstitut. Er leitet seine Stellungnahme und seinen Vorschlag der Gesellschaft zu; ist ein regionaler Sanierungsausschuss BVR-ISG zuständig, erfolgt die Zuleitung an die Gesellschaft durch den zuständigen Prüfungsverband.
- (4) Für das Verfahren bei Deckungsmaßnahmen für Verbundinstitute gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend mit Ausnahme der Einbindung eines Prüfungsverbandes und mit der Maßgabe, dass der Ausschuss gemäß § 34 für den Vorschlag zu Deckungsmaßnahmen entsprechend Absatz 3 zuständig ist.

b. Sanierungsmaßnahmen zur Wiederherstellung der betriebswirtschaftlichen Grundrentabilität

§ 31 Ausarbeitung von Sanierungskonzepten

- (1) Werden für ein CRR-Kreditinstitut Deckungsmaßnahmen gemäß § 21 durchgeführt, ist es grundsätzlich verpflichtet, ein Sanierungskonzept gemäß Absatz 2 auszuarbeiten. Die Gesellschaft ist berechtigt, an der Ausarbeitung des Sanierungskonzeptes dadurch mitzuwirken, dass sie dem betroffenen Institut beratende Hinweise gibt.
- (2) Das Sanierungskonzept besteht aus der Status-quo-Analyse und dem Restrukturierungskonzept.
- a) In der Status-quo-Analyse sind insbesondere darzustellen:
- die Ursachen für die Fehlentwicklung des CRR-Kreditinstituts,
 - eventuelle Verantwortlichkeiten für die Sanierungsnotwendigkeit,
 - die aktuelle Lage des CRR-Kreditinstituts.
- b) In dem Restrukturierungskonzept sind insbesondere darzustellen:
- eine strategische und operative Planung einschließlich einer gesamtinstitutsbezogenen Geschäfts- und Ergebnisplanung,
 - ein umfassender und verbindlicher Maßnahmenplan,
 - ein Zeitplan für die Einleitung und den Abschluss von Sanierungsmaßnahmen.

- (3) Ein Primärinstitut ist verpflichtet, die Status-quo-Analyse und das Restrukturierungskonzept dem zuständigen Prüfungsverband und der Gesellschaft zur Prüfung vorzulegen; der Prüfungsverband übersendet seine Stellungnahme zu der Status-quo-Analyse und zu dem Restrukturierungskonzept an die Gesellschaft. Verbundinstitute sind verpflichtet, die Status-quo-Analyse und das Restrukturierungskonzept der Gesellschaft zur Prüfung vorzulegen.
- (4) Das Restrukturierungskonzept bedarf der Zustimmung der Geschäftsführung.
- (5) Das CRR-Kreditinstitut ist verpflichtet, das Restrukturierungskonzept umzusetzen.

§ 32 Fortlaufende Überwachung des Restrukturierungskonzeptes

- (1) Die Umsetzung und die Ergebnisse des Restrukturierungskonzeptes unterliegen einem fortlaufenden Controlling.
- (2) Im Rahmen des fortlaufenden Controllings ist das CRR-Kreditinstitut verpflichtet, grundsätzlich vierteljährlich Controlling-Reports, insbesondere über die Umsetzung und die Ergebnisse des Restrukturierungskonzeptes, auszuarbeiten.
- (3) Die fortlaufende Überwachung der Umsetzung des Restrukturierungskonzeptes erfolgt insbesondere durch Auswertung der Controlling-Reports. Die Auswertungen der Controlling-Reports erfolgen bei den Primärinstituten durch den zuständigen Prüfungsverband und die Gesellschaft; der Prüfungsverband unterrichtet die Gesellschaft über seine Auswertung der Controlling-Reports. Bei den Verbundinstituten erfolgen die Auswertungen der Controlling-Reports durch die Gesellschaft.

§ 33 Fortschreibungen des Restrukturierungskonzeptes

- (1) Ergibt sich im Rahmen der fortlaufenden Überwachung gemäß § 32, dass Fortschreibungen des Restrukturierungskonzeptes erforderlich sind, ist das CRR-Kreditinstitut auf Verlangen der Gesellschaft verpflichtet, diese Fortschreibungen auszuarbeiten.
- (2) Ein Primärinstitut ist verpflichtet, die Fortschreibungen dem zuständigen Prüfungsverband und der Gesellschaft zur Prüfung vorzulegen; der Prüfungsverband übersendet seine Stellungnahme zu den Fortschreibungen an die Gesellschaft. Die Verbundinstitute sind verpflichtet, die Fortschreibungen der Gesellschaft zur Prüfung vorzulegen.
- (3) Die Fortschreibungen bedürfen der Zustimmung der Gesellschaft.
- (4) Die CRR-Kreditinstitute sind verpflichtet, die Fortschreibungen umzusetzen.
- (5) Für die Überwachung der Umsetzung und der Ergebnisse der Fortschreibungen gilt § 32 entsprechend.

5. Ausschüsse

§ 34 Zentraler Ausschuss

- (1) Es wird ein zentraler Ausschuss des institutsbezogenen Sicherungssystems der Gesellschaft (zentraler Ausschuss BVR-ISG) gebildet. Er besteht aus:
 - sechs Vertretern von Primärinstituten,
 - zwei Vertretern der Prüfungsverbände,
 - einem Vertreter der DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank und
 - einem Vertreter der Gesellschaft.

- (2) Die Mitglieder des zentralen Ausschusses BVR-ISG und ihre Stellvertreter werden durch den Verwaltungsrat bestellt und abberufen. Sie sollen mit den Vertretern im zentralen Ausschuss der Sicherheitseinrichtung des BVR und deren Stellvertretern identisch sein. Die Stellvertreter sind jeweils nur bei Verhinderung des Mitglieds berechtigt, an den Sitzungen teilzunehmen. Die Mitgliedschaft im Verwaltungsrat schließt die Mitgliedschaft im zentralen Ausschuss BVR-ISG aus.
- (3) Die Amtsdauer der Mitglieder des zentralen Ausschusses BVR-ISG und ihrer Stellvertreter beträgt drei Jahre. Endet die Amtsdauer der Mitglieder und ihrer Stellvertreter im zentralen Ausschuss der Sicherheitseinrichtung des BVR, endet auch die Mitgliedschaft beziehungsweise die Stellung als Stellvertreter im zentralen Ausschuss BVR-ISG.
- (4) Der zentrale Ausschuss BVR-ISG ist insbesondere zuständig für:
 - a) Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung für das institutsbezogene Sicherungssystem, insbesondere:
 - aa) Beobachtung der wirtschaftlichen Entwicklung des institutsbezogenen Sicherungssystems und Ausarbeitung von Vorschlägen im Zusammenhang hiermit,
 - ab) Beratung von Grundsätzen für die Anlage der Mittel des Garantiefonds BVR-ISG,
 - ac) Behandlung von Grundsatzfragen zu Neustrukturierungskonzepten gemäß §§ 17 bis 19,
 - ad) Behandlung von Grundsatzfragen zu Sanierungskonzepten und zur Sanierungsabwicklung gemäß §§ 31 bis 33,
 - b) die vorherige Anhörung, wenn die Geschäftsführung Forderungen personeller oder sachlicher Art gegenüber einem CRR-Kreditinstitut gemäß § 20 Absatz 1 erheben möchte,
 - c) die vorherige Zustimmung, wenn die Geschäftsführung Forderungen personeller Art gegenüber einem CRR-Kreditinstitut gemäß § 20 Absatz 2 erheben möchte,
 - d) die Vorlage von Vorschlägen für:
 - da) Deckungsmaßnahmen gemäß § 21 für Primärinstitute von mehr als EUR 25 Millionen je Deckungsfall und damit verbundene Auflagen gemäß §§ 24 und 27,
 - db) Deckungsmaßnahmen gemäß § 21 für Verbundinstitute und damit verbundene Auflagen gemäß §§ 24 und 27,
 - dc) Deckungsmaßnahmen gemäß § 21 für CRR-Kreditinstitute, deren Prüfungsverband oder deren Abschlussprüfer nicht Mitglied im BVR ist, und damit verbundene Auflagen gemäß §§ 24 und 27,
 - e) die Einholung einer Stellungnahme des jeweiligen regionalen Sanierungsausschusses BVR-ISG, wenn im Ausschuss Deckungsmaßnahmen für Primärinstitute behandelt werden, die Mitglied in dem jeweiligen Prüfungsverband sind,
 - f) die Entgegennahme von Informationen der Gesellschaft über Angelegenheiten des institutsbezogenen Sicherungssystems, insbesondere über:
 - fa) die geschäftliche Entwicklung von CRR-Kreditinstituten, bei denen Maßnahmen gemäß §§ 16 bis 20 erforderlich geworden sind,
 - fb) die Entscheidungen der Gesellschaft, bei denen diese von Deckungsvorschlägen eines regionalen Sanierungsausschusses BVR-ISG in einem wesentlichen Punkt abgewichen ist,
 - fc) die Entwicklung der Sanierung von Instituten.
- (5) Den Vorsitz im zentralen Ausschuss BVR-ISG der Sicherheitseinrichtung führt der Vertreter der Gesellschaft.

- (6) Der zentrale Ausschuss BVR-ISG ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Viertel seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Vertreter der Prüfungsverbände und ein Vorsitzender eines regionalen Sanierungsausschusses, die jeweils gemäß Absatz 8 an Sitzungen des zentralen Ausschusses BVR-ISG beratend teilnehmen, haben kein Stimmrecht. § 35 Absatz 8 Satz 5 gilt entsprechend.
- (7) Der zentrale Ausschuss BVR-ISG wird von der Geschäftsführung einberufen.
- (8) Ein Prüfungsverband, der nicht durch eines seiner Vorstandsmitglieder im zentralen Ausschuss BVR-ISG vertreten ist, hat das Recht, durch eines seiner Vorstandsmitglieder an den Sitzungen des Ausschusses beratend teilzunehmen, in denen Deckungsmaßnahmen für ihm angehörende Primärinstitute behandelt werden. Ein regionaler Sanierungsausschuss BVR-ISG, der nicht durch einen eigenen Vertreter eines Primärinstituts im Ausschuss vertreten ist, hat das Recht, durch seinen Vorsitzenden an Sitzungen des Ausschusses beratend teilzunehmen, in denen Deckungsmaßnahmen für Primärinstitute behandelt werden, die Mitglied in dem jeweiligen Prüfungsverband sind.
- (9) Die Ergebnisse der Beratungen und Abstimmungen in den Sitzungen des zentralen Ausschusses BVR-ISG sind von dem Vertreter der Gesellschaft zu protokollieren. Die Gesellschaft übersendet die Protokolle an die Mitglieder des Ausschusses.
- (10) Die Geschäftsführung kann mit Zustimmung des Verwaltungsrats eine Geschäftsordnung für den zentralen Ausschuss BVR-ISG erlassen.
- (11) Die Mitglieder des zentralen Ausschusses BVR-ISG und deren Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. Reise- und Übernachtungskosten werden entsprechend den steuerlichen Regelungen oder gegen Einzelnachweis erstattet, soweit nicht die Kosten auch durch eine Tätigkeit für den Gesellschafter BVR oder die Sicherungseinrichtung des BVR veranlasst und vorrangig vom Gesellschafter BVR zu erstatten sind.

§ 35 Regionale Sanierungsausschüsse

- (1) Es wird jeweils ein regionaler Sanierungsausschuss für die Bereiche der regionalen Prüfungsverbände (regionale Sanierungsausschüsse BVR-ISG) eingerichtet. Die übrigen Prüfungsverbände können bei Bedarf jeweils einen Sanierungsausschuss einrichten; für diesen gelten die Absätze 2 bis 11 entsprechend. Ein Prüfungsverband kann mit einem anderen Prüfungsverband oder mit mehreren anderen Prüfungsverbänden einen gemeinsamen Sanierungsausschuss einrichten; für diesen gelten die Absätze 2 bis 11 entsprechend.
- (2) Die regionalen Sanierungsausschüsse BVR-ISG bestehen jeweils aus höchstens zwölf Mitgliedern:
 - mindestens vier Vertretern von Primärinstituten,
 - einem Vertreter des jeweiligen Prüfungsverbandes,
 - einem Vertreter der DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank.
- (3) Die Mitglieder der regionalen Sanierungsausschüsse BVR-ISG und ihre Stellvertreter werden durch den Verwaltungsrat bestellt und abberufen. Sie sollen mit den Mitgliedern der entsprechenden regionalen Sanierungsausschüsse der Sicherungseinrichtung des BVR und deren Stellvertretern identisch sein. Die Mitgliedschaft im Verwaltungsrat schließt die Mitgliedschaft im regionalen Sanierungsausschuss BVR-ISG aus.
- (4) Die Amtsdauer der Mitglieder der regionalen Sanierungsausschüsse BVR-ISG und ihrer Stellvertreter beträgt drei Jahre. Endet die Amtsdauer der Mitglieder und ihrer Stellvertreter in einem regionalen Sanierungsausschuss der Sicherungseinrichtung des BVR, endet auch die Mitgliedschaft beziehungsweise die Stellung als Stellvertreter in dem entsprechenden regionalen Sanierungsausschuss BVR-ISG. Die Amtsdauer eines Mitglieds endet vorzeitig beim Ausscheiden aus der Tätigkeit, die für die Benennung bestimmend war. Die Amtsdauer endet ferner vorzeitig, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 3 Satz 3 vorliegen. Die Amtsdauer eines Vertreters eines Primärinstituts endet auch dann vorzeitig, wenn das Primärinstitut, bei dem er Vorstandsmitglied ist, die Hilfe des Garantiefonds BVR-ISG oder des Garantiefonds oder des Garantieverbundes der Sicherungseinrichtung des BVR benötigt.

- (5) Die Gesellschaft hat das Recht, beratende Teilnehmer zu den Sitzungen der regionalen Sanierungsausschüsse BVR-ISG zu entsenden.
- (6) Die regionalen Sanierungsausschüsse BVR-ISG sind insbesondere zuständig für:
 - a) die vorherige Anhörung, wenn die Geschäftsführung Forderungen personeller oder sachlicher Art gegenüber einem CRR-Kreditinstitut gemäß § 20 Absatz 1 erheben möchte,
 - b) die Vorlage von Vorschlägen für Deckungsmaßnahmen gemäß § 21 bis zur Höhe von EUR 25 Millionen je Deckungsfall und damit verbundene Auflagen gemäß §§ 24 und 27 für Primärinstitute, die Mitglied in dem jeweiligen Prüfungsverband sind,
 - c) die Abgabe von Stellungnahmen gegenüber dem zentralen Ausschuss BVR-ISG, soweit dieser Deckungsmaßnahmen für Primärinstitute behandelt, die Mitglied in dem jeweiligen Prüfungsverband sind,
 - d) die Entgegennahme von Informationen des jeweiligen Prüfungsverbandes/der Gesellschaft über die Entwicklung der Primärinstitute, für die Deckungsmaßnahmen in dem jeweiligen regionalen Sanierungsausschuss BVR-ISG beziehungsweise im zentralen Ausschuss BVR-ISG behandelt worden sind,
 - e) die Entgegennahme von Informationen der Gesellschaft über die Erhebung von Forderungen personeller oder sachlicher Art gegenüber CRR-Kreditinstituten gemäß § 20.
- (7) Die regionalen Sanierungsausschüsse BVR-ISG wählen jeweils einen Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. Der Vorsitzende des jeweiligen regionalen Sanierungsausschusses BVR-ISG soll der Vorsitzende des entsprechenden regionalen Sanierungsausschusses der Sicherungseinrichtung des BVR sein. Der stellvertretende Vorsitzende des jeweiligen regionalen Sanierungsausschusses BVR-ISG soll zugleich der stellvertretende Vorsitzende des entsprechenden regionalen Sanierungsausschusses der Sicherungseinrichtung des BVR sein.
- (8) Die regionalen Sanierungsausschüsse BVR-ISG sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend sind. Die Sanierungsausschüsse fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Vertreter der Prüfungsverbände haben kein Stimmrecht. Soll ein Primärinstitut, für das Deckungsmaßnahmen behandelt werden, mit einem Primärinstitut verschmolzen werden, das durch ein Vorstandsmitglied im regionalen Sanierungsausschuss BVR-ISG vertreten ist, hat dieses Mitglied des regionalen Sanierungsausschusses BVR-ISG beim Deckungsvorschlag für das betroffene CRR-Kreditinstitut kein Stimmrecht.
- (9) Die regionalen Sanierungsausschüsse BVR-ISG werden von den jeweiligen Prüfungsverbänden einberufen. Die Ergebnisse der Beratungen und Abstimmungen in den Sitzungen der regionalen Sanierungsausschüsse BVR-ISG sind zu protokollieren. Die Protokolle werden von den jeweiligen Prüfungsverbänden gefertigt; diese stellen die jeweiligen Protokollführer. Die Protokolle werden den Mitgliedern des jeweiligen regionalen Sanierungsausschusses BVR-ISG und der Gesellschaft von den jeweiligen Prüfungsverbänden zugesandt.
- (10) Die Geschäftsführung kann mit Zustimmung des Verwaltungsrats eine Geschäftsordnung für die regionalen Sanierungsausschüsse BVR-ISG erlassen. Die Mitglieder der regionalen Sanierungsausschüsse BVR-ISG und deren Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. Reise- und Übernachtungskosten werden entsprechend den steuerlichen Regelungen oder gegen Einzelnachweis erstattet, soweit nicht die Kosten auch durch eine Tätigkeit für den Gesellschafter BVR oder die Sicherungseinrichtung des BVR veranlasst und vorrangig vom Gesellschafter BVR zu erstatten sind.

6. Angehörigkeit im institutsbezogenen Sicherungssystem

§ 36 Beitritt, Beitritts- und Verpflichtungserklärung

- (1) Die CRR-Kreditinstitute, die Mitglieder des BVR und der Sicherungseinrichtung des BVR angeschlossen sind, treten dem institutsbezogenen Sicherungssystem durch eine Beitritts- und Verpflichtungserklärung nach Maßgabe der Anlage 1a oder Anlage 1b bei. CRR-Kreditinstitute, die dem BVR und der Sicherungseinrichtung des BVR am 6. Mai 2015 angehören, geben die Beitritts- und Verpflichtungserklärung für Bestandsinstitute ab (Anlage 1a); CRR-Kreditinstitute, die die Voraussetzungen von Satz 2 nicht erfüllen, geben die Beitritts- und Verpflichtungserklärung für Neuinstitute ab (Anlage 1b). Die Beitritts- und Verpflichtungserklärung umfasst sämtliche Verpflichtungen der CRR-Kreditinstitute gegenüber der Gesellschaft nach dem Einlagensicherungsgesetz und den Anforderungen gemäß Artikel 113 Absatz 7 der CRR. Mit der Beitritts- und Verpflichtungserklärung wird keine Gesellschaft im Sinne von §§ 705 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches begründet.
- (2) Die Beitritts- und Verpflichtungserklärung nach Absatz 1 wird im Falle von Änderungen dieser Satzung, die die Zugehörigkeit und die Rechte und Pflichten der CRR-Kreditinstitute in dem institutsbezogenen Sicherungssystem betreffen, unverzüglich angepasst. Die Notwendigkeit von Änderungen im Sinne des Satzes 1 kann sich insbesondere aus Änderungen des Einlagensicherungsgesetzes, aus Anforderungen der von der Europäischen Bankaufsichtsbehörde veröffentlichten Leitlinien nach Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 hinsichtlich der Methoden für die Berechnung der Beiträge nach § 19 Absatz 3 des Einlagensicherungsgesetzes sowie aus einer Änderung der Regelung zu den weiteren Beiträgen nach § 46 ergeben.
- (3) Die Gesellschaft informiert die CRR-Kreditinstitute über Anpassungen der Beitritts- und Verpflichtungserklärung nach Absatz 2 Satz 1 durch die Information über Änderungen der Satzung der BVR Institutssicherung GmbH und die Anpassung der Beitritts- und Verpflichtungserklärung nach Maßgabe der Anlage 2 in Textform. Die Beitritts- und Verpflichtungserklärung des jeweiligen CRR-Kreditinstituts gilt unter Einbeziehung der geänderten Bestimmungen fort, sofern das CRR-Kreditinstitut der Anpassung nicht innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang der Information nach Anlage 2 durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft widerspricht. Die Gesellschaft weist die CRR-Kreditinstitute bei Beginn der Frist nach Satz 2 auf die Bedeutung und Folgen ihres Verhaltens gemäß § 37 Absatz 2 nach Maßgabe von Anlage 2 besonders hin.

§ 37 Austritt

- (1) Ein CRR-Kreditinstitut kann durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft unter Einhaltung einer Frist von zwei Jahren zum Ende des Kalenderjahres aus dem institutsbezogenen Sicherungssystem austreten.
- (2) Widerspricht ein CRR-Kreditinstitut einer Anpassung der Beitritts- und Verpflichtungserklärung nach § 36 Absatz 3 Satz 2, hat die Gesellschaft die Bundesanstalt darüber zu unterrichten und das CRR-Kreditinstitut nochmals über die Rechtsfolgen des Widerspruchs zu informieren. Der Widerspruch eines CRR-Kreditinstituts nach § 36 Absatz 3 Satz 2 gilt als Austritt des CRR-Kreditinstituts aus dem institutsbezogenen Sicherungssystem, wenn nicht das CRR-Kreditinstitut innerhalb von zwei Monaten nach Zugang der Information nach Anlage 2 durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft seinen Widerspruch widerruft und der Anpassung der Beitritts- und Verpflichtungserklärung zustimmt. Mit Ablauf der Frist nach Satz 2 wird der Austritt wirksam.
- (3) Tritt ein CRR-Kreditinstitut aus dem BVR aus oder endet seine Mitgliedschaft im BVR aus anderen Gründen, gilt die Beendigung der Mitgliedschaft im BVR als Austritt aus dem institutsbezogenen Sicherungssystem. Der Austritt des CRR-Kreditinstituts aus dem institutsbezogenen Sicherungssystem wird zeitgleich mit der Beendigung der Mitgliedschaft des Instituts im BVR wirksam.

- (4) Mit Wirksamwerden des Austritts nach den Absätzen 1, 2 oder 3 scheidet das CRR-Kreditinstitut auch aus der Sicherungseinrichtung des BVR und dem BVR aus. Der BVR gibt das Ausscheiden des CRR-Kreditinstituts im Bundesanzeiger und in einer Tageszeitung oder mehreren Tageszeitungen am Sitz des Instituts bekannt. Im Zusammenhang damit kann der BVR in einer ihm geeignet erscheinenden Weise die Kunden des Instituts über ihre Rechte unterrichten.
- (5) Das CRR-Kreditinstitut hat seine Einleger innerhalb eines Monats nach dem Austritt aus dem institutsbezogenen Sicherungssystem über den Austritt und den Wechsel in die gesetzliche Entschädigungseinrichtung gemäß § 24 Absatz 1 des Einlagensicherungsgesetzes zu informieren. Das CRR-Kreditinstitut darf das Firmenzeichen der genossenschaftlichen Institutsgruppe, ähnliche oder damit verwechslungsfähige Zeichen oder Symbole nicht mehr gebrauchen und nicht mehr damit werben, dass es dem kreditgenossenschaftlichen Verbund angehört.
- (6) Die Gesellschaft überträgt die Beiträge und Zahlungen nach § 42 mit Ausnahme der Sonderbeiträge und Sonderzahlungen nach § 43, die das CRR-Kreditinstitut in den letzten zwölf Monaten vor dem Wirksamwerden des Austritts geleistet hat, auf die gesetzliche Entschädigungseinrichtung, der das CRR-Kreditinstitut zugeordnet wird.
- (7) Die Zahlungspflichten des CRR-Kreditinstituts gemäß §§ 39 bis 43, 46 und 60, die bis zum Wirksamwerden des Austritts begründet worden sind, bleiben bestehen.

§ 38 Ausschluss

- (1) Erfüllt ein CRR-Kreditinstitut die Beitrags-, Zahlungs- oder Mitwirkungspflichten nach §§ 41 Absatz 5 Sätze 2 und 3, §§ 42, 43, 50 und 55 sowie der Beitritts- und Verpflichtungserklärung nach § 36 Absatz 1 nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig, hat die Gesellschaft die Bundesanstalt und die Deutsche Bundesbank darüber zu unterrichten. Die Gesellschaft fordert das CRR-Kreditinstitut mit Zustimmung der Bundesanstalt auf, seine Verpflichtungen gegenüber der Gesellschaft innerhalb eines Monats nach Aufforderung zu erfüllen. Erfüllt das CRR-Kreditinstitut seine Verpflichtungen nicht innerhalb der Frist nach Satz 2, kann die Gesellschaft nach vorheriger Anhörung des zentralen Ausschusses BVR-ISG dem CRR-Kreditinstitut mit einer Frist von einem weiteren Monat den Ausschluss aus dem Sicherungssystem ankündigen. Hat das CRR-Kreditinstitut seine Verpflichtungen bei Ablauf der Frist nach Satz 3 nicht erfüllt, schließt die Gesellschaft das CRR-Kreditinstitut mit Zustimmung der Bundesanstalt aus. Im Übrigen gelten § 47 Absatz 3 des Einlagensicherungsgesetzes und § 35 Absatz 1 Satz 2 des Kreditwesengesetzes.
- (2) Über den Ausschluss eines CRR-Kreditinstituts entscheidet die Geschäftsführung. Das Nähere über das Verfahren des Ausschlusses wird in der Geschäftsordnung der Geschäftsführung bestimmt.
- (3) § 37 Absätze 4 und 7 gilt entsprechend.
- (4) Das CRR-Kreditinstitut hat seine Einleger unverzüglich über den Ausschluss aus dem institutsbezogenen Sicherungssystem und dessen Rechtsfolgen zu informieren. Das CRR-Kreditinstitut darf das Firmenzeichen der genossenschaftlichen Institutsgruppe, ähnliche oder damit verwechslungsfähige Zeichen oder Symbole nicht mehr gebrauchen und nicht mehr damit werben, dass es dem kreditgenossenschaftlichen Verbund angehört.

§ 39 Beitragserhöhungen bei Pflichtverletzungen

- (1) Verletzt ein CRR-Kreditinstitut die ihm gegenüber der Gesellschaft obliegenden Pflichten erheblich, erhöhen sich die Beiträge des Instituts zur Finanzierung des institutsbezogenen Sicherungssystems. Zur Absicherung des gesteigerten Risikos für das institutsbezogene Sicherungssystem wird das CRR-Kreditinstitut der Klasse IX der Klassifizierung nach § 8 Absatz 2 der Beitragsordnung nach Anlage 3 dieser Satzung zugewiesen.
- (2) Eine erhebliche Pflichtverletzung im Sinne von Absatz 1 liegt insbesondere vor, wenn ein CRR-Kreditinstitut

- a) geschäftliche Entwicklungen im Sinne von § 14 Absatz 3 hat, in denen Risiken liegen, die zu einer krisenhaften Entwicklung des Instituts führen können,
 - b) die Ermächtigungserklärung gemäß § 51 Absatz 1 widerruft,
 - c) die Verpflichtung zur Ausarbeitung eines Sanierungskonzeptes im Zusammenhang mit einer Stützungsmaßnahme gemäß § 31 verletzt,
 - d) Auflagen der Gesellschaft gemäß § 24 nicht unverzüglich erfüllt,
 - e) die für die Klassifizierung durch die Sicherungseinrichtung des BVR im Rahmen der Beitragsbemessung erforderlichen Daten trotz Verlangens der Gesellschaft gemäß § 54 Absatz 13 nicht zur Verfügung stellt,
 - f) im Hinblick auf das institutsbezogene Sicherungssystem gegenüber dem BVR oder gegenüber dem zuständigen Prüfungsverband oder dem Abschlussprüfer schuldhaft unvollständige oder unrichtige Angaben macht,
 - g) Prüfungen nach § 49 oder § 50 nicht zulässt, den Prüfern keinen vollständigen Zugang zu den für die Prüfung erforderlichen Unterlagen und Informationen gewährt oder schuldhaft unvollständige oder unrichtige Angaben macht,
 - h) mit einer Pflicht zur Zahlung weiterer Beiträge gemäß § 46 nach einer schriftlichen Mahnung durch die Gesellschaft länger als zwei Monate in Verzug gerät oder
 - i) die Mitteilungsverpflichtung gegenüber der Gesellschaft gemäß § 54 Absatz 5 verletzt.
- (3) Die Beitragserhöhung ist dem CRR-Kreditinstitut mit einer Frist von drei Monaten anzudrohen. Dauert die Pflichtverletzung nach Ablauf dieser Frist an, erhebt die Gesellschaft den erhöhten Beitrag für das laufende Abrechnungsjahr. Der erhöhte Beitrag ist auch in den folgenden Abrechnungsjahren zu erheben, soweit die Pflichtverletzung fort dauert.

§ 40 Vertragsstrafe

- (1) Verstößt das CRR-Kreditinstitut in erheblichem Umfang schuldhaft gegen seine Pflichten, ist es dem institutsbezogenen Sicherungssystem zur Zahlung einer von der Geschäftsführung der Gesellschaft nach billigem Ermessen zu bestimmenden Vertragsstrafe in Höhe von bis zu EUR 500.000,00 verpflichtet. Eine Vertragsstrafe nach Satz 1 wird mit einem Schadensersatzanspruch der Gesellschaft gegenüber dem CRR-Kreditinstitut aufgrund der Pflichtverletzung verrechnet.
- (2) § 39 Absatz 2 gilt entsprechend.
- (3) Die Verpflichtung des CRR-Kreditinstituts zur erhöhten Beitragsleistung nach § 39 bleibt unberührt.

7. Finanzierung

§ 41 Finanzierung, Zielausstattung und Mittelverwendung

- (1) Das von der Gesellschaft betriebene institutsbezogene Sicherungssystem muss nach § 17 Absatz 1 des Einlagensicherungsgesetzes über angemessene Finanzmittel im Verhältnis zu seinen bestehenden und potenziellen Verbindlichkeiten als Einlagensicherungssystem verfügen (verfügbare Finanzmittel). Hierzu müssen die verfügbaren Finanzmittel bis zum Ablauf des 3. Juli 2024 mindestens eine Zielausstattung von 0,8 % der gedeckten Einlagen nach § 8 Absatz 1 des Einlagensicherungsgesetzes der ihm angehörig CRR-Kreditinstitute erreichen. Im Übrigen gelten die §§ 17 und 18 Absätze 1 bis 3 des Einlagensicherungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

- (2) Die verfügbaren Finanzmittel werden durch Beiträge der dem institutsbezogenen Sicherungssystem angehörigen CRR-Kreditinstitute nach § 42 aufgebracht.
- (3) Die Gesellschaft legt die verfügbaren Finanzmittel nach Maßgabe des § 18 Absatz 4 des Einlagensicherungsgesetzes an. Die Geschäftsführung regelt das Nähere über die Anlage der Mittel in den Anlagegrundsätzen des Systems. Die Erträge aus der Anlage der verfügbaren Finanzmittel können zur Deckung der Verwaltungskosten und sonstigen Kosten des institutsbezogenen Sicherungssystems verwendet werden.
- (4) Die verfügbaren Finanzmittel eines Einlagensicherungssystems sind nach § 20 Absatz 1 des Einlagensicherungsgesetzes für die Entschädigung der Einleger nach Maßgabe von § 12 und für Ausgleichsbeiträge gemäß § 145 des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes im Rahmen einer Abwicklung von CRR-Kreditinstituten zu verwenden.
- (5) Die Gesellschaft kann als institutsbezogenes Sicherungssystem, das als Einlagensicherungssystem anerkannt ist, nach § 20 Absatz 2 des Einlagensicherungsgesetzes die verfügbaren Finanzmittel im Rahmen von § 49 des Einlagensicherungsgesetzes auch für Deckungsmaßnahmen nach § 21 verwenden. Die dem institutsbezogenen Sicherungssystem angehörigen CRR-Kreditinstitute sind verpflichtet, die Mittel, die für die Deckungsmaßnahmen verwendet wurden, unverzüglich, erforderlichenfalls durch Sonderbeiträge, wieder zur Verfügung zu stellen, falls
 - a) Einleger entschädigt werden müssen und die verfügbaren Finanzmittel weniger als zwei Drittel der Zielausstattung nach Absatz 1 Satz 2 betragen oder
 - b) die verfügbaren Finanzmittel 25 % der Zielausstattung nach Absatz 1 Satz 2 beziehungsweise bis zum erstmaligen Erreichen der Zielausstattung 25 % der bisher verfügbaren Finanzmittel unterschreiten.

Für die Erhebung von Sonderbeiträgen gilt § 43 Absätze 4 bis 6.

§ 42 Jahresbeiträge, einmalige Zahlungen und Zahlungsverpflichtungen

- (1) Die dem institutsbezogenen Sicherungssystem angehörigen CRR-Kreditinstitute sind bis zur Erreichung der Zielausstattung nach § 41 Absatz 1 Satz 2 verpflichtet, einmal jährlich Beiträge an das Sicherungssystem zu leisten (Jahresbeiträge). Das Beitragsjahr ist das Kalenderjahr. Die Gesellschaft kann von CRR-Kreditinstituten bis zum 30. April eines Beitragsjahrs eine Abschlagszahlung auf den Jahresbeitrag nach Maßgabe der Beitragsordnung (Anlage 3) erheben. Die Jahresbeiträge sind unter Berücksichtigung der Abschlagszahlung gemäß Satz 2 jährlich bis zum 30. November zu zahlen.
- (2) CRR-Kreditinstitute, die dem institutsbezogenen Sicherungssystem und der Sicherungseinrichtung des BVR nach dem 6. Mai 2015 beitreten, sind verpflichtet, neben dem Jahresbeitrag gemäß Absatz 1 für das laufende Jahr ein Eintrittsgeld in Höhe der anteiligen gesetzlichen Zielausstattung¹ abzüglich der aus dem bisherigen Einlagensicherungssystem übertragenen Finanzmittel zu leisten. Falls die verfügbaren Finanzmittel zum Zeitpunkt des Beitritts unterhalb der Zielausstattung gemäß § 41 Absatz 1 Satz 2 liegen, reduziert sich das Eintrittsgeld anteilig. Die Zahlung hat grundsätzlich in drei jährlichen Raten zu erfolgen, die jeweils nach Erhebung durch die Gesellschaft fällig sind. Auf Antrag kann die Geschäftsführung nach vorheriger Zustimmung des zentralen Ausschusses eine Zahlung in fünf Jahresraten festlegen. Der Antrag muss schriftlich begründet werden.
- (3) Die Jahresbeiträge und einmaligen Zahlungen werden nach Maßgabe von § 45 berechnet, zuzüglich eines angemessenen pauschalen Zuschlags auf die Jahresbeiträge zur Deckung der Verwaltungskosten und der sonstigen Kosten, die der Gesellschaft im Rahmen ihrer Tätigkeit entstehen (Kostenpauschale). Der Jahresbeitrag für das in 2015 endende Beitragsjahr wird nach Maßgabe von § 45 Absatz 4 erhoben.

¹ Gesetzliche Zielausstattung: gedeckte Einlagen des neuen Mitgliedes zum letzten Quartalsultimo vor dem Aufnahmeantrag * 0,8 %

- (4) Die Jahresbeiträge nach Absatz 1 können mit Zustimmung der Gesellschaft durch Zahlungsverpflichtungen im Sinne von § 18 Absatz 2 des Einlagensicherungsgesetzes ersetzt werden. Der Gesamtanteil der Zahlungsverpflichtungen nach Satz 1 an den verfügbaren Finanzmitteln des institutsbezogenen Sicherungssystems im Sinne von § 41 Absatz 1 Satz 1 darf höchstens 30 % betragen. Das Nähere regelt die Beitragsordnung (Anlage 3).

§ 43 Sonderbeiträge, Kreditemächtigung und Sonderzahlungen

- (1) Reichen die verfügbaren Finanzmittel nicht aus, um die Einleger eines dem institutsbezogenen Sicherungssystem angehörigen CRR-Kreditinstituts im Entschädigungsfall zu entschädigen oder im Abwicklungsfall die Pflichten aus der Haftung des § 145 des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes zu erfüllen, erhebt die Gesellschaft unverzüglich Sonderbeiträge gegenüber den angehörigen CRR-Kreditinstituten, wenn und soweit dies zur Durchführung des Entschädigungsverfahrens erforderlich ist.
- (2) Reichen die verfügbaren Finanzmittel, gegebenenfalls unter Berücksichtigung eines Sonderbeitrags nach Absatz 1, zur Erfüllung der Aufgaben des institutsbezogenen Sicherungssystems nach dem Einlagensicherungsgesetz und den Bestimmungen dieser Satzung nicht aus, ist die Gesellschaft befugt, einen Kredit zur Finanzierung der Aufgaben des institutsbezogenen Sicherungssystems aufzunehmen.
- (3) Kann die Gesellschaft einen Kredit nach Maßgabe von Absatz 2 voraussichtlich nicht aus den verfügbaren Finanzmitteln bedienen, hat sie für die Tilgung, die Zinsen und die Kosten des Kredits Sonderzahlungen gegenüber den angehörigen CRR-Kreditinstituten zu erheben.
- (4) Die Pflicht zur Leistung von Sonderbeiträgen und Sonderzahlungen besteht für CRR-Kreditinstitute, die dem institutsbezogenen Sicherungssystem zu Beginn des Beitragsjahres, in dem ein Sonderbeitrag oder eine Sonderzahlung erhoben wird, angehörten und, soweit die Erhebung durch einen Entschädigungsfall bedingt ist, zum Zeitpunkt der Feststellung des Entschädigungsfalls dem Sicherungssystem noch angehören.
- (5) Die Höhe des jeweiligen Sonderbeitrags und der jeweiligen Sonderzahlung der CRR-Kreditinstitute bemisst sich nach dem Verhältnis des zuletzt fälligen vollen Jahresbeitrags des jeweiligen CRR-Kreditinstituts zur Gesamtsumme aller zuletzt fälligen vollen Jahresbeiträge und einmaligen Zahlungen. Für CRR-Kreditinstitute, die noch keinen Jahresbeitrag zu zahlen hatten, tritt an die Stelle des zuletzt fälligen vollen Jahresbeitrags die Abschlagszahlung oder, soweit die Abschlagszahlung noch nicht geleistet wurde, die einmalige Zahlung.
- (6) In einem Beitragsjahr dürfen mehrere Sonderbeiträge und Sonderzahlungen nur unter den Voraussetzungen des § 27 Absatz 4 Sätze 2 und 3 des Einlagensicherungsgesetzes erhoben werden. Die Erhebung eines Sonderbeitrags oder einer Sonderzahlung kann entsprechend § 27 Absatz 5 des Einlagensicherungsgesetzes zurückgestellt werden, wenn die Gefahr besteht, dass ein CRR-Kreditinstitut aufgrund der Gesamtheit der an die Gesellschaft zu leistenden Zahlungen seine Verpflichtungen gegenüber seinen Gläubigern nicht mehr erfüllen kann.
- (7) Die Gesellschaft stellt unverzüglich nach der Unterrichtung durch die Bundesanstalt über einen Entschädigungsfall nach § 11 Absatz 2 des Einlagensicherungsgesetzes den Mittelbedarf des institutsbezogenen Sicherungssystems fest. Der Mittelbedarf ergibt sich aus der Gesamtentschädigung in diesem Entschädigungsfall zuzüglich der zur Durchführung des Entschädigungsfalls entstehenden Verwaltungskosten und sonstigen Kosten. Die Gesellschaft bestimmt die Gesamtentschädigung anhand der Unterlagen, die von den CRR-Kreditinstituten nach § 54 Absatz 6 zu übermitteln sind. Lässt sich die Gesamtentschädigung anhand dieser Unterlagen nicht hinreichend bestimmen, schätzt die Gesellschaft die Gesamtentschädigung insbesondere aufgrund der ihr vorliegenden Daten über den Entschädigungsfall.

§ 44 Zahlung auf erstes Anfordern, Beitragsgarantie

Die dem institutsbezogenen Sicherungssystem angehörigen CRR-Kreditinstitute sind verpflichtet, ihre Beiträge und Zahlungen nach §§ 42 und 43 auf erstes Anfordern der Gesellschaft hin zu leisten und eine entsprechende Beitragsgarantie in der Beitritts- und Verpflichtungserklärung nach § 36 Absatz 1 abzugeben.

§ 45 Beitragsbemessungsmethode

- (1) Die Gesellschaft ist mit Zustimmung der Bundesanstalt berechtigt, zur Bemessung der Beiträge nach § 42 eine eigene risikobasierte Methode zu verwenden.
- (2) Die Berechnung der Beiträge erfolgt proportional zum Risiko der dem institutsbezogenen Sicherungssystem angehörigen CRR-Kreditinstitute. Sie berücksichtigt in angemessener Form die Risikoprofile der unterschiedlichen Geschäftsmodelle, die Aktivseite der Bilanz und Risikoindikatoren wie die Kapitaladäquanz sowie die Qualität der Aktiva und die Liquidität.
- (3) Die Geschäftsführung regelt das Nähere über die Berechnung der Beiträge in der Beitragsordnung (Anlage 3).
- (4) Die Berechnung des Jahresbeitrags für das in 2015 endende Beitragsjahr erfolgt nach Maßgabe der Bemessung der Beiträge der der Sicherungseinrichtung des BVR angehörigen CRR-Kreditinstitute zur Sicherungseinrichtung des BVR. Das Nähere zum Jahresbeitrag 2015 bestimmt die Beitragsordnung (Anlage 3).

§ 46 Weitere Beiträge für den Garantiefonds BVR-ISG

Die Gesellschaft ist befugt, weitere, nicht durch das Einlagensicherungsgesetz und §§ 42 und 43 bestimmte Beiträge zur Ausstattung des Garantiefonds BVR-ISG zu erheben; hierfür bedarf sie nach § 17 Absatz 3 Buchstabe b) der Satzung des BVR der Zustimmung des Verbandsrats des BVR. Das Nähere über die Voraussetzungen, das Verfahren und den Maßstab für die Erhebung weiterer Beiträge bestimmt die Beitragsordnung (Anlage 3).

§ 47 Finanzierungsvereinbarungen mit dem BVR

- (1) Die Gesellschaft ist berechtigt, insbesondere zur Verschaffung einer angemessenen Anfangsausstattung, mit dem BVR Vereinbarungen über die Übertragung von Finanzmitteln aus der Sicherungseinrichtung des BVR auf den Garantiefonds BVR-ISG abzuschließen. Die insofern vom BVR übertragenen Mittel können auf die Beiträge der dem institutsbezogenen Sicherungssystem angehörigen CRR-Kreditinstitute gemäß §§ 42 und 43 und die Zielausstattung gemäß § 41 Absatz 1 Satz 2 angerechnet werden. Das Nähere zur Anrechnung bestimmt die Beitragsordnung (Anlage 3).
- (2) Die Gesellschaft ist berechtigt, bei dem BVR einen Kredit im Sinne von § 43 Absatz 2 aufzunehmen.
- (3) Der BVR wird mit der Gesellschaft eine Haftungsvereinbarung abschließen, die die Gesellschaft in die Lage versetzt, ihre Entschädigungspflicht nach § 12 aus den Mitteln des Garantiefonds der Sicherungseinrichtung des BVR zu erfüllen, soweit die Gesellschaft den Mittelbedarf des institutsbezogenen Sicherungssystems im Entschädigungsfall nicht rechtzeitig durch die verfügbaren Finanzmittel und die Erhebung eines Sonderbeitrags nach § 43 Absatz 1 oder eine Kreditaufnahme nach § 43 Absatz 2, gegebenenfalls in Verbindung mit vorstehendem Absatz 2, decken kann.

8. Risikomonitoring und -bewertung, Prüfungen und Unterrichtungspflichten

§ 48 Risikomonitoring und -bewertung

- (1) Die Gesellschaft sorgt dafür, dass das institutsbezogene Sicherungssystem über geeignete und einheitlich geregelte Systeme für die Überwachung und Einstufung der Risiken verfügt, wodurch ein vollständiger Überblick über die Risikosituationen der CRR-Kreditinstitute und das institutsbezogene Sicherungssystem insgesamt geliefert wird, mit entsprechenden Möglichkeiten der Einflussnahme. Diese Systeme stellen eine angemessene Überwachung von Risikopositionsausfällen gemäß Artikel 178 Absatz 1 der CRR sicher.

- (2) Die Gesellschaft führt eine eigene Risikobewertung durch, die den CRR-Kreditinstituten mitgeteilt wird. Sie ist berechtigt, die Risikobewertung der Sicherungseinrichtung des BVR zu verwenden, soweit diese nach einer von der Gesellschaft anerkannten Methodik durchgeführt wird; in diesem Fall gilt die Mitteilung der Risikobewertung durch die Sicherungseinrichtung des BVR zugleich als Mitteilung der Gesellschaft.

§ 49 Allgemeine Prüfungen

- (1) Die CRR-Kreditinstitute sind verpflichtet, die Prüfungen zuzulassen, die die Gesellschaft anordnet. Die CRR-Kreditinstitute sind im Falle der Anordnung einer Prüfung nach Satz 1 zudem verpflichtet, den zuständigen Prüfungsverband oder eine vom Prüfungsverband vorgeschlagene Prüfungsgesellschaft oder einen von der Gesellschaft vorgeschlagenen Prüfer auch ihre Tochtergesellschaften prüfen zu lassen.
- (2) Primärinstitute, die nicht in der Rechtsform einer eingetragenen Genossenschaft betrieben werden, sind verpflichtet,
 - a) der Gesellschaft und dem Prüfungsverband, dem sie angehören, rechtzeitig anzuzeigen, welchen Abschlussprüfer sie zu bestellen beabsichtigen, und
 - b) den Prüfungsauftrag so zu erteilen, dass er hinsichtlich Inhalt und Umfang der genossenschaftlichen Pflichtprüfung entspricht.
- (3) CRR-Kreditinstitute, die nicht durch einen gesetzlichen Prüfungsverband geprüft werden, sind verpflichtet, ihren Abschlussprüfer zu beauftragen, die Einhaltung der Sorgfaltspflichten nach § 14 Absatz 1 und die Beachtung der Bestimmungen dieser Satzung durch das CRR-Kreditinstitut zu prüfen und darüber in den Prüfungsberichten Ausführungen zu machen.
- (4) Die CRR-Kreditinstitute sind verpflichtet, den zuständigen Prüfungsverband, den Abschlussprüfer und den aufgrund des Kreditwesengesetzes oder dieser Satzung tätig werdenden Prüfer bei seiner Prüfungstätigkeit zu unterstützen.
- (5) Der zuständige Prüfungsverband ist berechtigt und verpflichtet, bei den von ihm zu prüfenden CRR-Kreditinstituten die Einhaltung der Sorgfaltspflichten nach § 14 Absatz 1 und die Beachtung der Bestimmungen dieser Satzung zu prüfen und darüber in den Prüfungsberichten Ausführungen zu machen.

§ 50 Prüfungen entsprechend § 35 des Einlagensicherungsgesetzes

- (1) Die Gesellschaft nimmt regelmäßig und bei gegebenem Anlass Prüfungen der dem institutsbezogenen Sicherungssystem angehörigen CRR-Kreditinstitute entsprechend § 35 des Einlagensicherungsgesetzes vor. Für die Anordnung der Prüfungen ist die Geschäftsführung zuständig. Die CRR-Kreditinstitute sind verpflichtet, die Prüfungen zuzulassen. Die Prüfungen haben den Zweck,
 - a) die Erforderlichkeit von Maßnahmen des Institutsschutzes im Sinne von § 11 Absatz 2 Sätze 1 und 2 zu beurteilen und die Gefahr des Eintritts eines Entschädigungsfalls nach § 10 des Einlagensicherungsgesetzes für den Fall einzuschätzen, dass Maßnahmen des Institutsschutzes nicht ergriffen würden, und/oder
 - b) die Einhaltung der Pflichten nach § 7 Absatz 8 des Einlagensicherungsgesetzes zu überprüfen.
- (2) Die Gesellschaft richtet die Intensität und Häufigkeit der Prüfungen nach Absatz 1 Satz 1 an der Wahrscheinlichkeit der Erforderlichkeit von Maßnahmen des Institutsschutzes beziehungsweise der Gefahr des Eintritts eines Entschädigungsfalls bei einem CRR-Kreditinstitut im Sinne von Absatz 1 Satz 4 Buchstabe a) und an der Höhe des in diesem Fall zu erwartenden Sanierungsaufwands beziehungsweise der Gesamtentschädigung aus. Die Gesellschaft kann auf die Durchführung regelmäßiger Prüfungen nach Absatz 1 Satz 1 bei einem CRR-Kreditinstitut verzichten, soweit sie die für die Einschätzung der Risikosituation erforderlichen Informationen auf anderem Wege, insbesondere aufgrund der Prüfungen nach § 49 oder der Unterrichtungspflichten der Prüfungsverbände nach § 52, erhält.

- (3) Die Gesellschaft darf bei einem Unternehmen, das einen Erlaubnisantrag nach § 32 Absatz 1 Satz 2 des Kreditwesengesetzes bei der Bundesanstalt eingereicht hat und dem institutsbezogenen Sicherungssystem nach Erteilung der Erlaubnis beitreten wird, Prüfungen zur Einschätzung der Gefahr des Eintritts des Entschädigungsfalls im Sinne von Absatz 1 Satz 4 Buchstabe a) im Falle einer Erlaubniserteilung vornehmen.
- (4) Die Gesellschaft führt die Prüfungen nach Absätzen 1 und 3 durch eigene sachkundige Prüfer durch oder beauftragt den zuständigen Prüfungsverband oder geeignete Dritte mit den Prüfungen. Geeignete Dritte sind Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer, Wirtschaftsprüfungs- und Buchführungsgesellschaften sowie andere Dritte, die über die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügen, sofern keine Umstände vorliegen, die bei diesen Personen im Hinblick auf die zu prüfenden CRR-Kreditinstitute Interessenkonflikte begründen können. Die Gesellschaft verpflichtet die mit den Prüfungen beauftragten Personen, ihr das Vorliegen prüfungsrelevanter Umstände bei dem geprüften CRR-Kreditinstitut unverzüglich mitzuteilen.
- (5) Die CRR-Kreditinstitute sind verpflichtet, die Prüfer der Gesellschaft, den zuständigen Prüfungsverband oder einen anderen nach Absatz 4 tätig werdenden Prüfer bei seiner Prüfungstätigkeit zu unterstützen, insbesondere das Betreten der Grundstücke und Geschäftsräume des CRR-Kreditinstituts während der üblichen Betriebs- und Geschäftszeiten zu gestatten sowie sämtliche Unterlagen vorzulegen und Auskünfte zu erteilen, soweit dies zur Erfüllung des Prüfungsauftrags erforderlich ist. § 36 Absätze 3 und 4 des Einlagensicherungsgesetzes gilt entsprechend.
- (6) Über das Ergebnis der Prüfungen nach Absätzen 1 und 3 ist ein Bericht zu erstellen. Der Bericht enthält die Feststellung, ob bei dem geprüften CRR-Kreditinstitut Umstände vorliegen, welche die Erforderlichkeit von Maßnahmen des Institutsschutzes und die Gefahr des Eintritts eines Entschädigungsfalls im Sinne von Absatz 1 Satz 4 Buchstabe a) begründen. Wurden im Rahmen der Prüfung wesentliche Verstöße des CRR-Kreditinstituts gegen das Einlagensicherungsgesetz, das Kreditwesengesetz oder die CRR festgestellt, enthält der Bericht auch diese Feststellungen.
- (7) Stellt die Gesellschaft im Rahmen einer Prüfung nach Absätzen 1 oder 3 einen Mangel hinsichtlich der rechtlichen, organisatorischen oder wirtschaftlichen Verhältnisse einschließlich der Vermögens-, Finanz-, Ertrags- und Risikolage des CRR-Kreditinstituts fest und ist der Mangel geeignet, die Erforderlichkeit von Maßnahmen des Institutsschutzes und die Gefahr des Eintritts des Entschädigungsfalls im Sinne von Absatz 1 Satz 4 Buchstabe a) zu erhöhen, kann die Gesellschaft das CRR-Kreditinstitut auffordern, ihr über die zur Beseitigung des Mangels geplanten Maßnahmen und deren Umsetzung zu berichten. Die Befugnisse nach Absätzen 1 und 3 bleiben hiervon unberührt.

§ 51 Ermächtigung zur Einholung und Weitergabe vertraulicher Informationen

- (1) Die CRR-Kreditinstitute haben in der Beitritts- und Verpflichtungserklärung die Bundesanstalt, die Deutsche Bundesbank, die aufgrund des Kreditwesengesetzes oder der Satzung tätig werdenden Prüfer, den BVR und – soweit für sie zutreffend – die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, die Union Investment Institutional GmbH, den zuständigen Prüfungsverband, den Abschlussprüfer, die zuständige Rechenzentrale sowie die parclT GmbH zu ermächtigen, die Gesellschaft über alles zu unterrichten, was für die Erfüllung ihrer Aufgaben bedeutsam sein kann. Gleichzeitig ist die Gesellschaft zu ermächtigen, bei diesen Stellen alle für sie bedeutsamen Auskünfte einzuholen und diese Stellen mit Ausnahme der Union Investment Institutional GmbH, der Rechenzentralen und der parclT GmbH über alle Vorfälle zu unterrichten, die ihr bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben bekannt werden.
- (2) Die Gesellschaft und der zuständige Prüfungsverband werden sich unverzüglich mit dem betroffenen CRR-Kreditinstitut in Verbindung setzen, wenn sich eine der in Absatz 1 genannten Stellen in einer für das institutsbezogene Sicherungssystem bedeutsamen Weise mit diesem CRR-Kreditinstitut befasst. Die Unterrichtung der DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank durch die Gesellschaft über Vorfälle, die ihr als Betreiberin des institutsbezogenen Sicherungssystems bekannt werden, ist auf nicht kundenbezogene Daten beschränkt.

- (3) Die CRR-Kreditinstitute sind verpflichtet, in der Beitritts- und Verpflichtungserklärung der Gesellschaft eine Einwilligung zur Weitergabe von Informationen und Geheimnissen im Sinne von § 8 Absatz 1 Satz 1 an die in § 8 Absatz 1 Satz 3, Absätze 2 bis 4 genannten Informationsempfänger zu erteilen.

§ 52 Unterrichtungspflichten der Prüfungsverbände

- (1) Die Prüfungsverbände sind berechtigt und verpflichtet, der Gesellschaft ihre Berichte über die Prüfungen ihrer Mitgliedsinstitute sowie Kennziffern und Werte, die sich auf ihre Mitgliedsinstitute beziehen, einschließlich der für die Klassifizierung ihrer Mitgliedsinstitute gemäß § 3a Absatz 1 des Statuts der Sicherungseinrichtung des BVR erforderlichen Daten auf Verlangen unverzüglich zur Verfügung zu stellen.
- (2) Die Prüfungsverbände sind berechtigt und verpflichtet, die Gesellschaft unverzüglich über alle Tatsachen zu unterrichten, die für die Gesellschaft bedeutsam sein können, insbesondere über Anzeigen gemäß § 29 des Kreditwesengesetzes, Prüfungen gemäß § 44 des Kreditwesengesetzes und über sonstige Prüfungen sowie über Informationen, die sie von der Bundesanstalt und der Deutschen Bundesbank erhalten. Gegenüber der DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank sind die Prüfungsverbände zu diesen Unterrichtungen ebenfalls berechtigt.
- (3) Die Prüfungsverbände sind berechtigt und verpflichtet, die Gesellschaft über geschäftliche Entwicklungen im Sinne von § 14 Absatz 3 bei ihren Mitgliedsinstituten unverzüglich zu unterrichten. Gegenüber der DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank sind die Prüfungsverbände zu diesen Unterrichtungen ebenfalls berechtigt.
- (4) Werden einem Prüfungsverband Tatsachen bekannt, die bei einem seiner Mitgliedsinstitute sowie bei einem Mitgliedsinstitut eines anderen Prüfungsverbandes vorliegen und für die Gesellschaft bedeutsam sein können, so ist dieser Prüfungsverband berechtigt und verpflichtet, auch den anderen Prüfungsverband darüber unverzüglich zu unterrichten.

§ 53 Unterrichtungspflichten der Gesellschaft gegenüber den Prüfungsverbänden

- (1) Die Gesellschaft ist berechtigt und verpflichtet, den zuständigen Prüfungsverband unverzüglich über alle ihr bekannt gewordenen Tatsachen zu unterrichten, die ein Mitgliedsinstitut dieses Prüfungsverbandes betreffen und für die Gesellschaft bedeutsam sein können.
- (2) Werden der Gesellschaft Tatsachen bekannt, die bei einem Mitgliedsinstitut eines Prüfungsverbandes sowie bei einem Mitgliedsinstitut eines anderen Prüfungsverbandes vorliegen und die für die Gesellschaft bedeutsam sein können, ist die Gesellschaft berechtigt und verpflichtet, die betroffenen Prüfungsverbände hierüber unverzüglich zu unterrichten.

9. Weitere Pflichten der dem institutsbezogenen Sicherungssystem angehörigen CRR-Kreditinstitute

§ 54 Informations-, Auskunfts- und Mitteilungspflichten

- (1) Die dem institutsbezogenen Sicherungssystem angehörigen CRR-Kreditinstitute sind verpflichtet, in ihre Allgemeinen Geschäftsbedingungen folgende Klausel aufzunehmen und sie der Geschäftsbeziehung mit ihren Kunden zugrunde zu legen: „Die Bank ist befugt, der BVR Institutssicherung GmbH oder einem von ihr Beauftragten alle in diesem Zusammenhang erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.“
- (2) Die CRR-Kreditinstitute sind verpflichtet, der Gesellschaft zur Feststellung der nach § 41 Absatz 1 Satz 2 erforderlichen Zielausstattung und zur Erfüllung der Meldepflichten der Gesellschaft nach § 17 Absatz 4 des Einlagensicherungsgesetzes bis zum 15. Januar jeden Jahres die Höhe der bei ihnen vorhandenen nach § 8 Absatz 1 des Einlagensicherungsgesetzes gedeckten Einlagen zum Stand vom 31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember des Vorjahres zu melden.

- (3) Die CRR-Kreditinstitute sind verpflichtet, der Gesellschaft auf Verlangen alle Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen, welche zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben bedeutsam sein können.
- (4) Die CRR-Kreditinstitute sind verpflichtet, der Gesellschaft unverzüglich den festgestellten Jahresabschluss mit dem dazugehörigen Prüfungsbericht einzureichen sowie auf Verlangen Prüfungsberichte, Kennziffern und Werte des CRR-Kreditinstituts und seiner Tochtergesellschaften zur Verfügung zu stellen. Primärinstitute im Sinne von § 49 Absatz 2 sind verpflichtet, die Prüfungsberichte zudem dem Prüfungsverband, dem sie angehören, unverzüglich zur Verfügung zu stellen.
- (5) Ein CRR-Kreditinstitut hat der Gesellschaft auf Verlangen unverzüglich die für die Prüfung der Entschädigungsansprüche der Einleger und deren Entschädigung erforderlichen Unterlagen sowie die hierzu erforderlichen Angaben zu Einlagen und Einlegern zur Verfügung zu stellen.
- (6) Die CRR-Kreditinstitute sind verpflichtet, an den Betriebsvergleichen teilzunehmen, die die Gesellschaft durchführt.
- (7) Die CRR-Kreditinstitute sind verpflichtet, die Gesellschaft über jede wesentliche Änderung des Geschäftsmodells oder eine Änderung sonstiger wesentlicher Umstände zu informieren, die den Umfang der gedeckten Einlagen wesentlich erhöhen oder die Gefahr des Eintritts eines Entschädigungsfalls begründen oder erhöhen können. Sie haben die Gesellschaft unverzüglich zu unterrichten, wenn sie die Übernahme, die Änderung oder die Beendigung einer Beteiligung an einem anderen Unternehmen, das dem institutsbezogenen Sicherungssystem nicht angehört, beabsichtigen. Bei Übernahme oder Änderungen einer Beteiligung sind die CRR-Kreditinstitute zur Unterrichtung der Gesellschaft verpflichtet, wenn
 - dadurch 10 %, 20 %, 30 % oder 50 % des Kapitals oder der Stimmrechte des Unternehmens erreicht, über- oder unterschritten werden,
 - unmittelbar gehaltene Anteile ganz oder teilweise auf eine Tochtergesellschaft übertragen werden.

Darüber hinaus sind die CRR-Kreditinstitute verpflichtet, der Gesellschaft unverzüglich anzuzeigen, wenn die Eröffnung einer Zweigniederlassung im Ausland beabsichtigt ist.

- (8) Die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank ist berechtigt und nach dem Statut der Sicherungseinrichtung des BVR verpflichtet, die Gesellschaft unverzüglich über alle Erkenntnisse und Informationen zu unterrichten, die für die Gesellschaft bedeutsam sein können.
- (9) Die CRR-Kreditinstitute sind verpflichtet, die Gesellschaft und den für sie zuständigen Prüfungsverband über geschäftliche Entwicklungen im Sinne von § 14 Absatz 3 unverzüglich zu unterrichten.
- (10) Die CRR-Kreditinstitute sind verpflichtet, die Gesellschaft unverzüglich zu unterrichten, wenn erkennbar wird, dass das CRR-Kreditinstitut nicht in der Lage ist, die Risiken aus bei ihm vorhandenen und realisierbaren eigenen Mitteln abzudecken. Primärinstitute sind zu dieser unverzüglichen Unterrichtung auch gegenüber dem zuständigen Prüfungsverband verpflichtet. Die CRR-Kreditinstitute sind verpflichtet, unverzüglich die Forderungen zu erfüllen, die die Geschäftsführung in diesem Fall gemäß § 20 Absatz 1 erhebt.
- (11) Die CRR-Kreditinstitute sind verpflichtet, die Gesellschaft unverzüglich zu unterrichten, wenn das CRR-Kreditinstitut eine Anzeige gemäß § 24 Absatz 1 Ziffer 4 oder 9 des Kreditwesengesetzes erstattet. Die CRR-Kreditinstitute sind verpflichtet, unverzüglich die Forderungen zu erfüllen, die die Geschäftsführung in diesem Fall gemäß § 20 Absatz 1 erhebt.
- (12) Die CRR-Kreditinstitute sind verpflichtet, der Gesellschaft auf Verlangen die für die Klassifizierung durch die Sicherungseinrichtung des BVR im Rahmen der Beitragsbemessung erforderlichen Daten mitzuteilen.

§ 54a Mitteilungspflichten der CRR-Kreditinstitute hinsichtlich aufsichtlicher Anforderungen an das institutsbezogene Sicherungssystem

- (1) Die CRR-Kreditinstitute sind verpflichtet, der Gesellschaft auf Verlangen alle Mitteilungen zu machen, die die Gesellschaft zur Erfüllung ihrer aufsichtlichen Anforderungen benötigt. Die Verpflichtung nach Satz 1 umfasst insbesondere die Übermittlung von Daten, die für das institutsbezogene Sicherungssystem aufgrund der Vorgaben von Artikel 49 Absatz 3 CRR und 113 Absatz 7 Buchstaben c, e und g CRR erforderlich sind. Die Gesellschaft teilt den CRR-Kreditinstituten die Einzelheiten der jeweiligen Mitteilungspflichten nach Satz 1 und 2 verbindlich mit, insbesondere den konkreten Gegenstand sowie die Form und Frist der Übermittlung. Die Pflichten der CRR-Kreditinstitute nach § 54 bleiben im Übrigen unberührt.
- (2) Die CRR-Kreditinstitute sind verpflichtet, der Gesellschaft die sachliche und rechnerische Richtigkeit einer Mitteilung nach Absatz 1 Satz 1 auf Verlangen durch die Bestätigung des zuständigen Prüfungsverbands, ihres Abschlussprüfers oder eines anderen Wirtschaftsprüfers oder einer anderen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nachzuweisen. Die Gesellschaft teilt den CRR-Kreditinstituten die Einzelheiten einer Bestätigungspflicht nach Satz 1 in der Mitteilung nach Absatz 1 Satz 3 verbindlich mit. Die Bestätigung nach Satz 1 ist zugleich gegenüber der Gesellschaft und dem BVR abzugeben. Die Vorlage eines von dem zuständigen Prüfungsverband oder dem Abschlussprüfer bestätigten Jahresabschlusses mit dem dazugehörigen Prüfungsbericht reicht als Bestätigung nach Satz 1 aus, soweit sich die erforderlichen Angaben aus diesem ausdrücklich ergeben.
- (3) Die Gesellschaft kann die aufgrund von Absatz 1 von den CRR-Kreditinstituten übermittelten Daten gemäß § 49 Absatz 1 prüfen. Eine Prüfung erfolgt insbesondere, wenn die Übermittlung der Daten nicht rechtzeitig oder nicht vollständig erfolgt ist, Zweifel an der Richtigkeit der Daten bestehen oder keine den Anforderungen von Absatz 2 genügende Bestätigung vorgelegt worden ist.
- (4) Die Gesellschaft ist berechtigt, Mitteilungen der CRR-Kreditinstitute nach Absatz 1 sowie auf dieser Grundlage gebildete aggregierte oder konsolidierte Daten und Informationen an den BVR weiterzugeben, um der Sicherungseinrichtung des BVR die Erfüllung aufsichtlicher Anforderungen, insbesondere nach Artikel 49 Absatz 3 CRR und 113 Absatz 7 Buchstaben c, e und g CRR, zu ermöglichen.
- (5) Sofern der BVR von den CRR-Kreditinstituten bestätigte Mitteilungen im Sinne von Absatz 1 und 2 erhält und diese oder auf dieser Grundlage gebildete aggregierte oder konsolidierte Daten und Informationen der Gesellschaft zur Verfügung stellt, kann die Gesellschaft auf das Verlangen einer Mitteilung nach Absatz 1 Satz 1 verzichten.

§ 55 Organisatorische Pflichten

Die CRR-Kreditinstitute sind verpflichtet, der Gesellschaft auf Verlangen jederzeit alle Informationen zur Verfügung zu stellen, die sie zur Vorbereitung einer Entschädigung benötigt, einschließlich der Informationen über die nach §§ 5 bis 8 des Einlagensicherungsgesetzes entschädigungsfähigen Gesamteinlagen der einzelnen Einleger. Dafür sind die entschädigungsfähigen Einlagen so zu kennzeichnen, dass sie für jeden einzelnen Einleger sofort ermittelt werden können. Das CRR-Kreditinstitut hat der Gesellschaft die für die Entschädigung der Gläubiger erforderlichen Daten nach den Vorgaben der Gesellschaft in maschinell bearbeitbarer Form zur Verfügung zu stellen.

§ 55a Verfahren zur Durchsetzung von Maßnahmen von besonderer Bedeutung

Maßnahmen zur Durchsetzung der Pflichten der Institute im Zusammenhang mit Prüfungen (§ 49 Absatz 1, § 50 Absatz 1) sowie der Informations-, Auskunfts- und Mitteilungspflichten (§ 54 Absätze 3 bis 5, 9 bis 12, § 54a Absatz 1, § 55) sind wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Effektivität und die Funktionsfähigkeit des institutsbezogenen Sicherungssystems stets eilbedürftig und können gegebenenfalls im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes gerichtlich durchgesetzt werden, auch wenn dadurch die Hauptsache vorweggenommen wird.

10. Zusammenarbeit mit anderen Einlagensicherungssystemen

§ 56 Zweigniederlassungen von inländischen CRR-Kreditinstituten in einem anderen Staat des Europäischen Wirtschaftsraums

Die Gesellschaft schützt die Einlagen einer Zweigniederlassung eines ihr angehörigen CRR-Kreditinstituts in einem anderen Staat des Europäischen Wirtschaftsraums. Die Durchführung der Einlegerentschädigung richtet sich nach § 56 des Einlagensicherungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

§ 57 Zweigniederlassungen von CRR-Kreditinstituten mit Sitz in einem anderen Staat des Europäischen Wirtschaftsraums

Die Gesellschaft hat die Aufgabe, die Erstattung von Einlagen der Zweigniederlassungen eines CRR-Kreditinstituts mit Sitz in einem anderen Staat des Europäischen Wirtschaftsraums im Namen und entsprechend den Anweisungen des Einlagensicherungssystems des Herkunftsmitgliedstaates durchzuführen, soweit die Gesellschaft die notwendigen Mittel zur Einlegerentschädigung vor der Auszahlung sowie die angefallenen Kosten des Entschädigungsverfahrens von dem Einlagensicherungssystem des Herkunftsmitgliedstaates erhalten hat. Die Durchführung der Entschädigung richtet sich nach § 57 des Einlagensicherungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

§ 58 Beitragszahlung bei Übertragung von Tätigkeiten eines CRR-Kreditinstituts

Wenn ein Teil der Tätigkeit eines CRR-Kreditinstituts, das dem institutsbezogenen Sicherungssystem angehört, auf ein anderes CRR-Kreditinstitut in einem anderen Staat des Europäischen Wirtschaftsraums übertragen wird und somit einem anderen Einlagensicherungssystem im Europäischen Wirtschaftsraum außerhalb des Geltungsbereichs des Einlagensicherungsgesetzes unterliegt, überträgt die Gesellschaft die Beiträge dieses CRR-Kreditinstituts, die es in den letzten zwölf Monaten vor der Übertragung gezahlt hat, proportional zur Höhe der übertragenen gedeckten Einlagen auf das andere Einlagensicherungssystem. Ausgenommen hiervon sind Sonderbeiträge und Sonderzahlungen nach § 43 Absätze 1 und 3.

11. Auflösung des institutsbezogenen Sicherungssystems

§ 59 Wegfall der Anerkennung und Verwendung der Mittel des Garantiefonds BVR-ISG

- (1) Über die Aufgabe der Anerkennung des institutsbezogenen Sicherungssystems, die Auflösung des institutsbezogenen Sicherungssystems und/oder die Auflösung der Gesellschaft entscheidet der Gesellschafter; hierfür bedarf er nach § 17 Absatz 2 Buchstabe d) der Satzung des BVR eines zustimmenden Beschlusses der Mitgliederversammlung des BVR. Die Absicht der Herbeiführung einer Maßnahme nach Satz 1 ist der Bundesanstalt nach Maßgabe von § 45 Absatz 1 Ziffer 6 des Einlagensicherungsgesetzes anzuzeigen.
- (2) Sofern die Bundesanstalt die Anerkennung des institutsbezogenen Sicherungssystems nach § 46 Absatz 1 des Einlagensicherungsgesetzes widerruft, die Gesellschaft die Anerkennung aufgibt oder die Anerkennung aus sonstigen Gründen wegfällt, informiert die Gesellschaft die dem institutsbezogenen Sicherungssystem angehörigen CRR-Kreditinstitute über den Widerruf der Anerkennung und teilt ihnen mit, welcher gesetzlichen Entschädigungseinrichtung sie nach § 24 Absatz 1 des Einlagensicherungsgesetzes zugeordnet sind.

- (3) Nach Zugang des Widerrufs durch die Bundesanstalt, der Wirksamkeit der Aufgabe der Anerkennung durch die Gesellschaft oder dem sonstigen Wegfall der Anerkennung überträgt die Gesellschaft die verfügbaren Finanzmittel bis zu dem in § 41 Absatz 1 Satz 2 genannten Betrag, einschließlich der Forderungen gegen die CRR-Kreditinstitute aufgrund bestehender Zahlungsverpflichtungen nach § 18 Absatz 2 des Einlagensicherungsgesetzes, innerhalb von fünf Arbeitstagen an die von der Bundesanstalt zu benennende gesetzliche Entschädigungseinrichtung. Sind die CRR-Kreditinstitute verschiedenen gesetzlichen Entschädigungseinrichtungen zugeordnet, werden die verfügbaren Finanzmittel anteilig nach der Höhe der gedeckten Einlagen der betroffenen CRR-Kreditinstitute aufgeteilt. Vorübergehend gedeckte Einlagen nach § 8 Absatz 2 des Einlagensicherungsgesetzes werden dabei nicht berücksichtigt.
- (4) Über die Verwendung der nach einer Übertragung gemäß Absatz 3 verbliebenen Mittel des Garantiefonds BVR-ISG entscheidet der Gesellschafter; hierfür bedarf er nach § 17 Absatz 2 Buchstabe e) der Satzung des BVR eines zustimmenden Beschlusses der Mitgliederversammlung des BVR.

III. Kostenerstattung

§ 60 Prüfungsaufwendungen, sonstige Aufwendungen und Erstattung von Aufwendungen

- (1) Aufwendungen im Zusammenhang mit Prüfungen gemäß §§ 49, 50 und 54a Absatz 3 sind von den betreffenden CRR-Kreditinstituten zu tragen. Darüber hinausgehende Aufwendungen des institutsbezogenen Sicherungssystems werden durch die Kostenpauschale nach § 42 Absatz 3 Satz 1 gedeckt.
- (2) Die Gesellschaft erstattet den CRR-Kreditinstituten deren Aufwendungen im Zusammenhang mit der Einholung von Bestätigungen nach § 54a Absatz 2 Satz 1 und deckt die hieraus erwachsenden Aufwendungen des institutsbezogenen Sicherungssystems aus der Kostenpauschale nach § 42 Absatz 3 Satz 1 oder den weiteren Mitteln des Garantiefonds nach § 7 Absatz 2. Dies gilt entsprechend für Bestätigungen nach § 54a Absatz 2 Satz 4, sofern der die Bestätigung betreffende Aufwand gesondert ausgewiesen wird.

IV. Schlussbestimmungen

§ 61 Gründungskosten

Die Gründungskosten wurden von der Gründungsgesellschafterin getragen. Die Kosten der wirtschaftlichen Neugründung trägt die Gesellschaft bis zu einem Betrag in Höhe von EUR 1.000,00.

§ 62 Satzungsänderungen

- (1) Über die Änderung dieser Satzung beschließt der Gesellschafter BVR; hierzu bedarf er nach § 17 Absatz 2 Buchstabe c) der Satzung des BVR eines zustimmenden Beschlusses der Mitgliederversammlung des BVR, soweit nicht in Satz 2 anders bestimmt. Einer Zustimmung der Mitgliederversammlung des BVR bedarf es nicht, soweit die Gesellschaft aufgrund einer sofort vollziehbaren oder bestandskräftigen Anordnung der Bundesanstalt zu einer Änderung der Satzung verpflichtet ist.

Satzung

- (2) Eine Änderung dieser Satzung wird drei Monate nach der Anzeige gegenüber der Bundesanstalt gemäß § 45 Absatz 1 des Einlagensicherungsgesetzes wirksam, wenn die Bundesanstalt nicht vorher die Unbedenklichkeit feststellt. Die Geschäftsführung meldet die Änderung der Satzung unverzüglich nach Ablauf der vorgenannten Frist oder nach Feststellung der Unbedenklichkeit durch die Bundesanstalt zur Eintragung in das Handelsregister an. Die Änderung der Satzung wird auch im Innenverhältnis der Gesellschaft gegenüber deren Organen und Gesellschafter erst nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist oder nach Feststellung der Unbedenklichkeit durch die Bundesanstalt wirksam.

§ 63 Salvatorische Klausel

Sofern einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam sind oder werden, wird dadurch die Gültigkeit im Übrigen nicht berührt. Die rechtsunwirksame Regelung muss durch eine wirksame ersetzt werden, deren Inhalt dem mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahekommt. Im Fall von Lücken gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck der Satzung vernünftigerweise geregelt worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.

Anlage 1a

Beitritts- und Verpflichtungserklärung

der

[Firma des CRR-Kreditinstituts]
(Bestandsinstitut)

zum institutsbezogenen Sicherungssystem der BVR Institutssicherung GmbH

Vorbemerkung

Die [Firma und Geschäftsadresse des CRR-Kreditinstituts] („Institut“) ist Mitglied des Bundesverbandes der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e.V. („BVR“) und der Sicherungseinrichtung des BVR („BVR-Sicherungseinrichtung“).

Das Institut ist verpflichtet, seine Einlagen nach Maßgabe des Einlagensicherungsgesetzes durch Zugehörigkeit zu einem Einlagensicherungssystem zu sichern. Der BVR hat im Interesse seiner Mitglieder, die CRR-Kreditinstitute im Sinne des § 1 Absatz 3d Satz 1 des Kreditwesengesetzes sind, die BVR Institutssicherung GmbH („BVR-ISG“) errichtet. Die BVR-ISG betreibt ein institutsbezogenes Sicherungssystem im Sinne des Artikels 113 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 646/2012 in der jeweils geltenden Fassung – nachfolgend CRR genannt – und des § 2 Absatz 2 des Einlagensicherungsgesetzes, das nach § 43 des Einlagensicherungsgesetzes von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („Bundesanstalt“) als Einlagensicherungssystem anerkannt ist („BVR-ISG-Sicherungssystem“).

Die Rechtsverhältnisse der BVR-ISG und des BVR-ISG-Sicherungssystems sind in der als Anlage 1 dieser Beitritts- und Verpflichtungserklärung beigefügten Satzung der BVR-ISG („BVR-ISGSatzung“) bestimmt. Durch den Betrieb des BVR-ISG-Sicherungssystems erfüllt die BVR-ISG die Aufgabe, drohende oder bestehende wirtschaftliche Schwierigkeiten bei den dem BVR-ISG-Sicherungssystem angehörigen Instituten abzuwenden oder zu beheben (Institutsschutz).

Zudem entschädigt die BVR-ISG die Kunden eines dem BVR-ISG-Sicherungssystem angehörigen Instituts, wenn die Bundesanstalt den Entschädigungsfall für dieses Institut festgestellt hat.

Das BVR-ISG-Sicherungssystem verfügt über keine eigene Rechtspersönlichkeit; Rechte und Pflichten des BVR-ISG-Sicherungssystems sind solche der BVR-ISG.

Mit der nachfolgenden Erklärung tritt das Institut dem BVR-ISG-Sicherungssystem bei und übernimmt gegenüber der BVR-ISG alle im Einlagensicherungsgesetz und in der BVR-ISG-Satzung geregelten Pflichten eines CRR-Kreditinstituts.

Dies vorausgeschickt, erklärt das Institut gegenüber der BVR-ISG als Betreiberin des BVR-ISG-Sicherungssystems wie folgt:

I. Beitritt

§ 1 Beitritt

- (1) Hiermit tritt das Institut dem BVR-ISG-Sicherungssystem bei. Der Beitritt erfolgt mit Wirkung zum 3. Juli 2015. Mit dem Beitritt verpflichtet sich das Institut, die nachfolgend unter den §§ 3 bis 26 und 33 im Einzelnen bestimmten Pflichten, soweit nicht anders geregelt, stets unverzüglich zu erfüllen.
- (2) Das Institut erkennt die Voraussetzungen der Angehörigkeit zum BVR-ISG-Sicherungssystem nach den §§ 28 bis 30 sowie die Sanktionen im Falle von erheblichen Verletzungen der ihm gegenüber der BVR-ISG obliegenden Pflichten nach §§ 31 und 32 an.
- (3) Nachträgliche Anpassungen dieser Beitritts- und Verpflichtungserklärung, die aufgrund von Änderungen der BVR-ISG-Satzung erforderlich werden und die Angehörigkeit oder die Rechte oder Pflichten der CRR-Kreditinstitute in dem BVR-ISG-Sicherungssystem betreffen, erkennt das Institut nach dem in § 27 geregelten Verfahren als für sich verbindlich an.

§ 2 Keine Begründung einer Gesellschaft

Mit dem Beitritt wird keine Gesellschaft im Sinne von §§ 705 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches mit den anderen dem BVR-ISG-Sicherungssystem angehörigen CRR-Kreditinstituten und/oder der BVR-ISG begründet.

II. Pflichten des Instituts

1. Finanzierungspflichten

§ 3 Vermögen der BVR-ISG

Zur Erfüllung der Aufgaben als BVR-ISG-Sicherungssystem unterhält die BVR-ISG insbesondere einen Garantiefonds („Garantiefonds BVR-ISG“), der aus den verfügbaren Finanzmitteln im Sinne von § 41 Absatz 1 Satz 1 der BVR-ISG-Satzung sowie weiteren Mitteln gebildet wird. Das Institut trägt zum Garantiefonds BVR-ISG durch Beiträge gemäß §§ 4 und 6 bis 8 bei.

§ 4 Jahresbeiträge und Zahlungsverpflichtungen

- (1) Das Institut verpflichtet sich, nach Maßgabe von § 42 Absatz 1 der BVR-ISG-Satzung bis zur Erreichung der Zielausstattung nach § 41 Absatz 1 Satz 2 der BVR-ISG-Satzung einmal jährlich Beiträge zu den satzungsmäßigen Fälligkeitszeitpunkten an die BVR-ISG zu leisten (Jahresbeiträge).
- (2) Die Jahresbeiträge werden nach Maßgabe von § 45 der BVR-ISG-Satzung proportional zum Risiko des Instituts berechnet. Auf die Jahresbeiträge wird ein angemessener pauschaler Zuschlag zur Deckung der Verwaltungskosten und der sonstigen Kosten, die der BVR-ISG im Rahmen ihrer Tätigkeit entstehen, erhoben. Näheres über die Berechnung der Beiträge bestimmt die Anlage Beitragsordnung nach Maßgabe von Anlage 3 der BVR-ISG-Satzung. Das Institut nimmt die als Anlage 2 dieser Beitritts- und Verpflichtungserklärung beigefügte Anlage nach Satz 2 zur Kenntnis und erklärt sich damit einverstanden.
- (3) Die Jahresbeiträge nach Absatz 1 können nach Maßgabe von § 42 Absatz 4 der BVR-ISG-Satzung mit Zustimmung der BVR-ISG durch Zahlungsverpflichtungen im Sinne von § 18 Absatz 2 des Einlagensicherungsgesetzes ersetzt werden.

§ 5 Sonderbeiträge und Sonderzahlungen

- (1) Das Institut verpflichtet sich, nach Maßgabe von § 43 Absatz 1 der BVR-ISG-Satzung Sonderbeiträge an die BVR-ISG zu leisten, wenn und soweit die verfügbaren Finanzmittel im Sinne von § 41 Absatz 1 Satz 1 der BVR-ISG-Satzung nicht ausreichen, um die Einleger eines dem BVR-ISG-Sicherungssystem angehörenden CRR-Kreditinstituts im Entschädigungsfall zu entschädigen oder im Abwicklungsfall die Pflichten aus der Haftung des § 145 des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes zu erfüllen, und dies zur Durchführung des Entschädigungsverfahrens erforderlich ist.
- (2) Das Institut verpflichtet sich, nach Maßgabe von § 43 Absatz 3 der BVR-ISG-Satzung Sonderzahlungen an die BVR-ISG zu leisten, sofern das BVR-ISG-Sicherungssystem einen zur Erfüllung seiner Aufgaben nach dem Einlagensicherungsgesetz und den Bestimmungen der BVR-ISG-Satzung aufgenommenen Kredit voraussichtlich nicht aus den verfügbaren Finanzmitteln bedienen kann.
- (3) Grund und Höhe der Pflicht des Instituts zur Leistung von Sonderbeiträgen und Sonderzahlungen richten sich nach § 43 Absätze 4 bis 6 der BVR-ISG-Satzung.

§ 6 Auffüllungspflicht

Das Institut verpflichtet sich, die Mittel, die im Rahmen von § 49 des Einlagensicherungsgesetzes für Deckungsmaßnahmen nach § 21 der BVR-ISG-Satzung verwendet wurden, unverzüglich, erforderlichenfalls durch Zahlung von Sonderbeiträgen an die BVR-ISG, wieder zur Verfügung zu stellen, falls

- a) Einleger entschädigt werden müssen und die verfügbaren Finanzmittel im Sinne von § 41 Absatz 1 Satz 1 der BVR-ISG-Satzung weniger als zwei Drittel der Zielausstattung nach § 41 Absatz 1 Satz 2 der BVR-ISG-Satzung betragen oder
- b) die verfügbaren Finanzmittel im Sinne von § 41 Absatz 1 Satz 1 der BVR-ISG-Satzung 25 % der Zielausstattung nach § 41 Absatz 1 Satz 2 der BVR-ISG-Satzung beziehungsweise bis zum erstmaligen Erreichen der Zielausstattung 25 % der bisher verfügbaren Finanzmittel unterschreiten.

Für die Erhebung von Sonderbeiträgen gilt § 5.

§ 7 Zahlung auf erstes Anfordern und Beitragsgarantie

Das Institut verpflichtet sich, Beiträge und Zahlungen nach den §§ 4 bis 6 auf erstes Anfordern der BVR-ISG hin zu leisten. Das Institut übernimmt hiermit gegenüber der BVR-ISG eine entsprechende Beitragsgarantie.

§ 8 Weitere Beiträge

Das Institut verpflichtet sich, weitere, nicht durch §§ 4, 6, 41 Absatz 5 und 42 der BVR-ISG-Satzung bestimmte Beiträge zur Ausstattung des Garantiefonds BVR-ISG zu leisten, wenn und soweit die BVR-ISG eine solche Beitragserhebung zur Erfüllung ihrer Aufgaben für geboten hält. Näheres über die Voraussetzungen, das Verfahren und den Maßstab für die Erhebung weiterer Beiträge bestimmt die Anlage Beitragsordnung nach Maßgabe von Anlage 3 der BVR-ISG-Satzung. Das Institut nimmt insoweit die als Anlage 2 dieser Beitritts- und Verpflichtungserklärung beigefügte Anlage nach Satz 2 zur Kenntnis und erklärt sich damit einverstanden.

2. Präventivmaßnahmen

§ 9 Sorgfalts- und Unterrichtungspflichten

- (1) Das Institut verpflichtet sich, seine Geschäfte nach den für das Institut geltenden Sorgfaltspflichten zu führen, um finanzielle Belastungen des BVR-ISG-Sicherungssystems zu vermeiden. Die Sorgfaltspflichten werden insbesondere dadurch erfüllt, dass das Institut die Vorgaben von § 14 Absatz 1 Satz 2 der BVR-ISG-Satzung einhält.

- (2) Mit dem Zweck des BVR-ISG-Sicherungssystems sind grundsätzlich alle banküblichen und ergänzenden Geschäfte und die damit verbundenen wettbewerblichen Aktivitäten vereinbar, die den Sorgfaltspflichten gemäß Absatz 1 entsprechen und absehbar nur normale beziehungsweise durchschnittliche kreditwirtschaftliche Risiken beinhalten. Mit dem Zweck des BVR-ISG-Sicherungssystems sind dagegen geschäftliche Entwicklungen nicht vereinbar, in denen Risiken liegen, die zu einer krisenhaften Entwicklung des Instituts führen können. Solche geschäftlichen Entwicklungen können sich insbesondere aus den in § 14 Absatz 3 Satz 2 der BVR-ISG-Satzung benannten Umständen ergeben. Der Aufsichtsrat des Instituts verpflichtet sich insbesondere im Fall von geschäftlichen Entwicklungen im Sinne von Satz 2, nach Maßgabe von § 14 Absatz 4 der BVR-ISG-Satzung zu prüfen, ob und inwieweit diese geschäftlichen Entwicklungen auf die Verletzung gesellschaftsrechtlicher Sorgfaltspflichten durch das Leitungsorgan des Instituts zurückzuführen sind, und gegebenenfalls angemessene Maßnahmen gegenüber den verantwortlichen Mitgliedern des Leitungsorgans zu ergreifen beziehungsweise auf deren Vornahme hinzuwirken.
- (3) Das Institut verpflichtet sich, die BVR-ISG und – soweit es ein Primärinstitut im Sinne von § 11 Absatz 4 Satz 1 der BVR-ISG-Satzung (Primärinstitut) ist – den im Sinne von § 11 Absatz 4 Satz 1 der BVR-ISG-Satzung zuständigen Prüfungsverband (zuständiger Prüfungsverband) über geschäftliche Entwicklungen im Sinne des Absatzes 2 Sätze 2 und 3 unverzüglich zu unterrichten.
- (4) Das Institut verpflichtet sich, nach Maßgabe von § 14 Absatz 5 der BVR-ISG-Satzung durch Tochtergesellschaften grundsätzlich nur die Geschäfte zu betreiben, die mit den banküblichen oder ergänzenden Tätigkeiten gemäß § 2 der Mustersatzungen des BVR für Volksbanken und Raiffeisenbanken vereinbar sind und bei denen die Sorgfaltspflichten beachtet werden, die auch für das Institut selbst gelten.

§ 10 Änderung der Geschäftspolitik

Gewinnt die BVR-ISG die Überzeugung, dass die Geschäftspolitik des Instituts mit den Grundsätzen des § 9 nicht zu vereinbaren ist, hat sie das Recht und die Pflicht, auf eine Änderung der Geschäftspolitik hinzuwirken und erforderlichenfalls unter Berücksichtigung des Verfahrens nach § 16 Absatz 2 der BVR-ISG-Satzung den Vorstand und/oder den Aufsichtsrat und/oder die Generalversammlung/Vertreterversammlung/Hauptversammlung des Instituts rechtzeitig auf die möglichen Auswirkungen gemäß §§ 31, 32 hinzuweisen.

§ 11 Neustrukturierungskonzept

- (1) Das Institut verpflichtet sich, bei geschäftlichen Entwicklungen im Sinne von § 9 Absatz 2 Sätze 2 und 3 in Verbindung mit § 14 Absatz 3 der BVR-ISG-Satzung zur Änderung dieser geschäftlichen Entwicklungen auf Verlangen der BVR-ISG-Neustrukturierungsmaßnahmen in einem Neustrukturierungskonzept nach Maßgabe von § 17 Absätze 2 bis 6 der BVR-ISG-Satzung auszuarbeiten.
- (2) Das Institut verpflichtet sich, das Neustrukturierungskonzept umzusetzen. Hierzu unterliegt es einem fortlaufenden Controlling nach § 18 der BVR-ISG-Satzung. Nach Maßgabe von § 19 der BVR-ISG-Satzung ist das Institut zu einer Fortschreibung des Neustrukturierungskonzeptes verpflichtet.

§ 12 Unterrichtungspflichten und Erfüllung von Forderungen personeller oder sachlicher Art

- (1) Das Institut verpflichtet sich, die BVR-ISG unverzüglich zu unterrichten, wenn erkennbar wird, dass es nicht in der Lage ist, die Risiken aus bei ihm vorhandenen und realisierbaren eigenen Mitteln abzudecken. Soweit das Institut ein Primärinstitut ist, verpflichtet es sich zudem, den zuständigen Prüfungsverband entsprechend Satz 1 zu unterrichten. Das Institut verpflichtet sich ferner, die BVR-ISG unverzüglich zu unterrichten, wenn es eine Anzeige gemäß § 24 Absatz 1 Ziffer 4 oder 9 des Kreditwesengesetzes erstattet. Die BVR-ISG darf in einem der vorstehenden Fälle Forderungen gegenüber dem Institut erheben.
- (2) Das Institut verpflichtet sich, Forderungen personeller oder sachlicher Art unverzüglich zu erfüllen, die die Geschäftsführung der BVR-ISG nach Anhörung des gemäß §§ 34 und 35 der BVR-ISG-Satzung zuständigen Ausschusses nach § 20 Absatz 1 der BVR-ISG-Satzung bei geschäftlichen Entwicklungen im Sinne von § 9 Absatz 2 Sätze 2 und 3 in Verbindung mit § 14 Absatz 3 der BVR-ISG-Satzung auf der Grundlage der Unterlagen und Prüfungen gemäß § 11 erhebt.

- (3) Das Institut verpflichtet sich, Forderungen personeller Art, die sich auf seine Geschäftsführung beziehen, unverzüglich zu erfüllen, die die Geschäftsführung der BVR-ISG nach vorheriger Zustimmung des zentralen Ausschusses gemäß § 34 Absatz 4 c) BVR-ISG-Satzung bei geschäftlichen Entwicklungen im Sinne von § 9 Absatz 2 Sätze 2 und 3 in Verbindung mit § 14 Absatz 3 der BVR-ISG-Satzung erhebt.
- (4) Die Erfüllung der Forderungen wird durch die BVR-ISG überwacht. Soweit das Institut ein Primärinstitut ist, erfolgt die Überwachung zudem durch den zuständigen Prüfungsverband.

3. Sanierungsmaßnahmen

§ 13 Voraussetzungen für das Ergreifen von Deckungsmaßnahmen

- (1) Die BVR-ISG kann Deckungsmaßnahmen im Sinne von § 21 Absätze 2 bis 4 der BVR-ISG-Satzung zur Abwendung einer Bestandsgefährdung des Instituts, insbesondere zur Sicherstellung seiner Liquidität und Solvenz, unter den Voraussetzungen von § 22 der BVR-ISG-Satzung durchführen.
- (2) Die BVR-ISG prüft in jedem Deckungsfall, ob und inwieweit eine Heranziehung von Eigenkapital des Instituts zur Deckung eines Jahresfehlbetrages in seinem Jahresabschluss möglich ist. Das Institut verpflichtet sich, stille Reserven aufzulösen und ebenso wie offene Rücklagen zur Deckung eines Jahresfehlbetrages im Jahresabschluss heranzuziehen. Auf die Heranziehung kann grundsätzlich nur verzichtet werden, wenn und soweit das Institut dadurch gegen die einschlägigen Bestimmungen des Kreditwesengesetzes und der CRR verstoßen würde.

§ 14 Auflagen im Zusammenhang mit Deckungsmaßnahmen

Deckungsmaßnahmen werden mit Auflagen verbunden. Das Institut verpflichtet sich, die im Zusammenhang mit Deckungsmaßnahmen zulasten des Garantiefonds BVR-ISG gemachten personellen oder sachlichen Auflagen der BVR-ISG unverzüglich zu erfüllen. Erfüllt das Institut die Auflagen nicht oder nicht vollständig, die mit der jeweiligen Deckungsmaßnahme verbunden sind, hat die BVR-ISG das Recht, zur Durchsetzung der Auflagen geeignete Maßnahmen zu ergreifen.

§ 15 Besserungsscheinverpflichtung

- (1) Das Institut verpflichtet sich, im Falle einer ihm gewährten Garantie oder Bürgschaft zulasten des Garantiefonds BVR-ISG das BVR-ISG-Sicherungssystem von der Haftung aus der Garantie oder Bürgschaft dadurch freizustellen, dass es in seinen künftigen Jahresabschlüssen aus den jeweiligen Geschäftsergebnissen für das abgesicherte Risiko nach Maßgabe von Absatz 3 Einzelwertberichtigungen beziehungsweise Rückstellungen bildet oder Abschreibungen vornimmt. Die Verpflichtung der BVR-ISG aus der Garantie oder Bürgschaft vermindert sich entsprechend.
- (2) Das Institut verpflichtet sich, im Falle der Inanspruchnahme des BVR-ISG-Sicherungssystems aus einer Garantie oder Bürgschaft oder der Gewährung eines Zuschusses zulasten des Garantiefonds BVR-ISG, die erhaltenen Zahlungen aus seinen künftigen Jahresergebnissen nach Maßgabe von Absatz 3 zurückzuzahlen.
- (3) Die BVR-ISG bestimmt den Anfangstermin, die Dauer sowie den Umfang der Verpflichtungen nach Absätzen 1 und 2 unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen und rechtlichen Verhältnisse des Instituts sowie der konkreten Sanierungserfordernisse nach Maßgabe von § 25 Absatz 3 der BVR-ISG-Satzung. Die Verpflichtungen sollen in der Regel spätestens 15 Jahre nach dem Zustandekommen des Vertrages nach § 17 Absatz 1 Satz 1 enden, um eine positive Weiterentwicklung der begünstigten CRR-Kreditinstitute zu unterstützen. Die Gesellschaft ist berechtigt, die Dauer und den Umfang der Verpflichtungen anzupassen, wenn dies während der Laufzeit der Verpflichtungen aufgrund einer Veränderung der in Sätzen 1 und 2, 2. Halbsatz, genannten Kriterien geboten ist.

§ 16 Abtretung von Schadensersatzansprüchen an die BVR-ISG

Das Institut tritt auf Verlangen der BVR-ISG Schadensersatzansprüche, die ihm gegebenenfalls gegen Personen zustehen, die den Sanierungsbedarf bei ihm verursacht und verschuldet haben, an die BVR-ISG ab. Die BVR-ISG wird von der Abtretung nur in dem Umfang Gebrauch machen, in dem sie Deckungsmaßnahmen für das Institut erbracht hat.

§ 17 Verfahren bei Deckungsmaßnahmen

- (1) Die BVR-ISG und das Institut schließen nach Maßgabe von § 28 der BVR-ISG-Satzung einen Vertrag über Deckungsmaßnahmen ab. Die Umsetzung und Abwicklung des Vertrages über Deckungsmaßnahmen unterliegen einer fortlaufenden Überwachung nach Maßgabe von § 29 der BVR-ISG-Satzung.
- (2) Die Gewährung von Deckungsmaßnahmen erfolgt unter Berücksichtigung des Verfahrens nach § 30 der BVR-ISG-Satzung.

§ 18 Sanierungskonzept

- (1) Das Institut verpflichtet sich für den Fall, dass zu seinen Gunsten Deckungsmaßnahmen gemäß § 21 der BVR-ISG-Satzung durchgeführt werden, nach Maßgabe von § 31 der BVR-ISG-Satzung ein Sanierungskonzept auszuarbeiten.
- (2) Das Institut verpflichtet sich, das im Sanierungskonzept enthaltene Restrukturierungskonzept umzusetzen. Hierzu unterliegt es einem fortlaufenden Controlling nach § 32 der BVR-ISG-Satzung. Nach Maßgabe von § 33 der BVR-ISG-Satzung ist das Institut zu einer Fortschreibung des Restrukturierungskonzeptes verpflichtet.

4. Pflichten im Zusammenhang mit dem Risikomonitoring und der Prüfung des Instituts

§ 19 Risikomonitoring und -bewertung

Das Institut verpflichtet sich, am Risikomonitoring und der Risikobewertung, die die BVR-ISG nach § 48 der BVR-ISG-Satzung durchführt, mitzuwirken und seine diesbezüglichen Verpflichtungen gegenüber der BVR-ISG zu erfüllen.

§ 20 Allgemeine Prüfungen

- (1) Das Institut verpflichtet sich, die Prüfungen zuzulassen, die die BVR-ISG anordnet. Das Institut ist im Falle der Anordnung einer Prüfung nach Satz 1 zudem verpflichtet, den zuständigen Prüfungsverband oder eine vom Prüfungsverband vorgeschlagene Prüfungsgesellschaft oder einen von der BVR-ISG vorgeschlagenen Prüfer auch seine Tochtergesellschaften prüfen zu lassen.
- (2) Soweit das Institut ein Primärinstitut ist, das nicht in der Rechtsform einer eingetragenen Genossenschaft betrieben wird, verpflichtet es sich,
 - a) der BVR-ISG und dem Prüfungsverband, dem es angehört, rechtzeitig anzuzeigen, welchen Abschlussprüfer es zu bestellen beabsichtigt, und
 - b) den Prüfungsauftrag so zu erteilen, dass er hinsichtlich Inhalt und Umfang der genossenschaftlichen Pflichtprüfung entspricht.
- (3) Soweit das Institut nicht durch einen gesetzlichen Prüfungsverband geprüft wird, verpflichtet es sich, seinen Abschlussprüfer zu beauftragen, die Einhaltung der Sorgfaltspflichten nach § 9 und die Beachtung der Bestimmungen der BVR-ISG-Satzung durch das Institut zu prüfen und darüber in den Prüfungsberichten Ausführungen zu machen.

- (4) Das Institut verpflichtet sich, den zuständigen Prüfungsverband, den Abschlussprüfer und den aufgrund des Kreditwesengesetzes, der BVR-ISG-Satzung oder dieser Erklärung tätig werdenden Prüfer bei seiner Prüfungstätigkeit zu unterstützen.
- (5) Der zuständige Prüfungsverband ist berechtigt und verpflichtet, bei dem Institut die Einhaltung der Sorgfaltspflichten nach § 9 und die Beachtung der Bestimmungen der BVR-ISG-Satzung zu prüfen und darüber in den Prüfungsberichten Ausführungen zu machen.

§ 21 Prüfungen entsprechend § 35 des Einlagensicherungsgesetzes

- (1) Das Institut verpflichtet sich, die regelmäßig und bei gegebenem Anlass vorgenommenen Prüfungen der BVR-ISG entsprechend § 35 des Einlagensicherungsgesetzes zuzulassen. Die Prüfungen haben den Zweck,
 - a) die Erforderlichkeit von Maßnahmen des Institutsschutzes im Sinne von § 11 Absatz 2 Sätze 1 und 2 der BVR-ISG-Satzung zu beurteilen und die Gefahr des Eintritts eines Entschädigungsfalls nach § 10 des Einlagensicherungsgesetzes für den Fall einzuschätzen, dass Maßnahmen des Institutsschutzes nicht ergriffen würden, und/oder
 - b) die Einhaltung der Pflichten nach § 7 Absatz 8 des Einlagensicherungsgesetzes zu überprüfen.
- (2) Die BVR-ISG richtet die Intensität und Häufigkeit der Prüfungen nach Absatz 1 Satz 1 an der Wahrscheinlichkeit der Erforderlichkeit von Maßnahmen des Institutsschutzes beziehungsweise der Gefahr des Eintritts eines Entschädigungsfalls bei dem Institut im Sinne von Absatz 1 Satz 2 Buchstabe a) und an der Höhe des in diesem Fall zu erwartenden Sanierungsaufwandes beziehungsweise der Gesamtentschädigung aus. Die BVR-ISG kann auf die Durchführung regelmäßiger Prüfungen nach Absatz 1 Satz 1 verzichten, soweit sie die für die Einschätzung der Risikosituation erforderlichen Informationen auf anderem Wege, insbesondere aufgrund der Prüfungen nach § 20 oder der Unterrichtungspflichten der Prüfungsverbände nach § 52 der BVR-ISG-Satzung, erhält.
- (3) Die Prüfungen nach Absatz 1 werden nach Maßgabe von § 50 Absätze 4 und 6 der BVR-ISG-Satzung durchgeführt. Das Institut verpflichtet sich, die Prüfer der BVR-ISG, den zuständigen Prüfungsverband oder einen nach § 50 Absatz 4 der BVR-ISG-Satzung tätig werdenden Prüfer bei seiner Prüfungstätigkeit nach Maßgabe von § 50 Absatz 5 der BVR-ISG-Satzung zu unterstützen, insbesondere das Betreten der Grundstücke und Geschäftsräume des Instituts während der üblichen Betriebs- und Geschäftszeiten zu gestatten sowie sämtliche Unterlagen vorzulegen und Auskünfte zu erteilen, soweit dies zur Erfüllung des Prüfungsauftrags erforderlich ist.
- (4) Stellt die BVR-ISG im Rahmen einer Prüfung nach Absatz 1 einen Mangel hinsichtlich der rechtlichen, organisatorischen oder wirtschaftlichen Verhältnisse einschließlich der Vermögens-, Finanz-, Ertrags- und Risikolage des Instituts fest und ist der Mangel geeignet, die Erforderlichkeit von Maßnahmen des Institutsschutzes und die Gefahr des Eintritts des Entschädigungsfalls im Sinne von Absatz 1 Satz 2 Buchstabe a) zu erhöhen, kann die BVR-ISG das Institut auffordern, ihr über die zur Beseitigung des Mangels geplanten Maßnahmen und deren Umsetzung zu berichten. Die Befugnisse nach Absatz 1 bleiben hiervon unberührt.

5. Weitere Pflichten

§ 22 Informations-, Auskunfts- und Mitteilungspflichten

- (1) Das Institut verpflichtet sich, in seine Allgemeinen Geschäftsbedingungen folgende Klausel aufzunehmen und sie der Geschäftsbeziehung mit seinen Kunden zugrunde zu legen: „Die Bank ist befugt, der BVR Institutssicherung GmbH oder einem von ihr Beauftragten alle in diesem Zusammenhang erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.“

- (2) Das Institut verpflichtet sich, der BVR-ISG zur Feststellung der nach § 41 Absatz 1 Satz 2 der BVR-ISG-Satzung erforderlichen Zielausstattung und zur Erfüllung der Meldepflichten der Gesellschaft nach § 17 Absatz 4 des Einlagensicherungsgesetzes bis zum 15. Januar jeden Jahres die Höhe der bei ihm vorhandenen nach § 8 Absatz 1 des Einlagensicherungsgesetzes gedeckten Einlagen zum Stand vom 31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember des Vorjahres zu melden.
- (3) Das Institut verpflichtet sich, der BVR-ISG auf Verlangen alle Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen, welche für die BVR-ISG zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben bedeutsam sein können.
- (4) Das Institut verpflichtet sich, der BVR-ISG unverzüglich den festgestellten Jahresabschluss mit dem dazugehörigen Prüfungsbericht einzureichen sowie auf Verlangen Prüfungsberichte, Kennziffern und Werte des Instituts und seiner Tochtergesellschaften zur Verfügung zu stellen. Soweit das Institut ein Primärinstitut ist, verpflichtet es sich, zudem dem zuständigen Prüfungsverband die Prüfungsberichte unverzüglich zur Verfügung zu stellen.
- (5) Das Institut verpflichtet sich, der BVR-ISG auf Verlangen unverzüglich die für die Prüfung der Entschädigungsansprüche der Einleger und deren Entschädigung erforderlichen Unterlagen sowie die hierzu erforderlichen Angaben zu Einlagen und Einlegern zur Verfügung zu stellen.
- (6) Das Institut verpflichtet sich, an den Betriebsvergleichen teilzunehmen, die die BVR-ISG durchführt.
- (7) Das Institut verpflichtet sich, die BVR-ISG über jede wesentliche Änderung des Geschäftsmodells oder eine Änderung sonstiger wesentlicher Umstände zu informieren, die den Umfang der gedeckten Einlagen wesentlich erhöhen oder die Gefahr des Eintritts eines Schadensfalls begründen oder erhöhen können. Das Institut unterrichtet die BVR-ISG unverzüglich, wenn es nach Maßgabe von § 54 Absatz 7 Satz 3 der BVR-ISG-Satzung die Übernahme, die Änderung oder die Beendigung einer Beteiligung an einem anderen Unternehmen beabsichtigt, das dem BVR-ISG-Sicherungssystem nicht angehört. Darüber hinaus zeigt das Institut der BVR-ISG unverzüglich an, wenn die Eröffnung einer Zweigniederlassung im Ausland beabsichtigt ist. Das Institut verpflichtet sich, der BVR-ISG auf Verlangen die für die Klassifizierung durch die Sicherungseinrichtung des BVR im Rahmen der Beitragsbemessung erforderlichen Daten mitzuteilen.

§ 22a Mitteilungspflichten hinsichtlich aufsichtlicher Anforderungen an das institutsbezogene Sicherungssystem

- (1) Das Institut verpflichtet sich, der BVR-ISG auf Verlangen alle Mitteilungen zu machen, die das institutsbezogene Sicherungssystem zur Erfüllung seiner aufsichtlichen Anforderungen, insbesondere gemäß Artikel 49 Absatz 3 CRR und 113 Absatz 7 Buchstaben c, e und g CRR, benötigt. Das Verfahren richtet sich nach § 54 Absatz 2 Satz 3 der BVR-ISG-Satzung. Die Pflichten des Instituts nach § 54 der BVR-ISG-Satzung bleiben im Übrigen unberührt.
- (2) Das Institut verpflichtet sich, der BVR-ISG auf Verlangen die sachliche und rechnerische Richtigkeit einer Mitteilung nach Absatz 1 Satz 1 nach Maßgabe von § 54a Absatz 2 der BVR-ISG-Satzung nachzuweisen. Es verpflichtet sich zudem, Prüfungen der BVR-ISG gemäß § 54a Absatz 3 i.V.m. § 49 Absatz 1 der BVR-ISG-Satzung zuzulassen.

§ 23 Organisatorische Pflichten

Das Institut verpflichtet sich, der BVR-ISG auf Verlangen jederzeit alle Informationen zur Verfügung zu stellen, die sie zur Vorbereitung einer Entschädigung benötigt, einschließlich der Informationen über die nach §§ 5 bis 8 des Einlagensicherungsgesetzes entschädigungsfähigen Gesamteinlagen der einzelnen Einleger. Dafür kennzeichnet das Institut die entschädigungsfähigen Einlagen so, dass sie für jeden einzelnen Einleger sofort ermittelt werden können. Das Institut stellt der BVR-ISG die für die Entschädigung der Gläubiger erforderlichen Daten nach deren Vorgaben in maschinell bearbeitbarer Form zur Verfügung.

§ 23a Verfahren zur Durchsetzung von Maßnahmen von besonderer Bedeutung

Maßnahmen zur Durchsetzung der Pflichten der Institute im Zusammenhang mit Prüfungen (§ 20 Absatz 1, § 21 Absatz 1) sowie der Unterrichts-, Informations-, Auskunfts- und Mitteilungspflichten (§ 9 Absatz 3, § 12

Absatz 1, § 22 Absätze 3 bis 5, 8, § 22a, § 23) sind wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Effektivität und die Funktionsfähigkeit des institutsbezogenen Sicherungssystems stets eilbedürftig und können gegebenenfalls im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes gerichtlich durchgesetzt werden, auch wenn dadurch die Hauptsache vorweggenommen wird.

§ 24 Mitwirkung der Prüfungsverbände

- (1) Das Institut erklärt sich damit einverstanden, dass die Prüfungsverbände nach Maßgabe dieser Erklärung und der BVR-ISG-Satzung an den Aufgaben des BVR-ISG-Sicherungssystems mitwirken.
- (2) Das Institut nimmt die Unterrichtungspflichten der Prüfungsverbände gemäß § 52 der BVR-ISG-Satzung sowie die Unterrichtungspflichten der BVR-ISG gegenüber den Prüfungsverbänden nach § 53 der BVR-ISG-Satzung zur Kenntnis und erklärt sich hiermit einverstanden.

III. Unterrichtungsbefugnisse und Verschwiegenheitspflicht

§ 25 Ermächtigungserklärungen

Das Institut ermächtigt hiermit die Bundesanstalt, die Deutsche Bundesbank, die aufgrund des Kreditwesengesetzes oder der BVR-ISG-Satzung tätig werdenden Prüfer, den BVR und die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, die Union Investment Institutional GmbH, den zuständigen Prüfungsverband, den Abschlussprüfer, die zuständige Rechenzentrale sowie die parclT GmbH, die BVR-ISG unter Berücksichtigung der Vorgaben von § 51 Absatz 2 Satz 1 der BVR-ISG-Satzung über alles zu unterrichten, was für die Erfüllung ihrer Aufgaben bedeutsam sein kann. Gleichzeitig ermächtigt das Institut die BVR-ISG, bei diesen Stellen unter Berücksichtigung der Vorgaben von § 51 Absatz 2 Satz 2 der BVR-ISG-Satzung alle für das BVR-ISG-Sicherungssystem bedeutsamen Auskünfte einzuholen und diese Stellen mit Ausnahme der Union Investment Institutional GmbH, der Rechenzentralen und der parclT GmbH über alle Vorfälle zu unterrichten, die ihr bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben bekannt werden.

§ 26 Verschwiegenheitspflicht

- (1) Die Mitglieder der Organe und der Ausschüsse der BVR-ISG sowie die weiteren Personen, die bei der BVR-ISG beschäftigt oder für diese tätig sind, dürfen Informationen über die Tätigkeit der BVR-ISG und des BVR-ISG-Sicherungssystems und fremde Geheimnisse, insbesondere Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse der BVR-ISG und der dem BVR-ISG-Sicherungssystem angehörigen CRR-Kreditinstitute, nicht unbefugt offenbaren oder verwerten. Dies gilt auch nach Beendigung ihrer Zugehörigkeit zu den in Satz 1 genannten Organen und Ausschüssen beziehungsweise dem Ende ihrer Tätigkeit für die BVR-ISG. Ein unbefugtes Offenbaren oder Verwerten im Sinne von Satz 1 liegt nicht vor, wenn die BVR-ISG Informationen oder Geheimnisse im Rahmen von § 25 sowie § 8 Absatz 1 Satz 3, Absätze 2 bis 4 der BVR-ISG-Satzung weitergibt.
- (2) Das Institut darf Informationen über die Tätigkeit der BVR-ISG und des BVR-ISG-Sicherungssystems sowie fremde Geheimnisse, insbesondere Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse der BVR-ISG im Zusammenhang mit Präventiv- und Deckungsmaßnahmen nach § 9 f. nicht unbefugt offenbaren oder verwerten. Ein unbefugtes Offenbaren oder Verwerten nach Satz 1 liegt insbesondere dann nicht vor,
 - wenn Tatsachen an die Bundesanstalt, die Abwicklungsbehörde, die Deutsche Bundesbank, die Europäische Zentralbank als Aufsichtsbehörde im Sinne von § 1 Absatz 5 Ziffer 1 des Kreditwesengesetzes, die Europäische Bankenaufsichtsbehörde oder den BVR zur Erfüllung ihrer Aufgaben weitergegeben werden,
 - wenn Informationen weitergegeben werden, zu denen das Institut aus sonstigen gesetzlichen Gründen (z.B. im Rahmen einer General- oder Vertreterversammlung) verpflichtet ist,

- wenn Informationen an Personen weitergegeben werden, die ihrerseits bereits nach den Regelungen der BVR-ISG-Satzung zur Verschwiegenheit verpflichtet sind (z.B. Prüfungsverbände).
- (3) Das Institut erklärt hiermit seine Einwilligung zur Weiterleitung und Verwertung der auf das Institut bezogenen Informationen und Geheimnisse gemäß Absatz 1 Satz 3 durch die BVR-ISG und die Personen im Sinne von Absatz 1 Satz 1.

IV. Anpassung dieser Beitritts- und Verpflichtungserklärung

§ 27 Fortgeltung dieser Beitritts- und Verpflichtungserklärung

- (1) Das Institut erklärt sich damit einverstanden, dass diese Beitritts- und Verpflichtungserklärung im Falle von Änderungen der BVR-ISG-Satzung, die die Zugehörigkeit und die Rechte und Pflichten der CRR-Kreditinstitute in dem BVR-ISG-Sicherungssystem betreffen, unverzüglich angepasst wird. Das Institut nimmt zur Kenntnis, dass sich die Notwendigkeit von Änderungen im Sinne des Satzes 1 insbesondere aus Änderungen des Einlagensicherungsgesetzes, aus Anforderungen der von der Europäischen Bankaufsichtsbehörde veröffentlichten Leitlinien nach Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 hinsichtlich der Methoden für die Berechnung der Beiträge nach § 19 Absatz 3 des Einlagensicherungsgesetzes sowie aus einer Änderung der Regelung zu den weiteren Beiträgen nach § 46 der BVR-ISG-Satzung ergeben kann.
- (2) Das Institut erklärt sich damit einverstanden, dass es von der BVR-ISG über Anpassungen der Beitritts- und Verpflichtungserklärung nach Absatz 1 durch die Information über Änderungen der Satzung der BVR Institutssicherung GmbH und die Anpassung der Beitritts- und Verpflichtungserklärung nach Maßgabe der Anlage 2 zur BVR-ISG-Satzung in Textform informiert wird. Das Institut nimmt die als Anlage 3 dieser Beitritts- und Verpflichtungserklärung beigefügte Information nach Satz 1 zur Kenntnis und erklärt sich damit einverstanden.
- (3) Das Institut erklärt sich damit einverstanden, dass diese Beitritts- und Verpflichtungserklärung unter Einbeziehung der geänderten Bestimmungen fortgilt, sofern es der Anpassung nach Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 1 nicht innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang der Information nach Anlage 3 durch schriftliche Erklärung gegenüber dem BVR-ISG-Sicherungssystem widerspricht. Das Institut nimmt bereits jetzt zur Kenntnis, dass es von der BVR-ISG bei Beginn der Frist nach Satz 1 in der Information nach Anlage 3 auf die Bedeutung und Folgen seines Verhaltens gemäß § 29 Absatz 2 besonders hingewiesen werden wird.

V. Angehörigkeit zum BVR-ISG-Sicherungssystem

§ 28 Angehörigkeit zum BVR-ISG-Sicherungssystem

Das Institut gehört dem BVR-ISG-Sicherungssystem – vorbehaltlich einer Mitgliedschaft im BVR und eines Anschlusses an die Sicherungseinrichtung des BVR – erst an, wenn es wirksam seinen Beitritt durch Abgabe dieser Beitritts- und Verpflichtungserklärung erklärt hat. Das Institut gehört dem BVR-ISG-Sicherungssystem nur so lange an, als es nicht nach Maßgabe des § 29 aus dem BVR-ISG-Sicherungssystem ausgetreten oder nach Maßgabe des § 30 ausgeschlossen worden ist und nicht die Bundesanstalt die Anerkennung des BVR-ISG-Sicherungssystems nach § 46 Absatz 1 des Einlagensicherungsgesetzes in Verbindung mit § 59 Absatz 2 der BVR-ISG-Satzung widerrufen hat oder die BVR-ISG die Anerkennung aufgegeben hat oder die Anerkennung aus sonstigen Gründen weggefallen ist.

§ 29 Austritt

- (1) Das Institut kann durch schriftliche Erklärung gegenüber der BVR-ISG unter Einhaltung einer Frist von zwei Jahren zum Ende des Kalenderjahres aus dem BVR-ISG-Sicherungssystem austreten.
- (2) Widerspricht das Institut einer Anpassung der Beitritts- und Verpflichtungserklärung nach § 27 Absatz 3, unterrichtet die BVR-ISG die Bundesanstalt darüber und informiert das Institut nochmals über die Rechtsfolgen des Widerspruchs. Der Widerspruch eines Instituts nach § 27 Absatz 3 gilt als Austritt des Instituts aus dem BVR-ISG-Sicherungssystem, wenn nicht das Institut innerhalb von zwei Monaten nach Zugang der Information nach Anlage 3 durch schriftliche Erklärung gegenüber der BVR-ISG seinen Widerspruch widerruft und der Anpassung der Beitritts- und Verpflichtungserklärung zustimmt. Mit Ablauf der Frist nach Satz 2 wird der Austritt wirksam.
- (3) Tritt ein Institut aus dem BVR aus oder endet seine Mitgliedschaft im BVR aus anderen Gründen, gilt die Beendigung der Mitgliedschaft im BVR als Austritt aus dem BVR-ISG-Sicherungssystem. Der Austritt des Instituts aus dem BVR-ISG-Sicherungssystem wird zugleich mit der Beendigung der Mitgliedschaft des Instituts im BVR wirksam.
- (4) Das Institut scheidet mit Wirksamwerden des Austritts nach den Absätzen 1, 2 oder 3 auch aus der BVR-Sicherungseinrichtung und dem BVR aus. Der BVR gibt das Ausscheiden des Instituts im Bundesanzeiger und in einer Tageszeitung oder mehreren Tageszeitungen am Sitz des Instituts bekannt. Im Zusammenhang damit kann der BVR in einer ihm geeignet erscheinenden Weise die Kunden des Instituts über ihre Rechte unterrichten.
- (5) Das Institut verpflichtet sich, seine Einleger innerhalb eines Monats nach dem Austritt aus dem BVR-ISG-Sicherungssystem über den Austritt und den Wechsel in die gesetzliche Entschädigungseinrichtung gemäß § 24 Absatz 1 des Einlagensicherungsgesetzes zu informieren. Das Institut darf das Firmenzeichen der genossenschaftlichen Institutsgruppe, ähnliche oder damit verwechslungsfähige Zeichen oder Symbole nicht mehr gebrauchen und nicht mehr damit werben, dass es dem kreditgenossenschaftlichen Verbund angehört.
- (6) Die Zahlungspflichten des Instituts nach §§ 4 bis 8, 31 bis 33, die bis zum Wirksamwerden des Austritts begründet worden sind, bleiben bestehen.

§ 30 Ausschluss

- (1) Die BVR-ISG unterrichtet die Bundesanstalt und die Deutsche Bundesbank in dem Fall, dass das Institut seine Beitrags-, Zahlungs- oder Mitwirkungspflichten nach den §§ 4 bis 7 dieser Erklärung in Verbindung mit §§ 41 Absatz 5 Sätze 2 und 3, §§ 42 und 43 der BVR-ISG-Satzung, § 21 dieser Erklärung in Verbindung mit § 50 der BVR-ISG-Satzung sowie § 23 dieser Erklärung in Verbindung mit § 55 der BVR-ISG-Satzung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt. Das Institut wird mit Zustimmung der Bundesanstalt von der BVR-ISG aufgefordert, seine Verpflichtungen gegenüber der BVR-ISG innerhalb eines Monats nach Aufforderung zu erfüllen. Erfüllt das Institut seine Verpflichtungen nicht innerhalb der Frist nach Satz 2, kann die BVR-ISG nach vorheriger Anhörung des nach § 34 der BVR-ISG-Satzung zuständigen Ausschusses dem Institut mit einer Frist von einem weiteren Monat den Ausschluss aus dem BVR-ISG-Sicherungssystem ankündigen. Hat das Institut seine Verpflichtungen bei Ablauf der Frist nach Satz 3 nicht erfüllt, wird es mit Zustimmung der Bundesanstalt von der BVR-ISG ausgeschlossen. Im Fall des Ausschlusses stellt die Bundesanstalt gemäß § 47 Absatz 3 des Einlagensicherungsgesetzes gegenüber dem Institut fest, dass seine Zugehörigkeit zu einem Einlagensicherungssystem nicht mehr gegeben ist, woraufhin seine Erlaubnis nach § 35 Absatz 1 Satz 2 des Kreditwesengesetzes erlischt.
- (2) § 29 Absätze 4 und 6 gilt entsprechend.
- (3) Das Institut verpflichtet sich, seine Einleger unverzüglich über den Ausschluss aus dem BVR-ISG-Sicherungssystem und dessen Rechtsfolgen zu informieren. Das Institut darf das Firmenzeichen der genossenschaftlichen Institutsgruppe, ähnliche oder damit verwechslungsfähige Zeichen oder Symbole nicht mehr gebrauchen und nicht mehr damit werben, dass es dem kreditgenossenschaftlichen Verbund angehört.

VI. Sanktionen

§ 31 Beitragserhöhungen bei Pflichtverletzungen

- (1) Verletzt ein Institut die ihm gegenüber dem BVR-ISG-Sicherungssystem obliegenden Pflichten erheblich, erhöhen sich die Beiträge des Instituts zur Finanzierung des BVR-ISG-Sicherungssystems. Zur Absicherung des gesteigerten Risikos für das institutsbezogene Sicherungssystem wird das Institut der Klasse IX der Klassifizierung nach § 8 Absatz 2 der Beitragsordnung nach Anlage 3 zugewiesen.
- (2) Eine erhebliche Pflichtverletzung im Sinne von Absatz 1 liegt insbesondere vor, wenn ein Institut
 - a) geschäftliche Entwicklungen im Sinne von § 9 Absatz 2 Sätze 2 und 3 in Verbindung mit § 14 Absatz 3 der BVR-ISG-Satzung hat, in denen Risiken liegen, die zu einer krisenhaften Entwicklung des Instituts führen können,
 - b) die Ermächtigungserklärung gemäß § 25 Absatz 1 widerruft,
 - c) die Verpflichtung zur Ausarbeitung eines Sanierungskonzeptes im Zusammenhang mit einer Stützungsmaßnahme gemäß § 18 in Verbindung mit § 31 der BVR-ISG-Satzung verletzt,
 - d) Auflagen der BVR-ISG gemäß § 14 nicht unverzüglich erfüllt,
 - e) die für die Klassifizierung durch die Sicherheitseinrichtung des BVR im Rahmen der Beitragsbemessung erforderlichen Daten trotz Verlangens der BVR-ISG gemäß § 22 Absatz 9 nicht zur Verfügung stellt,
 - f) im Hinblick auf das BVR-ISG-Sicherungssystem gegenüber dem BVR oder gegenüber dem zuständigen Prüfungsverband oder dem Abschlussprüfer schuldhaft unvollständige oder unrichtige Angaben macht,
 - g) Prüfungen nach § 20 oder § 21 nicht zulässt, den Prüfern keinen vollständigen Zugang zu den für die Prüfung erforderlichen Unterlagen und Informationen gewährt oder schuldhaft unvollständige oder unrichtige Angaben macht,
 - h) mit einer Pflicht zur Zahlung weiterer Beiträge gemäß § 8 nach einer schriftlichen Mahnung durch die BVR-ISG länger als zwei Monate in Verzug gerät oder
 - i) die Mitteilungsverpflichtung gegenüber der Gesellschaft gemäß § 22 Absatz 5 verletzt.
- (3) Die Beitragserhöhung wird dem Institut mit einer Frist von drei Monaten angedroht. Dauert die Pflichtverletzung nach Ablauf dieser Frist an, erhebt die BVR-ISG den erhöhten Beitrag für das laufende Abrechnungsjahr. Der erhöhte Beitrag ist auch in den folgenden Abrechnungsjahren zu erheben, soweit die Pflichtverletzung fort dauert.

§ 32 Vertragsstrafe

- (1) Verstößt das Institut in erheblichem Umfang schuldhaft gegen seine Pflichten, ist es der BVR-ISG zur Zahlung einer von der Geschäftsführung der BVR-ISG nach billigem Ermessen zu bestimmenden Vertragsstrafe in Höhe von bis zu EUR 500.000,00 verpflichtet. Eine Vertragsstrafe nach Satz 1 wird mit einem Schadensersatzanspruch der BVR-ISG gegenüber dem Institut aufgrund der Pflichtverletzung verrechnet.
- (2) § 31 Absatz 2 gilt entsprechend.
- (3) Die Verpflichtung des Instituts zur erhöhten Beitragsleistung nach § 31 bleibt unberührt.

VII. Kostenerstattung

§ 33 Prüfungsaufwendungen

Die CRR-Kreditinstitute verpflichten sich, Aufwendungen im Zusammenhang mit Prüfungen gemäß §§ 20, 21 und 22a Absatz 2 Satz 2 zu tragen.

VIII. Schlussbestimmungen

§ 34 Salvatorische Klausel

Sofern einzelne Bestimmungen dieser Erklärung ganz oder teilweise unwirksam sind oder werden, wird dadurch die Gültigkeit im Übrigen nicht berührt. Die rechtsunwirksame Regelung muss durch eine wirksame ersetzt werden, deren Inhalt dem mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahekommt. Im Fall von Lücken gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck der Beitritts- und Verpflichtungserklärung vernünftigerweise geregelt worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.

Der Aufsichtsrat des Instituts [CRR-Kreditinstitut] hat dieser Beitritts- und Verpflichtungserklärung am [... 2015] zugestimmt.

[Ort und Datum]

[Unterschriftenzeilen Vorstand des Instituts]

Anlage 1b

Beitritts- und Verpflichtungserklärung

der

[Firma des CRR-Kreditinstituts]
(Neuinstitut)

zum institutsbezogenen Sicherungssystem der BVR Institutssicherung GmbH

Vorbemerkung

Die [Firma und Geschäftsadresse des CRR-Kreditinstituts] („Institut“) ist Inhaber einer Erlaubnis als CRR-Kreditinstitut im Sinne des § 1 Absatz 3d Satz 1 des Kreditwesengesetzes gemäß § 32 des Kreditwesengesetzes oder hat einen Antrag auf eine solche Erlaubnis gestellt. Das Institut strebt die Mitgliedschaft im Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e.V. („BVR“) und der Sicherungseinrichtung des BVR („BVR-Sicherungseinrichtung“) an.

Als CRR-Kreditinstitut ist das Institut verpflichtet, seine Einlagen nach Maßgabe des Einlagensicherungsgesetzes durch Zugehörigkeit zu einem Einlagensicherungssystem zu sichern. Der BVR hat im Interesse seiner Mitglieder, die CRR-Kreditinstitute sind, die BVR Institutssicherung GmbH („BVR-ISG“) errichtet. Die BVR-ISG betreibt ein institutsbezogenes Sicherungssystem im Sinne des Artikels 113 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 646/2012 in der jeweils geltenden Fassung – nachfolgend CRR genannt – und des § 2 Absatz 2 des Einlagensicherungsgesetzes, das nach § 43 des Einlagensicherungsgesetzes von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („Bundesanstalt“) als Einlagensicherungssystem anerkannt ist („BVR-ISG-Sicherungssystem“).

Die Rechtsverhältnisse der BVR-ISG und des BVR-ISG-Sicherungssystems sind in der als Anlage 1 dieser Beitritts- und Verpflichtungserklärung beigefügten Satzung der BVR-ISG („BVR-ISG-Satzung“) bestimmt. Durch den Betrieb des BVR-ISG-Sicherungssystems erfüllt die BVR-ISG die Aufgabe, drohende oder bestehende wirtschaftliche Schwierigkeiten bei den dem BVR-ISG-Sicherungssystem angehörigen Instituten abzuwenden oder zu beheben (Institutsschutz). Zudem entschädigt die BVR-ISG die Kunden eines dem BVR-ISG-Sicherungssystem angehörigen Instituts, wenn die Bundesanstalt den Entschädigungsfall für dieses Institut festgestellt hat. Das BVR-ISG-Sicherungssystem verfügt über keine eigene Rechtspersönlichkeit; Rechte und Pflichten des BVR-ISG-Sicherungssystems sind solche der BVR-ISG.

Vorbehaltlich der Aufnahme des Instituts in den BVR und des Anschlusses an die Sicherungseinrichtung des BVR tritt das Institut mit der nachfolgenden Erklärung dem BVR-ISG-Sicherungssystem bei und übernimmt gegenüber der BVR-ISG alle im Einlagensicherungsgesetz und in der BVR-ISG-Satzung geregelten Pflichten eines CRR-Kreditinstituts.

Dies vorausgeschickt erklärt das Institut gegenüber der BVR-ISG als Betreiberin des BVR-ISG-Sicherungssystems was folgt:

I. Beitritt

§ 1 Beitritt

- (1) Hiermit tritt das Institut dem BVR-ISG-Sicherungssystem unter der Bedingung bei, dass es die Mitgliedschaft im BVR erworben hat und an die Sicherungseinrichtung des BVR angeschlossen ist. Der Beitritt erfolgt frühestens zum Zeitpunkt, in dem das Institut die Erlaubnis für die Tätigkeit als CRR-Kreditinstitut erhält, nicht aber vor dem 3. Juli 2015. Mit dem Beitritt verpflichtet sich das Institut, die nachfolgend unter den §§ 3 bis 26 und 33 im Einzelnen bestimmten Pflichten, soweit nicht anders geregelt, stets unverzüglich zu erfüllen.
- (2) Das Institut erkennt die Voraussetzungen der Angehörigkeit zum BVR-ISG-Sicherungssystem nach den §§ 28 bis 30 sowie die Sanktionen im Falle von erheblichen Verletzungen der ihm gegenüber der BVR-ISG obliegenden Pflichten nach §§ 31 und 32 an.
- (3) Nachträgliche Anpassungen dieser Beitritts- und Verpflichtungserklärung, die aufgrund von Änderungen der BVR-ISG-Satzung erforderlich werden und die Angehörigkeit oder die Rechte oder Pflichten der CRR-Kreditinstitute in dem BVR-ISG-Sicherungssystem betreffen, erkennt das Institut nach dem in § 27 geregelten Verfahren als für sich verbindlich an.

§ 2 Keine Begründung einer Gesellschaft

Mit dem Beitritt wird keine Gesellschaft im Sinne von §§ 705 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches mit den anderen dem BVR-ISG-Sicherungssystem angehörigen CRR-Kreditinstituten und/oder der BVR-ISG begründet.

II. Pflichten des Instituts

1. Finanzierungspflichten

§ 3 Vermögen der BVR-ISG

Zur Erfüllung der Aufgaben als BVR-ISG-Sicherungssystem unterhält die BVR-ISG insbesondere einen Garantiefonds („Garantiefonds BVR-ISG“), der aus den verfügbaren Finanzmitteln im Sinne von § 41 Absatz 1 Satz 1 der BVR-ISG-Satzung sowie weiteren Mitteln gebildet wird.

Das Institut trägt zum Garantiefonds BVR-ISG durch Beiträge gemäß §§ 4 und 6 bis 8 bei.

§ 4 Jahresbeiträge, einmalige Zahlung und Zahlungsverpflichtungen

- (1) Das Institut verpflichtet sich, nach Maßgabe von § 42 Absatz 1 der BVR-ISG-Satzung bis zur Erreichung der Zielausstattung nach § 41 Absatz 1 Satz 2 der BVR-ISG-Satzung einmal jährlich Beiträge zu den satzungsmäßigen Fälligkeitszeitpunkten an die BVR-ISG zu leisten (Jahresbeiträge).
- (2) Das Institut verpflichtet sich, nach Maßgabe von § 42 Absatz 2 der BVR-ISG-Satzung neben dem Jahresbeitrag gemäß Absatz 1 für das laufende Jahr eine einmalige Zahlung zum satzungsmäßigen Fälligkeitszeitpunkt in Höhe des Dreifachen des Jahresbeitrags an die BVR-ISG zu zahlen.

- (3) Die Jahresbeiträge und die einmalige Zahlung werden nach Maßgabe von § 45 der BVR-ISG-Satzung proportional zum Risiko des Instituts berechnet. Auf die Jahresbeiträge wird ein angemessener pauschaler Zuschlag zur Deckung der Verwaltungskosten und der sonstigen Kosten, die der BVR-ISG im Rahmen ihrer Tätigkeit entstehen, erhoben. Das Nähere über die Berechnung der Beiträge bestimmt die Beitragsordnung nach Maßgabe von Anlage 3 der BVR-ISG-Satzung. Das Institut nimmt die als Anlage 2 dieser Beitritts- und Verpflichtungserklärung beigefügte Anlage nach Satz 2 zur Kenntnis und erklärt sich damit einverstanden.
- (4) Die Jahresbeiträge nach Absatz 1 können nach Maßgabe von § 42 Absatz 4 der BVR-ISG-Satzung mit Zustimmung der BVR-ISG durch Zahlungsverpflichtungen im Sinne von § 18 Absatz 2 des Einlagensicherungsgesetzes ersetzt werden.

§ 5 Sonderbeiträge und Sonderzahlungen

- (1) Das Institut verpflichtet sich, nach Maßgabe von § 43 Absatz 1 der BVR-ISG-Satzung Sonderbeiträge an die BVR-ISG zu leisten, wenn und soweit die verfügbaren Finanzmittel im Sinne von § 41 Absatz 1 Satz 1 der BVR-ISG-Satzung nicht ausreichen, um die Einleger eines dem BVR-ISG-Sicherungssystem angehörenden CRR-Kreditinstituts im Entschädigungsfall zu entschädigen oder im Abwicklungsfall die Pflichten aus der Haftung des § 145 des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes zu erfüllen, und dies zur Durchführung des Entschädigungsverfahrens erforderlich ist.
- (2) Das Institut verpflichtet sich, nach Maßgabe von § 43 Absatz 3 der BVR-ISG-Satzung Sonderzahlungen an die BVR-ISG zu leisten, sofern das BVR-ISG-Sicherungssystem einen zur Erfüllung seiner Aufgaben nach dem Einlagensicherungsgesetz und den Bestimmungen der BVR-ISG-Satzung aufgenommenen Kredit voraussichtlich nicht aus den verfügbaren Finanzmitteln bedienen kann.
- (3) Grund und Höhe der Pflicht des Instituts zur Leistung von Sonderbeiträgen und Sonderzahlungen richten sich nach § 43 Absätze 4 bis 6 der BVR-ISG-Satzung.

§ 6 Auffüllungspflicht

Das Institut verpflichtet sich, die Mittel, die im Rahmen von § 49 des Einlagensicherungsgesetzes für Deckungsmaßnahmen nach § 21 der BVR-ISG-Satzung verwendet wurden, unverzüglich, erforderlichenfalls durch Zahlung von Sonderbeiträgen an die BVR-ISG, wieder zur Verfügung zu stellen, falls

- a) Einleger entschädigt werden müssen und die verfügbaren Finanzmittel im Sinne von § 41 Absatz 1 Satz 1 der BVR-ISG-Satzung weniger als zwei Drittel der Zielausstattung nach § 41 Absatz 1 Satz 2 der BVR-ISG-Satzung betragen oder
- b) die verfügbaren Finanzmittel im Sinne von § 41 Absatz 1 Satz 1 der BVR-ISG-Satzung 25 % der Zielausstattung nach § 41 Absatz 1 Satz 2 der BVR-ISG-Satzung beziehungsweise bis zum erstmaligen Erreichen der Zielausstattung 25 % der bisher verfügbaren Finanzmittel unterschreiten.

Für die Erhebung von Sonderbeiträgen gilt § 5.

§ 7 Zahlung auf erstes Anfordern und Beitragsgarantie

Das Institut verpflichtet sich, Beiträge und Zahlungen nach den §§ 4 bis 6 auf erstes Anfordern der BVR-ISG hin zu leisten. Das Institut übernimmt hiermit gegenüber der BVR-ISG eine entsprechende Beitragsgarantie.

§ 8 Weitere Beiträge

Das Institut verpflichtet sich, weitere, nicht durch §§ 4, 6, 41 Absatz 5 und 42 der BVR-ISG-Satzung bestimmte Beiträge zur Ausstattung des Garantiefonds BVR-ISG zu leisten, wenn und soweit die BVR-ISG eine solche Beitragserhebung zur Erfüllung ihrer Aufgaben für geboten hält. Das Nähere über die Voraussetzungen, das Verfahren und den Maßstab für die Erhebung weiterer Beiträge bestimmt die Beitragsordnung nach Maßgabe von

Anlage 3 der BVR-ISG-Satzung. Das Institut nimmt insoweit die als Anlage 2 dieser Beitritts- und Verpflichtungserklärung beigefügte Anlage nach Satz 2 zur Kenntnis und erklärt sich damit einverstanden.

2. Präventivmaßnahmen

§ 9 Sorgfalts- und Unterrichtungspflichten

- (1) Das Institut verpflichtet sich, seine Geschäfte nach den für das Institut geltenden Sorgfaltspflichten zu führen, um finanzielle Belastungen des BVR-ISG-Sicherungssystems zu vermeiden. Die Sorgfaltspflichten werden insbesondere dadurch erfüllt, dass das Institut die Vorgaben von § 14 Absatz 1 Satz 2 der BVR-ISG-Satzung einhält.
- (2) Mit dem Zweck des BVR-ISG-Sicherungssystems sind grundsätzlich alle banküblichen und ergänzenden Geschäfte und die damit verbundenen wettbewerblichen Aktivitäten vereinbar, die den Sorgfaltspflichten gemäß Absatz 1 entsprechen und absehbar nur normale beziehungsweise durchschnittliche kreditwirtschaftliche Risiken beinhalten. Mit dem Zweck des BVR-ISG-Sicherungssystems sind dagegen geschäftliche Entwicklungen nicht vereinbar, in denen Risiken liegen, die zu einer krisenhaften Entwicklung des Instituts führen können. Solche geschäftlichen Entwicklungen können sich insbesondere aus den in § 14 Absatz 3 Satz 2 der BVR-ISG-Satzung benannten Umständen ergeben. Der Aufsichtsrat des Instituts verpflichtet sich insbesondere im Fall von geschäftlichen Entwicklungen im Sinne von Satz 2, nach Maßgabe von § 14 Absatz 4 der BVR-ISG-Satzung zu prüfen, ob und inwieweit diese geschäftlichen Entwicklungen auf die Verletzung gesellschaftsrechtlicher Sorgfaltspflichten durch das Leitungsorgan des Instituts zurückzuführen sind, und gegebenenfalls angemessene Maßnahmen gegenüber den verantwortlichen Mitgliedern des Leitungsorgans zu ergreifen beziehungsweise auf deren Vornahme hinzuwirken.
- (3) Das Institut verpflichtet sich, die BVR-ISG und – soweit es ein Primärinstitut im Sinne von § 11 Absatz 4 Satz 1 der BVR-ISG-Satzung (Primärinstitut) ist – den im Sinne von § 11 Absatz 4 Satz 1 der BVR-ISG-Satzung zuständigen Prüfungsverband (zuständiger Prüfungsverband) über geschäftliche Entwicklungen im Sinne des Absatzes 2 Sätze 2 und 3 unverzüglich zu unterrichten.
- (4) Das Institut verpflichtet sich, nach Maßgabe von § 14 Absatz 5 der BVR-ISG-Satzung durch Tochtergesellschaften grundsätzlich nur die Geschäfte zu betreiben, die mit den banküblichen oder ergänzenden Tätigkeiten gemäß § 2 der Mustersatzungen des BVR für Volksbanken und Raiffeisenbanken vereinbar sind und bei denen die Sorgfaltspflichten beachtet werden, die auch für das Institut selbst gelten.

§ 10 Änderung der Geschäftspolitik

Gewinnt die BVR-ISG die Überzeugung, dass die Geschäftspolitik des Instituts mit den Grundsätzen des § 9 nicht zu vereinbaren ist, hat sie das Recht und die Pflicht, auf eine Änderung der Geschäftspolitik hinzuwirken und erforderlichenfalls unter Berücksichtigung des Verfahrens nach § 16 Absatz 2 der BVR-ISG-Satzung den Vorstand und/oder den Aufsichtsrat und/oder die Generalversammlung/Vertreterversammlung/Hauptversammlung des Instituts rechtzeitig auf die möglichen Auswirkungen gemäß §§ 31, 32 hinzuweisen.

§ 11 Neustrukturierungskonzept

- (1) Das Institut verpflichtet sich, bei geschäftlichen Entwicklungen im Sinne von § 9 Absatz 2 Sätze 2 und 3 in Verbindung mit § 14 Absatz 3 der BVR-ISG-Satzung zur Änderung dieser geschäftlichen Entwicklungen auf Verlangen der BVR-ISG Neustrukturierungsmaßnahmen in einem Neustrukturierungskonzept nach Maßgabe von § 17 Absätze 2 bis 6 der BVR-ISG-Satzung auszuarbeiten.
- (2) Das Institut verpflichtet sich, das Neustrukturierungskonzept umzusetzen. Hierzu unterliegt es einem fortlaufenden Controlling nach § 18 der BVR-ISG-Satzung. Nach Maßgabe von § 19 der BVR-ISG-Satzung ist das Institut zu einer Fortschreibung des Neustrukturierungskonzeptes verpflichtet.

§ 12 Unterrichtungspflichten und Erfüllung von Forderungen personeller oder sachlicher Art

- (1) Das Institut verpflichtet sich, die BVR-ISG unverzüglich zu unterrichten, wenn erkennbar wird, dass es nicht in der Lage ist, die Risiken aus bei ihm vorhandenen und realisierbaren eigenen Mitteln abzudecken. Soweit das Institut ein Primärinstitut ist, verpflichtet es sich zudem, den zuständigen Prüfungsverband entsprechend Satz 1 zu unterrichten. Das Institut verpflichtet sich ferner, die BVR-ISG unverzüglich zu unterrichten, wenn es eine Anzeige gemäß § 24 Absatz 1 Ziffer 4 oder 9 des Kreditwesengesetzes erstattet. Die BVR-ISG darf in einem der vorstehenden Fälle Forderungen gegenüber dem Institut erheben.
- (2) Das Institut verpflichtet sich, Forderungen personeller oder sachlicher Art unverzüglich zu erfüllen, die die Geschäftsführung der BVR-ISG nach Anhörung des gemäß §§ 34 und 35 der BVR-ISG-Satzung zuständigen Ausschusses nach § 20 Absatz 1 der BVR-ISG-Satzung bei geschäftlichen Entwicklungen im Sinne von § 9 Absatz 2 Sätze 2 und 3 in Verbindung mit § 14 Absatz 3 der BVR-ISG-Satzung auf der Grundlage der Unterlagen und Prüfungen gemäß § 11 erhebt.
- (3) Das Institut verpflichtet sich, Forderungen personeller Art, die sich auf seine Geschäftsführung beziehen, unverzüglich zu erfüllen, die die Geschäftsführung der BVR-ISG nach vorheriger Zustimmung des zentralen Ausschusses gemäß § 34 Absatz 4 c) BVR-ISG-Satzung bei geschäftlichen Entwicklungen im Sinne von § 9 Absatz 2 Sätze 2 und 3 in Verbindung mit § 14 Absatz 3 der BVR-ISG-Satzung erhebt.
- (4) Die Erfüllung der Forderungen wird durch die BVR-ISG überwacht. Soweit das Institut ein Primärinstitut ist, erfolgt die Überwachung zudem durch den zuständigen Prüfungsverband.

3. Sanierungsmaßnahmen

§ 13 Voraussetzungen für das Ergreifen von Deckungsmaßnahmen

- (1) Die BVR-ISG kann Deckungsmaßnahmen im Sinne von § 21 Absätze 2 bis 4 der BVR-ISG-Satzung zur Abwendung einer Bestandsgefährdung des Instituts, insbesondere zur Sicherstellung seiner Liquidität und Solvenz, unter den Voraussetzungen von § 22 der BVR-ISG-Satzung durchführen.
- (2) Die BVR-ISG prüft in jedem Deckungsfall, ob und inwieweit eine Heranziehung von Eigenkapital des Instituts zur Deckung eines Jahresfehlbetrages in seinem Jahresabschluss möglich ist. Das Institut verpflichtet sich, stille Reserven aufzulösen und ebenso wie offene Rücklagen zur Deckung eines Jahresfehlbetrages im Jahresabschluss heranzuziehen. Auf die Heranziehung kann grundsätzlich nur verzichtet werden, wenn und soweit das Institut dadurch gegen die einschlägigen Bestimmungen des Kreditwesengesetzes und der CRR verstoßen würde.

§ 14 Auflagen im Zusammenhang mit Deckungsmaßnahmen

Deckungsmaßnahmen werden mit Auflagen verbunden. Das Institut verpflichtet sich, die im Zusammenhang mit Deckungsmaßnahmen zulasten des Garantiefonds BVR-ISG gemachten personellen oder sachlichen Auflagen der BVR-ISG unverzüglich zu erfüllen. Erfüllt das Institut die Auflagen nicht oder nicht vollständig, die mit der jeweiligen Deckungsmaßnahme verbunden sind, hat die BVR-ISG das Recht, zur Durchsetzung der Auflagen geeignete Maßnahmen zu ergreifen.

§ 15 Besserungsscheinverpflichtung

- (1) Das Institut verpflichtet sich im Falle einer ihm gewährten Garantie oder Bürgschaft zulasten des Garantiefonds BVR-ISG, das BVR-ISG-Sicherungssystem von der Haftung aus der Garantie oder Bürgschaft dadurch freizustellen, dass es in seinen künftigen Jahresabschlüssen aus den jeweiligen Geschäftsergebnissen für das abgesicherte Risiko nach Maßgabe von Absatz 3 Einzelwertberichtigungen beziehungsweise Rückstellungen bildet oder Abschreibungen vornimmt. Die Verpflichtung der BVR-ISG aus der Garantie oder Bürgschaft vermindert sich entsprechend.

- (2) Das Institut verpflichtet sich, im Falle der Inanspruchnahme des BVR-ISG-Sicherungssystems aus einer Garantie oder Bürgschaft oder der Gewährung eines Zuschusses zulasten des Garantiefonds BVR-ISG, die erhaltenen Zahlungen aus seinen künftigen Jahresergebnissen nach Maßgabe von Absatz 3 zurückzuzahlen.
- (3) Die BVR-ISG bestimmt den Anfangstermin, die Dauer sowie den Umfang der Verpflichtungen nach Absätzen 1 und 2 unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen und rechtlichen Verhältnisse des Instituts sowie der konkreten Sanierungserfordernisse nach Maßgabe von § 25 Absatz 3 der BVR-ISG-Satzung. Die Verpflichtungen sollen in der Regel spätestens 15 Jahre nach dem Zustandekommen des Vertrages nach § 17 Absatz 1 Satz 1 enden, um eine positive Weiterentwicklung der begünstigten CRR-Kreditinstitute zu unterstützen. Die Gesellschaft ist berechtigt, die Dauer und den Umfang der Verpflichtungen anzupassen, wenn dies während der Laufzeit der Verpflichtungen aufgrund einer Veränderung der in Sätzen 1 und 2, 2. Halbsatz, genannten Kriterien geboten ist.

§ 16 Abtretung von Schadensersatzansprüchen an die BVR-ISG

Das Institut tritt auf Verlangen der BVR-ISG Schadensersatzansprüche, die ihm gegebenenfalls gegen Personen zustehen, die den Sanierungsbedarf bei ihm verursacht und verschuldet haben, an die BVR-ISG ab. Die BVR-ISG wird von der Abtretung nur in dem Umfang Gebrauch machen, in dem sie Deckungsmaßnahmen für das Institut erbracht hat.

§ 17 Verfahren bei Deckungsmaßnahmen

- (1) Die BVR-ISG und das Institut schließen nach Maßgabe von § 28 der BVR-ISG-Satzung einen Vertrag über Deckungsmaßnahmen ab. Die Umsetzung und Abwicklung des Vertrages über Deckungsmaßnahmen unterliegen einer fortlaufenden Überwachung nach Maßgabe von § 29 der BVR-ISG-Satzung.
- (2) Die Gewährung von Deckungsmaßnahmen erfolgt unter Berücksichtigung des Verfahrens nach § 30 der BVR-ISG-Satzung.

§ 18 Sanierungskonzept

- (1) Das Institut verpflichtet sich für den Fall, dass zu seinen Gunsten Deckungsmaßnahmen gemäß § 21 der BVR-ISG-Satzung durchgeführt werden, nach Maßgabe von § 31 der BVR-ISG-Satzung ein Sanierungskonzept auszuarbeiten.
- (2) Das Institut verpflichtet sich, das im Sanierungskonzept enthaltene Restrukturierungskonzept umzusetzen. Hierzu unterliegt es einem fortlaufenden Controlling nach § 32 der BVR-ISG-Satzung. Nach Maßgabe von § 33 der BVR-ISG-Satzung ist das Institut zu einer Fortschreibung des Restrukturierungskonzeptes verpflichtet.

4. Pflichten im Zusammenhang mit dem Risikomonitoring und der Prüfung des Instituts

§ 19 Risikomonitoring und -bewertung

Das Institut verpflichtet sich, am Risikomonitoring und der Risikobewertung, die die BVR-ISG nach § 48 der BVR-ISG-Satzung durchführt, mitzuwirken und seine diesbezüglichen Verpflichtungen gegenüber der BVR-ISG zu erfüllen.

§ 20 Allgemeine Prüfungen

- (1) Das Institut verpflichtet sich, die Prüfungen zuzulassen, die die BVR-ISG anordnet. Das Institut ist im Falle der Anordnung einer Prüfung nach Satz 1 zudem verpflichtet, den zuständigen Prüfungsverband oder eine vom Prüfungsverband vorgeschlagene Prüfungsgesellschaft oder einen von der BVR-ISG vorgeschlagenen Prüfer auch seine Tochtergesellschaften prüfen zu lassen.

- (2) Soweit das Institut ein Primärinstitut ist, das nicht in der Rechtsform einer eingetragenen Genossenschaft betrieben wird, verpflichtet es sich,
 - a) der BVR-ISG und dem Prüfungsverband, dem es angehört, rechtzeitig anzuzeigen, welchen Abschlussprüfer es zu bestellen beabsichtigt, und
 - b) den Prüfungsauftrag so zu erteilen, dass er hinsichtlich Inhalt und Umfang der genossenschaftlichen Pflichtprüfung entspricht.
- (3) Soweit das Institut nicht durch einen gesetzlichen Prüfungsverband geprüft wird, verpflichtet es sich, seinen Abschlussprüfer zu beauftragen, die Einhaltung der Sorgfaltspflichten nach § 9 und die Beachtung der Bestimmungen der BVR-ISG-Satzung durch das Institut zu prüfen und darüber in den Prüfungsberichten Ausführungen zu machen.
- (4) Das Institut verpflichtet sich, den zuständigen Prüfungsverband, den Abschlussprüfer und den aufgrund des Kreditwesengesetzes, der BVR-ISG-Satzung oder dieser Erklärung tätig werdenden Prüfer bei seiner Prüfungstätigkeit zu unterstützen.
- (5) Der zuständige Prüfungsverband ist berechtigt und verpflichtet, bei dem Institut die Einhaltung der Sorgfaltspflichten nach § 9 und die Beachtung der Bestimmungen der BVR-ISG-Satzung zu prüfen und darüber in den Prüfungsberichten Ausführungen zu machen.

§ 21 Prüfungen entsprechend § 35 des Einlagensicherungsgesetzes

- (1) Das Institut verpflichtet sich, die regelmäßig und bei gegebenem Anlass vorgenommenen Prüfungen der BVR-ISG entsprechend § 35 des Einlagensicherungsgesetzes zuzulassen. Die Prüfungen haben den Zweck,
 - a) die Erforderlichkeit von Maßnahmen des Institutsschutzes im Sinne von § 11 Absatz 2 Sätze 1 und 2 der BVR-ISG-Satzung zu beurteilen und die Gefahr des Eintritts eines Entschädigungsfalls nach § 10 des Einlagensicherungsgesetzes für den Fall einzuschätzen, dass Maßnahmen des Institutsschutzes nicht ergriffen würden, und/oder
 - b) die Einhaltung der Pflichten nach § 7 Absatz 8 des Einlagensicherungsgesetzes zu überprüfen.
- (2) Die BVR-ISG richtet die Intensität und Häufigkeit der Prüfungen nach Absatz 1 Satz 1 an der Wahrscheinlichkeit der Erforderlichkeit von Maßnahmen des Institutsschutzes beziehungsweise der Gefahr des Eintritts eines Entschädigungsfalls bei dem Institut im Sinne von Absatz 1 Satz 2 Buchstabe a) und an der Höhe des in diesem Fall zu erwartenden Sanierungsaufwands beziehungsweise der Gesamtschädigung aus. Die BVR-ISG kann auf die Durchführung regelmäßiger Prüfungen nach Absatz 1 Satz 1 verzichten, soweit sie die für die Einschätzung der Risikosituation erforderlichen Informationen auf anderem Wege, insbesondere aufgrund der Prüfungen nach § 20 oder der Unterrichtungspflichten der Prüfungsverbände nach § 52 der BVR-ISG-Satzung, erhält.
- (3) Die Prüfungen nach Absatz 1 werden nach Maßgabe von § 50 Absätze 4 und 6 der BVR-ISG-Satzung durchgeführt. Das Institut verpflichtet sich, die Prüfer der BVR-ISG, den zuständigen Prüfungsverband oder einen nach § 50 Absatz 4 der BVR-ISG-Satzung tätig werdenden Prüfer bei seiner Prüfungstätigkeit nach Maßgabe von § 50 Absatz 5 der BVR-ISG-Satzung zu unterstützen, insbesondere das Betreten der Grundstücke und Geschäftsräume des Instituts während der üblichen Betriebs- und Geschäftszeiten zu gestatten sowie sämtliche Unterlagen vorzulegen und Auskünfte zu erteilen, soweit dies zur Erfüllung des Prüfungsauftrags erforderlich ist.

- (4) Stellt die BVR-ISG im Rahmen einer Prüfung nach Absatz 1 einen Mangel hinsichtlich der rechtlichen, organisatorischen oder wirtschaftlichen Verhältnisse einschließlich der Vermögens-, Finanz-, Ertrags- und Risikolage des Instituts fest und ist der Mangel geeignet, die Erforderlichkeit von Maßnahmen des Institutsschutzes und die Gefahr des Eintritts des Entschädigungsfalls im Sinne von Absatz 1 Satz 2 Buchstabe a) zu erhöhen, kann die BVR-ISG das Institut auffordern, ihr über die zur Beseitigung des Mangels geplanten Maßnahmen und deren Umsetzung zu berichten. Die Befugnisse nach Absatz 1 bleiben hiervon unberührt.

5. Weitere Pflichten

§ 22 Informations-, Auskunfts- und Mitteilungspflichten

- (1) Das Institut verpflichtet sich, in seine Allgemeinen Geschäftsbedingungen folgende Klausel aufzunehmen und sie der Geschäftsbeziehung mit seinen Kunden zugrunde zu legen: „Die Bank ist befugt, der BVR Institutssicherung GmbH oder einem von ihr Beauftragten alle in diesem Zusammenhang erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.“
- (2) Das Institut verpflichtet sich, der BVR-ISG zur Feststellung der nach § 41 Absatz 1 Satz 2 der BVR-ISG-Satzung erforderlichen Zielausstattung und zur Erfüllung der Meldepflichten der Gesellschaft nach § 17 Absatz 4 des Einlagensicherungsgesetzes bis zum 15. Januar jeden Jahres die Höhe der bei ihm vorhandenen nach § 8 Absatz 1 des Einlagensicherungsgesetzes gedeckten Einlagen zum Stand vom 31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember des Vorjahres zu melden.
- (3) Das Institut verpflichtet sich, der BVR-ISG auf Verlangen alle Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen, welche für die BVR-ISG zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben bedeutsam sein können.
- (4) Das Institut verpflichtet sich, der BVR-ISG unverzüglich den festgestellten Jahresabschluss mit dem dazugehörigen Prüfungsbericht einzureichen sowie auf Verlangen Prüfungsberichte, Kennziffern und Werte des Instituts und seiner Tochtergesellschaften zur Verfügung zu stellen. Soweit das Institut ein Primärinstitut ist, verpflichtet es sich, zudem dem zuständigen Prüfungsverband die Prüfungsberichte unverzüglich zur Verfügung zu stellen.
- (5) Das Institut verpflichtet sich, der BVR-ISG auf Verlangen unverzüglich die für die Prüfung der Entschädigungsansprüche der Einleger und deren Entschädigung erforderlichen Unterlagen sowie die hierzu erforderlichen Angaben zu Einlagen und Einlegern zur Verfügung zu stellen.
- (6) Das Institut verpflichtet sich, an den Betriebsvergleichen teilzunehmen, die die BVR-ISG durchführt.
- (7) Das Institut verpflichtet sich, die BVR-ISG über jede wesentliche Änderung des Geschäftsmodells oder eine Änderung sonstiger wesentlicher Umstände zu informieren, die den Umfang der gedeckten Einlagen wesentlich erhöhen oder die Gefahr des Eintritts eines Entschädigungsfalls begründen oder erhöhen können. Das Institut unterrichtet die BVR-ISG unverzüglich, wenn es nach Maßgabe von § 54 Absatz 7 Satz 3 der BVR-ISG-Satzung die Übernahme, die Änderung oder die Beendigung einer Beteiligung an einem anderen Unternehmen beabsichtigt, das dem BVR-ISG-Sicherungssystem nicht angehört. Darüber hinaus zeigt das Institut der BVR-ISG unverzüglich an, wenn die Eröffnung einer Zweigniederlassung im Ausland beabsichtigt ist.
- (8) Das Institut verpflichtet sich, der BVR-ISG auf Verlangen die für die Klassifizierung durch die Sicherungseinrichtung des BVR im Rahmen der Beitragsbemessung erforderlichen Daten mitzuteilen.

§ 22a Mitteilungspflichten hinsichtlich aufsichtlicher Anforderungen an das institutsbezogene Sicherungssystem

- (1) Das Institut verpflichtet sich, der BVR-ISG auf Verlangen alle Mitteilungen zu machen, die das institutsbezogene Sicherungssystem zur Erfüllung seiner aufsichtlichen Anforderungen, insbesondere nach Artikel 49 Absatz 3 CRR und 113 Absatz 7 Buchstaben c, e und g CRR, benötigt. Das Verfahren richtet sich nach § 54 Absatz 2 Satz 3 der BVR-ISG-Satzung. Die Pflichten des Instituts nach § 54 der BVR-ISG-Satzung bleiben im Übrigen unberührt.

- (2) Das Institut verpflichtet sich, der BVR-ISG auf Verlangen die sachliche und rechnerische Richtigkeit nach Maßgabe von § 54a Absatz 2 der BVR-ISG-Satzung nachzuweisen. Es verpflichtet sich zudem, Prüfungen der BVR-ISG gemäß § 54a Absatz 3 i.V.m. § 49 Absatz 1 der BVR-ISG-Satzung zuzulassen.

§ 23 Organisatorische Pflichten

Das Institut verpflichtet sich, der BVR-ISG auf Verlangen jederzeit alle Informationen zur Verfügung zu stellen, die sie zur Vorbereitung einer Entschädigung benötigt, einschließlich der Informationen über die nach §§ 5 bis 8 des Einlagensicherungsgesetzes entschädigungsfähigen Gesamteinlagen der einzelnen Einleger. Dafür kennzeichnet das Institut die entschädigungsfähigen Einlagen so, dass sie für jeden einzelnen Einleger sofort ermittelt werden können. Das Institut stellt der BVR-ISG die für die Entschädigung der Gläubiger erforderlichen Daten nach deren Vorgaben in maschinell bearbeitbarer Form zur Verfügung.

§ 23a Verfahren zur Durchsetzung von Maßnahmen von besonderer Bedeutung

Maßnahmen zur Durchsetzung der Pflichten der Institute im Zusammenhang mit Prüfungen (§ 20 Absatz 1, § 21 Absatz 1) sowie der Unterrichts-, Informations-, Auskunfts- und Mitteilungspflichten (§ 9 Absatz 3, § 12 Absatz 1, § 22 Absätze 3 bis 5, 8, § 22a, § 23) sind wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Effektivität und die Funktionsfähigkeit des institutsbezogenen Sicherheitssystems stets eilbedürftig und können gegebenenfalls im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes gerichtlich durchgesetzt werden, auch wenn dadurch die Hauptsache vorweggenommen wird.

§ 24 Mitwirkung der Prüfungsverbände

- (1) Das Institut erklärt sich damit einverstanden, dass die Prüfungsverbände nach Maßgabe dieser Erklärung und der BVR-ISG-Satzung an den Aufgaben des BVR-ISG-Sicherheitssystems mitwirken.
- (2) Das Institut nimmt die Unterrichtspflichten der Prüfungsverbände gemäß § 52 der BVR-ISG-Satzung sowie die Unterrichtspflichten der BVR-ISG gegenüber den Prüfungsverbänden nach § 53 der BVR-ISG-Satzung zur Kenntnis und erklärt sich hiermit einverstanden.

III. Unterrichtsbefugnisse und Verschwiegenheitspflicht

§ 25 Ermächtigungserklärungen

Das Institut ermächtigt hiermit die Bundesanstalt, die Deutsche Bundesbank, die aufgrund des Kreditwesengesetzes oder der BVR-ISG-Satzung tätig werdenden Prüfer, den BVR und die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, die Union Investment Institutional GmbH, den zuständigen Prüfungsverband, den Abschlussprüfer, die zuständige Rechenzentrale sowie die parcIT GmbH, die BVR-ISG unter Berücksichtigung der Vorgaben von § 51 Absatz 2 Satz 1 der BVR-ISG-Satzung über alles zu unterrichten, was für die Erfüllung ihrer Aufgaben bedeutsam sein kann. Gleichzeitig ermächtigt das Institut die BVR-ISG, bei diesen Stellen unter Berücksichtigung der Vorgaben von § 51 Absatz 2 Satz 2 der BVR-ISG-Satzung alle für das BVR-ISG-Sicherheitssystem bedeutsamen Auskünfte einzuholen und diese Stellen mit Ausnahme der Union Investment Institutional GmbH, der Rechenzentralen und der parcIT GmbH über alle Vorfälle zu unterrichten, die ihr bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben bekannt werden.

§ 26 Verschwiegenheitspflicht

- (1) Die Mitglieder der Organe und der Ausschüsse der BVR-ISG sowie die weiteren Personen, die bei der BVR-ISG beschäftigt oder für diese tätig sind, dürfen Informationen über die Tätigkeit der BVR-ISG und des BVR-ISG-Sicherungssystems und fremde Geheimnisse, insbesondere Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse der BVR-ISG und der dem BVR-ISG-Sicherungssystem angehörigen CRR-Kreditinstitute, nicht unbefugt offenbaren oder verwerten. Dies gilt auch nach Beendigung ihrer Zugehörigkeit zu den in Satz 1 genannten Organen und Ausschüssen beziehungsweise dem Ende ihrer Tätigkeit für die BVR-ISG. Ein unbefugtes Offenbaren oder Verwerten im Sinne von Satz 1 liegt nicht vor, wenn die BVR-ISG Informationen oder Geheimnisse im Rahmen von § 25 sowie § 8 Absatz 1 Satz 3, Absätze 2 bis 4 der BVR-ISG-Satzung weitergibt.
- (2) Das Institut darf Informationen über die Tätigkeit der BVR-ISG und des BVR-ISG-Sicherungssystems sowie fremde Geheimnisse, insbesondere Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse der BVR-ISG im Zusammenhang mit Präventiv- oder Deckungsmaßnahmen nach § 9 f. nicht unbefugt offenbaren oder verwerten. Ein unbefugtes Offenbaren oder Verwerten nach Satz 1 liegt insbesondere dann nicht vor,
 - wenn Tatsachen an die Bundesanstalt, die Abwicklungsbehörde, die Deutsche Bundesbank, die Europäische Zentralbank als Aufsichtsbehörde im Sinne von § 1 Absatz 5 Ziffer 1 des Kreditwesengesetzes, die Europäische Bankaufsichtsbehörde oder den BVR zur Erfüllung ihrer Aufgaben weitergegeben werden,
 - wenn Informationen weitergegeben werden, zu denen das Institut aus sonstigen gesetzlichen Gründen (z.B. im Rahmen einer General- oder Vertreterversammlung) verpflichtet ist,
 - wenn Informationen an Personen weitergegeben werden, die ihrerseits bereits nach den Regelungen der BVR-ISG-Satzung zur Verschwiegenheit verpflichtet sind (z.B. Prüfungsverbände).
- (3) Das Institut erklärt hiermit seine Einwilligung zur Weiterleitung und Verwertung der auf das Institut bezogenen Informationen und Geheimnisse gemäß Absatz 1 Satz 3 durch die BVR-ISG und die Personen im Sinne von Absatz 1 Satz 1.

IV. Anpassung dieser Beitritts- und Verpflichtungserklärung

§ 27 Fortgeltung dieser Beitritts- und Verpflichtungserklärung

- (1) Das Institut erklärt sich damit einverstanden, dass diese Beitritts- und Verpflichtungserklärung im Falle von Änderungen der BVR-ISG-Satzung, die die Zugehörigkeit und die Rechte und Pflichten der CRR-Kreditinstitute in dem BVR-ISG-Sicherungssystem betreffen, unverzüglich angepasst wird. Das Institut nimmt zur Kenntnis, dass sich die Notwendigkeit von Änderungen im Sinne des Satzes 1 insbesondere aus Änderungen des Einlagensicherungsgesetzes, aus Anforderungen der von der Europäischen Bankaufsichtsbehörde veröffentlichten Leitlinien nach Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 hinsichtlich der Methoden für die Berechnung der Beiträge nach § 19 Absatz 3 des Einlagensicherungsgesetzes sowie aus einer Änderung der Regelung zu den weiteren Beiträgen nach § 46 der BVR-ISG-Satzung ergeben kann.
- (2) Das Institut erklärt sich damit einverstanden, dass es von der BVR-ISG über Anpassungen der Beitritts- und Verpflichtungserklärung nach Absatz 1 durch die Information über Änderungen der Satzung der BVR Institutssicherung GmbH und die Anpassung der Beitritts- und Verpflichtungserklärung nach Maßgabe der Anlage 2 zur BVR-ISG-Satzung in Textform informiert wird. Das Institut nimmt die als Anlage 3 dieser Beitritts- und Verpflichtungserklärung beigefügte Information nach Satz 1 zur Kenntnis und erklärt sich damit einverstanden.

- (3) Das Institut erklärt sich damit einverstanden, dass diese Beitritts- und Verpflichtungserklärung unter Einbeziehung der geänderten Bestimmungen fortgilt, sofern es der Anpassung nach Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 1 nicht innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang der Information nach Anlage 3 durch schriftliche Erklärung gegenüber dem BVR-ISG-Sicherungssystem widerspricht. Das Institut nimmt bereits jetzt zur Kenntnis, dass es von der BVR-ISG bei Beginn der Frist nach Satz 1 in der Information nach Anlage 3 auf die Bedeutung und Folgen seines Verhaltens gemäß § 29 Absatz 2 besonders hingewiesen werden wird.

V. Angehörigkeit zum BVR-ISG-Sicherungssystem

§ 28 Angehörigkeit zum BVR-ISG-Sicherungssystem

Das Institut gehört dem BVR-ISG-Sicherungssystem – vorbehaltlich einer Mitgliedschaft im BVR und eines Anschlusses an die Sicherungseinrichtung des BVR – erst an, wenn es wirksam seinen Beitritt durch Abgabe dieser Beitritts- und Verpflichtungserklärung erklärt hat. Das Institut gehört dem BVR-ISG-Sicherungssystem nur so lange an, als es nicht nach Maßgabe des § 29 aus dem BVR-ISG-Sicherungssystem ausgetreten oder nach Maßgabe des § 30 ausgeschlossen worden ist und nicht die Bundesanstalt die Anerkennung des BVR-ISG-Sicherungssystems nach § 46 Absatz 1 des Einlagensicherungsgesetzes in Verbindung mit § 59 Absatz 2 der BVR-ISG-Satzung widerrufen hat oder die BVR-ISG die Anerkennung aufgegeben hat oder die Anerkennung aus sonstigen Gründen weggefallen ist.

§ 29 Austritt

- (1) Das Institut kann durch schriftliche Erklärung gegenüber der BVR-ISG unter Einhaltung einer Frist von zwei Jahren zum Ende des Kalenderjahres aus dem BVR-ISG-Sicherungssystem austreten.
- (2) Widerspricht das Institut einer Anpassung der Beitritts- und Verpflichtungserklärung nach § 27 Absatz 3, unterrichtet die BVR-ISG die Bundesanstalt darüber und informiert das Institut nochmals über die Rechtsfolgen des Widerspruchs. Der Widerspruch eines Instituts nach § 27 Absatz 3 gilt als Austritt des Instituts aus dem BVR-ISG-Sicherungssystem, wenn nicht das Institut innerhalb von zwei Monaten nach Zugang der Information nach Anlage 3 durch schriftliche Erklärung gegenüber der BVR-ISG seinen Widerspruch widerruft und der Anpassung der Beitritts- und Verpflichtungserklärung zustimmt. Mit Ablauf der Frist nach Satz 2 wird der Austritt wirksam.
- (3) Tritt ein Institut aus dem BVR aus oder endet seine Mitgliedschaft im BVR aus anderen Gründen, gilt die Beendigung der Mitgliedschaft im BVR als Austritt aus dem BVR-ISG-Sicherungssystem. Der Austritt des Instituts aus dem BVR-ISG-Sicherungssystem wird zugleich mit der Beendigung der Mitgliedschaft des Instituts im BVR wirksam.
- (4) Das Institut scheidet mit Wirksamwerden des Austritts nach den Absätzen 1, 2 oder 3 auch aus der BVR-Sicherungseinrichtung und dem BVR aus. Der BVR gibt das Ausscheiden des Instituts im Bundesanzeiger und in einer Tageszeitung oder mehreren Tageszeitungen am Sitz des Instituts bekannt. Im Zusammenhang damit kann der BVR in einer ihm geeignet erscheinenden Weise die Kunden des Instituts über ihre Rechte unterrichten.
- (5) Das Institut verpflichtet sich, seine Einleger innerhalb eines Monats nach dem Austritt aus dem BVR-ISG-Sicherungssystem über den Austritt und den Wechsel in die gesetzliche Entschädigungseinrichtung gemäß § 24 Absatz 1 des Einlagensicherungsgesetzes zu informieren. Das Institut darf das Firmenzeichen der genossenschaftlichen Institutsgruppe, ähnliche oder damit verwechslungsfähige Zeichen oder Symbole nicht mehr gebrauchen und nicht mehr damit werben, dass es dem kreditgenossenschaftlichen Verbund angehört.

- (6) Die Zahlungspflichten des Instituts nach §§ 4 bis 8, 31 bis 33, die bis zum Wirksamwerden des Austritts begründet worden sind, bleiben bestehen.

§ 30 Ausschluss

- (1) Die BVR-ISG unterrichtet die Bundesanstalt und die Deutsche Bundesbank in dem Fall, dass das Institut seine Beitrags-, Zahlungs- oder Mitwirkungspflichten nach den §§ 4 bis 7 dieser Erklärung in Verbindung mit § 41 Absatz 5 Sätze 2 und 3 sowie §§ 42 und 43 der BVR-ISG-Satzung, § 21 dieser Erklärung in Verbindung mit § 50 der BVR-ISG-Satzung sowie § 23 dieser Erklärung in Verbindung mit § 55 der BVR-ISG-Satzung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt. Das Institut wird mit Zustimmung der Bundesanstalt von der BVR-ISG aufgefordert, seine Verpflichtungen gegenüber der BVR-ISG innerhalb eines Monats nach Aufforderung zu erfüllen. Erfüllt das Institut seine Verpflichtungen nicht innerhalb der Frist nach Satz 2, kann die BVR-ISG nach vorheriger Anhörung des nach § 34 der BVR-ISG-Satzung zuständigen Ausschusses dem Institut mit einer Frist von einem weiteren Monat den Ausschluss aus dem BVR-ISG-Sicherungssystem ankündigen. Hat das Institut seine Verpflichtungen bei Ablauf der Frist nach Satz 3 nicht erfüllt, wird es mit Zustimmung der Bundesanstalt von der BVR-ISG ausgeschlossen. Im Fall des Ausschlusses stellt die Bundesanstalt gemäß § 47 Absatz 3 des Einlagensicherungsgesetzes gegenüber dem Institut fest, dass seine Zugehörigkeit zu einem Einlagensicherungssystem nicht mehr gegeben ist, woraufhin seine Erlaubnis nach § 35 Absatz 1 Satz 2 des Kreditwesengesetzes erlischt.
- (2) § 29 Absätze 4 und 6 gilt entsprechend.
- (3) Das Institut verpflichtet sich, seine Einleger unverzüglich über den Ausschluss aus dem BVR-ISG-Sicherungssystem und dessen Rechtsfolgen zu informieren. Das Institut darf das Firmenzeichen der genossenschaftlichen Institutsgruppe, ähnliche oder damit verwechslungsfähige Zeichen oder Symbole nicht mehr gebrauchen und nicht mehr damit werben, dass es dem kreditgenossenschaftlichen Verbund angehört.

VI. Sanktionen

§ 31 Beitragserhöhungen bei Pflichtverletzungen

- (1) Verletzt ein Institut die ihm gegenüber dem BVR-ISG-Sicherungssystem obliegenden Pflichten erheblich, erhöhen sich die Beiträge des Instituts zur Finanzierung des BVR-ISG-Sicherungssystems. Zur Absicherung des gesteigerten Risikos für das institutsbezogene Sicherungssystem wird das Institut der Klasse IX der Klassifizierung nach § 8 Absatz 2 der Beitragsordnung nach Anlage 3 zugewiesen.
- (2) Eine erhebliche Pflichtverletzung im Sinne von Absatz 1 liegt insbesondere vor, wenn ein Institut
 - a) geschäftliche Entwicklungen im Sinne von § 9 Absatz 2 Sätze 2 und 3 in Verbindung mit § 14 Absatz 3 der BVR-ISG-Satzung hat, in denen Risiken liegen, die zu einer krisenhaften Entwicklung des Instituts führen können,
 - b) die Ermächtigungserklärung gemäß § 25 Absatz 1 widerruft,
 - c) die Verpflichtung zur Ausarbeitung eines Sanierungskonzeptes im Zusammenhang mit einer Stützungsmaßnahme gemäß § 18 in Verbindung mit § 31 der BVR-ISG-Satzung verletzt,
 - d) Auflagen der BVR-ISG gemäß § 14 nicht unverzüglich erfüllt,
 - e) die für die Klassifizierung durch die Sicherungseinrichtung des BVR im Rahmen der Beitragsbemessung erforderlichen Daten trotz Verlangens der BVR-ISG gemäß § 22 Absatz 9 nicht zur Verfügung stellt,

- f) im Hinblick auf das BVR-ISG-Sicherungssystem gegenüber dem BVR oder gegenüber dem zuständigen Prüfungsverband oder dem Abschlussprüfer schuldhaft unvollständige oder unrichtige Angaben macht,
 - g) Prüfungen nach § 20 oder § 21 nicht zulässt, den Prüfern keinen vollständigen Zugang zu den für die Prüfung erforderlichen Unterlagen und Informationen gewährt oder schuldhaft unvollständige oder unrichtige Angaben macht,
 - h) mit einer Pflicht zur Zahlung weiterer Beiträge gemäß § 8 nach einer schriftlichen Mahnung durch die BVR-ISG länger als zwei Monate in Verzug gerät oder
 - i) die Mitteilungsverpflichtung gegenüber der Gesellschaft gemäß § 22 Absatz 5 verletzt.
- (3) Die Beitragserhöhung wird dem Institut mit einer Frist von drei Monaten angedroht. Dauert die Pflichtverletzung nach Ablauf dieser Frist an, erhebt die BVR-ISG den erhöhten Beitrag für das laufende Abrechnungsjahr. Der erhöhte Beitrag ist auch in den folgenden Abrechnungsjahren zu erheben, soweit die Pflichtverletzung fort dauert.

§ 32 Vertragsstrafe

- (1) Verstößt das Institut in erheblichem Umfang schuldhaft gegen seine Pflichten, ist es der BVR-ISG zur Zahlung einer von der Geschäftsführung der BVR-ISG nach billigem Ermessen zu bestimmenden Vertragsstrafe in Höhe von bis zu EUR 500.000,00 verpflichtet. Eine Vertragsstrafe nach Satz 1 wird mit einem Schadensersatzanspruch der BVR-ISG gegenüber dem Institut aufgrund der Pflichtverletzung verrechnet.
- (2) § 31 Absatz 2 gilt entsprechend.
- (3) Die Verpflichtung des Instituts zur erhöhten Beitragsleistung nach § 31 bleibt unberührt.

VII. Kostenerstattung

§ 33 Prüfungsaufwendungen

Die CRR-Kreditinstitute verpflichten sich, Aufwendungen im Zusammenhang mit Prüfungen gemäß §§ 20, 21 und 22a Absatz 2 Satz 2 zu tragen.

VIII. Schlussbestimmungen

§ 34 Salvatorische Klausel

Sofern einzelne Bestimmungen dieser Erklärung ganz oder teilweise unwirksam sind oder werden, wird dadurch die Gültigkeit im Übrigen nicht berührt. Die rechtsunwirksame Regelung muss durch eine wirksame ersetzt werden, deren Inhalt dem mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahekommt. Im Fall von Lücken gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck der Beitritts- und Verpflichtungserklärung vernünftigerweise geregelt worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.

Der Aufsichtsrat des [Instituts] hat dieser Beitritts- und Verpflichtungserklärung am [...] zugestimmt.

[Ort, Datum]

[Unterschriftenzeilen Vorstand des Instituts]

Anlage 2

Information über Änderungen der Satzung der BVR Institutssicherung GmbH und die Anpassung der Beitritts- und Verpflichtungserklärung

An die

[Firma und Adresse des CRR-Kreditinstituts,
z. Hd. des Vorstands]

Information über Änderungen der Satzung der BVR Institutssicherung GmbH (BVR-ISG) und die Anpassung der Beitritts- und Verpflichtungserklärung

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit teilen wir Ihnen mit, dass die Satzung der BVR Institutssicherung GmbH (BVR-ISG-Satzung) einschließlich der Anlagen 1a und 1b zur BVR-ISG-Satzung (Beitritts- und Verpflichtungserklärung)

geändert wurde.

Die Änderungen betreffen im Einzelnen die Regelungen in:

()¹ 1 der BVR-ISG-Satzung, §§ [...]

() der Anlage [...] zur BVR-ISG-Satzung, §§ [...]

Die Änderungen machen gemäß § 36 Absatz 2 Satz 1 der BVR-ISG-Satzung und § 27 Absatz 1 Satz 1 der Beitritts- und Verpflichtungserklärung eine entsprechende Anpassung der von Ihrem Institut abgegebenen Beitritts- und Verpflichtungserklärung vom [...] erforderlich.

Die angepassten Regelungen der [BVR-ISG-Satzung/der Anlage [...] zur BVR-ISG-Satzung]² und der von Ihrem Institut abgegebenen Beitritts- und Verpflichtungserklärung sind als Anlagen zu diesem Schreiben in Änderungskennung und als Reinfassung beigelegt.

Gemäß § 36 Absatz 3 Satz 2 der BVR-ISG-Satzung sowie § 27 Absatz 3 der Beitritts- und Verpflichtungserklärung besteht die Möglichkeit, der Anpassung der Beitritts- und Verpflichtungserklärung innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang dieses Schreibens zu widersprechen. Der Widerspruch hat durch schriftliche Erklärung gegenüber der BVR Institutssicherung GmbH [Anschrift] zu erfolgen.

Bitte beachten Sie:

Wenn Sie der Anpassung der Beitritts- und Verpflichtungserklärung nicht binnen einer Frist von einem Monat nach Zugang dieses Schreibens schriftlich gegenüber der BVR-ISG widersprechen, gilt die Beitritts- und Verpflichtungserklärung gemäß § 36 Absatz 3 Satz 2 der BVR-ISG-Satzung und § 27 Absatz 3 Satz 1 der Beitritts- und Verpflichtungserklärung unter Einbeziehung der angepassten Bestimmungen fort. Die Pflichten Ihres Instituts gegenüber dem BVR-ISG-Sicherungssystem richten sich nach Ablauf der vorgenannten Frist nach der Beitritts- und Verpflichtungserklärung in der geänderten Fassung.

Sofern Sie der Anpassung der Beitritts- und Verpflichtungserklärung innerhalb der vorgenannten Frist widersprechen, gilt der Widerspruch gemäß § 37 Absatz 2 Satz 2 der BVR-ISG-Satzung und § 29 Absatz 2 Satz 2 der Beitritts- und Verpflichtungserklärung als Austritt Ihres Instituts aus dem BVR-ISG-Sicherungssystem.

Im Falle eines Widerspruchs gegen eine Anpassung der Beitritts- und Verpflichtungserklärung unterrichtet die BVR-ISG die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hierüber und informiert Sie nochmals über die Rechtsfolgen des Widerspruchs.

Ein Austritt nach Ziffer 2 wird mit Ablauf einer Frist von zwei Monaten nach Zugang dieses Schreibens wirksam, wenn Sie nicht innerhalb dieser Frist gegenüber der BVR-ISG durch schriftliche Erklärung den Widerspruch für Ihr Institut widerrufen und der Anpassung der Beitritts- und Verpflichtungserklärung zustimmen.

Mit freundlichen Grüßen

Anlagen

¹ Zutreffendes ankreuzen.

² Unzutreffendes streichen.

Anlage 3

Beitragsordnung

Die Jahresbeiträge einschließlich der Abschlagszahlungen auf den Jahresbeitrag nach §§ 42 Absätze 1, 3 und 4, 45 und 47 Absatz 1 der Satzung, die einmaligen Zahlungen nach §§ 42 Absätze 2 und 3 und 45 der Satzung und die weiteren Beiträge für den Garantiefonds BVR-ISG nach § 46 der Satzung werden nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen berechnet und erhoben:

Teil 1 – Allgemeine Vorschriften

§ 1 Begriffsbestimmungen

- (1) Gedeckte Einlagen eines CRR-Kreditinstituts im Sinne dieser Beitragsordnung sind die nach § 8 Absatz 1 des Einlagensicherungsgesetzes gedeckten Einlagen.
- (2) Zahlungsverpflichtungen im Sinne dieser Beitragsordnung sind die vertraglich begründeten Zahlungsverpflichtungen der CRR-Kreditinstitute, die als verfügbare Finanzmittel des institutsbezogenen Sicherungssystems nach § 18 Absatz 2 des Einlagensicherungsgesetzes berücksichtigt werden können.
- (3) Finanzsicherheiten im Sinne dieser Beitragsordnung sind risikoarme Schuldtitel oder Barsicherheiten.
- (4) Risikoarme Schuldtitel im Sinne dieser Beitragsordnung sind Vermögenswerte im Sinne von § 18 Absatz 1 Satz 2 des Einlagensicherungsgesetzes, die nach § 24 Absatz 1 als Finanzsicherheiten für Zahlungsverpflichtungen zugelassen sind. Als risikoarme Schuldtitel im Sinne dieser Beitragsordnung gelten auch Anteile an Investmentvermögen im Sinne von § 1 Absatz 1 des Kapitalanlagegesetzbuches, die ausschließlich in risikoarme Schuldtitel im Sinne des Satzes 1 investieren.
- (5) Barsicherheiten im Sinne dieser Beitragsordnung sind Barsicherheiten im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d) der Richtlinie 2002/47/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juni 2002 über Finanzsicherheiten, die nach § 24 Absatz 1 als Finanzsicherheit für Zahlungsverpflichtungen zugelassen sind.
- (6) CRR im Sinne dieser Beitragsordnung ist die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 646/2012 in der jeweils geltenden Fassung.

Teil 2 – Beiträge und Zahlungen

Kapitel 1 – Jahresbeitrag

Abschnitt 1 – Beitragspflicht und Beitragserhebung

§ 2 Beitragspflicht

- (1) Solange die Zielausstattung gemäß § 17 Absatz 2 Satz 1 des Einlagensicherungsgesetzes nicht erreicht ist, sind CRR-Kreditinstitute, die dem institutsbezogenen Sicherungssystem im jeweiligen Beitragsjahr angehören oder angehört haben, zur Zahlung eines Jahresbeitrags verpflichtet.
- (2) Die Beitragspflicht eines CRR-Kreditinstituts, das nach dem Beginn des jeweiligen Beitragsjahres dem institutsbezogenen Sicherungssystem beigetreten ist, besteht anteilig für alle Monate der Zugehörigkeit zum Sicherungssystem; angefangene Monate werden als ganze Monate berücksichtigt.
- (3) Die Beitragspflicht eines CRR-Kreditinstituts endet mit dem Wirksamwerden des Austritts beziehungsweise des Ausscheidens aus dem institutsbezogenen Sicherungssystem im Sinne von §§ 37 beziehungsweise 38 der Satzung. Die Beitragspflicht eines CRR-Kreditinstituts, das vor dem Ende des jeweiligen Beitragsjahres aus dem institutsbezogenen Sicherungssystem ausscheidet oder austritt, besteht anteilig für alle Monate bis zum Ausscheiden oder Austritt; angefangene Monate werden als ganze Monate berücksichtigt.

- (4) Der nach § 7 berechnete Jahresbeitrag vermindert sich in den Fällen der Absätze 2 und 3 für jeden Monat, in dem das CRR-Kreditinstitut dem Sicherungssystem nicht angehörte, um 1/12.

§ 3 Beitragsrechnung und Zahlungsverpflichtung

- (1) Die Gesellschaft erhebt den Jahresbeitrag durch Übersendung einer Beitragsrechnung spätestens zum 30. November eines Beitragsjahrs, soweit ein CRR-Kreditinstitut für das betroffene Beitragsjahr keine Zahlungsverpflichtung nach Maßgabe von §§ 15 ff. übernommen hat.
- (2) Die Höhe des gegenüber einem CRR-Kreditinstitut durch Beitragsrechnung zu erhebenden Beitrags ergibt sich aus dem Jahresbeitrag abzüglich des von dem CRR-Kreditinstitut durch eine Zahlungsverpflichtung nach §§ 15 ff. übernommenen Betrages. Der Beitrag wird mit dem Zugang der Beitragsrechnung fällig. Die Gesellschaft zieht den Beitrag per SEPA-Lastschrift vom CRR-Kreditinstitut ein. Das CRR-Kreditinstitut unterschreibt hierfür ein SEPA-Mandat zugunsten der Gesellschaft und zulasten des Kontos des CRR-Kreditinstituts nach Maßgabe der Beitritts- und Verpflichtungserklärung.
- (3) Der Abzug der Zahlungsverpflichtung nach Absatz 2 Satz 1 darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen der Übernahme einer Zahlungsverpflichtung nach § 16 gegeben sind. Stellt sich nach der Erhebung des Beitrags nach Absatz 2 Satz 1 heraus, dass die Voraussetzungen für eine Übernahme einer Zahlungsverpflichtung nicht vorgelegen haben, oder ist der Vertrag über die Zahlungsverpflichtung unwirksam oder aus anderen Gründen entfallen, erhebt die Gesellschaft den von der Zahlungsverpflichtung umfassten Betrag durch ergänzende Beitragsrechnung. Absatz 2 Sätze 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 4 Abschlagszahlung

- (1) Die Gesellschaft kann von den CRR-Kreditinstituten bis zum 30. April eines Beitragsjahrs eine Abschlagszahlung im Sinne von § 42 Absatz 1 Satz 3 der Satzung auf den Jahresbeitrag für das jeweilige Beitragsjahr erheben. Die Abschlagszahlung beträgt höchstens 80 % der jeweiligen Jahresbeiträge der CRR-Kreditinstitute im vorangegangenen Beitragsjahr.
- (2) Die Gesellschaft teilt den CRR-Kreditinstituten die Höhe der Abschlagszahlung nach Absatz 1 Satz 2 mit. § 3 Absatz 2 Sätze 2 und 3 gilt entsprechend.

Abschnitt 2 – Risikoorientierte Beitragsbemessung

§ 5 Beitragsbemessung, Beitragsbestandteile

- (1) Der Jahresbeitrag eines CRR-Kreditinstituts ist so zu bemessen, dass mit der Summe aller Jahresbeiträge mindestens die Jahreszielausstattung nach § 6 erreicht wird. Die Bemessung des Jahresbeitrags bestimmt sich im Einzelnen nach §§ 7 bis 9.
- (2) Zusätzlich zum Jahresbeitrag kann die Gesellschaft zur Deckung der Verwaltungskosten und sonstigen Kosten, die ihr im Rahmen ihrer Tätigkeit entstehen, einen pauschalierten Kostenzuschlag nach § 42 Absatz 3 Satz 1 der Satzung erheben. Der Zuschlag darf 0,005 % der Summe des Gesamtrisikobetrages und der gedeckten Einlagen des CRR-Kreditinstituts nicht überschreiten. Der Kostenzuschlag wird mit dem jeweiligen Jahresbeitrag in der Beitragsrechnung festgesetzt und getrennt ausgewiesen. Die Gesellschaft kann einen Kostenzuschlag auch dann erheben, wenn in einem Beitragsjahr kein Jahresbeitrag erhoben wird.

§ 6 Jahreszielausstattung

- (1) Um die Erreichung der Zielausstattung nach § 17 Absatz 2 Satz 1 des Einlagensicherungsgesetzes sicherzustellen, bestimmt die Gesellschaft im jeweiligen Beitragsjahr eine Jahreszielausstattung.

- (2) Die Jahreszielausstattung ist bis zum 15. Oktober eines jeden Jahres auf Grundlage des Ansparplans der Gesellschaft zu ermitteln. Die Gesellschaft bestimmt mindestens den Betrag als Jahreszielausstattung, der sich ergibt, indem der Differenzbetrag zwischen den zu diesem Zeitpunkt vorhandenen verfügbaren Finanzmitteln und der Zielausstattung durch die Anzahl der bis zum Ende des jeweils geltenden Ansparzeitraums verbleibenden Jahre geteilt wird.
- (3) Der Ansparzeitraum endet grundsätzlich am 3. Juli 2024. Unterschreiten die verfügbaren Finanzmittel die Zielausstattung, bestimmt die Gesellschaft entsprechend § 17 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 des Einlagensicherungsgesetzes einen neuen Ansparzeitraum, innerhalb dessen die Zielausstattung wieder erreicht werden kann. In diesen Fällen beginnt der Ansparzeitraum mit dem Beitragsjahr, das auf das Beitragsjahr folgt, in dem die Unterschreitung der Zielausstattung eingetreten ist, und darf sechs Jahre nicht überschreiten.
- (4) Die der Berechnung nach Absatz 1 zugrunde zu legende Zielausstattung ist jährlich auf Grundlage der gedeckten Einlagen zum Stand vom 31. Dezember des Vorjahres aller CRR-Kreditinstitute zu bestimmen.
- (5) Die Gesellschaft kann die Jahreszielausstattung konjunkturbedingt erhöhen oder absenken. Hierbei berücksichtigt sie die jeweilige Phase des Konjunkturzyklus und die möglichen Auswirkungen prozyklischer Beiträge auf die wirtschaftliche Situation der CRR-Kreditinstitute.
- (6) Die Jahreszielausstattung kann um einen pauschalen Zuschlag erhöht werden, wenn dies im Hinblick auf Unsicherheiten bei der Beitragsbemessung, die Vorsorge für eine erwartete Verwendung der verfügbaren Finanzmittel nach § 20 des Einlagensicherungsgesetzes oder ein prognostiziertes Wachstum der gedeckten Einlagen erforderlich erscheint.
- (7) Die Jahreszielausstattung kann um einen pauschalen Abschlag gesenkt werden, wenn zu erwarten ist, dass der BVR nach dem 15. Oktober bis zum Ende des Beitragsjahrs Mittel des Garantiefonds der Sicherungseinrichtung des BVR auf die Gesellschaft überträgt und diese nicht nach § 31 auf Beitragspflichten der CRR-Kreditinstitute angerechnet werden. Soweit sich die Erwartung nach Satz 1 bis zum Ende des Beitragsjahrs nicht realisiert und die Jahreszielausstattung verfehlt wird, erhebt die Gesellschaft ergänzende Beiträge. §§ 3 und 5 gelten entsprechend.

§ 7 Berechnungsformel

- (1) Der Jahresbeitrag wird nach der folgenden Formel berechnet:

$$C_i = CR \cdot ARW_i \cdot (CD_i + A_i) \cdot \mu$$

Die Faktoren haben folgende Bedeutung:

C_i	<i>Jahresbeitrag des CRR-Kreditinstituts</i>
CR	<i>Beitragsrate</i>
ARW_i	<i>Gesamtrisikogewichtung des CRR-Kreditinstituts</i>
CD_i	<i>Gedekte Einlagen des CRR-Kreditinstituts</i>
A_i	<i>Risikogewichtete Aktiva des CRR-Kreditinstituts</i>
μ	<i>Kalibrierungsfaktor</i>

- (2) Die Beitragsrate ist für alle CRR-Kreditinstitute einheitlich. Die Gesellschaft ermittelt die Beitragsrate jährlich zum 15. Oktober nach folgender Formel:

$$CR = \frac{\text{Jahreszielausstattung}}{\sum_i (CD_i + A_i)}$$

- (3) Die Gesamtrisikogewichtung des CRR-Kreditinstituts ist ein anhand mehrerer Risikoindikatoren gemäß §§ 8 und 9 und Anhang 1 ermittelter Prozentwert zwischen 75 % und 150 %.
- (4) Die gedeckten Einlagen des CRR-Kreditinstituts sind die zum Stand vom 31. Dezember des Vorjahres bei dem CRR-Kreditinstitut vorhandenen gedeckten Einlagen.
- (5) Die risikogewichteten Aktiva des CRR-Kreditinstituts sind der Gesamtrisikobetrag gemäß der Definition in Artikel 92 Absatz 3 der CRR.
- (6) Der Kalibrierungsfaktor wird nach der folgenden Formel ermittelt:

$$\mu = \frac{\text{Jahreszielausstattung}}{\sum_i CR \cdot ARW_i \cdot (CD_i + A_i)}$$

Die Gesellschaft ist berechtigt, den Kalibrierungsfaktor zu verringern oder zu erhöhen, wenn dies aufgrund einer Entwicklung des Konjunkturzyklus und der prozyklischen Wirkung der Jahresbeiträge erforderlich ist.

§ 8 Bestimmung der Gesamtrisikogewichtung

- (1) Die Gesamtrisikogewichtung und die Risikoklassenzugehörigkeit werden auf Grundlage des Gesamtrisikoergebnisses des CRR-Kreditinstituts bestimmt. Das Gesamtrisikoergebnis beruht auf einer Risikoklassifizierung des CRR-Kreditinstituts durch die Gesellschaft auf Grundlage von Risikokategorien und -indikatoren nach Maßgabe von § 9 und Anhang 1.
- (2) Aus dem Gesamtrisikoergebnis ergeben sich die Gesamtrisikogewichtung und die Risikoklasse wie folgt:

Gesamtrisikoergebnis	0,00 –	20,01 –	30,01 –	40,01 –	50,01 –	60,01 –	70,01 –	80,01 –	90,01 –
	20,00	30,00	40,00	50,00	60,00	70,00	80,00	90,00	100,00
Gesamtrisikogewichtung	75 %	82 %	89 %	97 %	106 %	116 %	126 %	138 %	150 %
Risikoklasse	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX

- (3) Für neu gegründete CRR-Kreditinstitute gilt bis einschließlich der Vollendung des zweiten vollständigen Geschäftsjahres abweichend von den Absätzen 1 und 2 eine Gesamtrisikogewichtung von 106 %. § 9 ist insoweit nicht anzuwenden.

§ 9 Risikokategorien, Risikoindikatoren und Risikogewichtung

- (1) Bei der Risikoklassifizierung legt die Gesellschaft die folgenden Risikokategorien zugrunde:
 - 1. Kapital
 - 2. Liquidität und Refinanzierung
 - 3. Qualität der Vermögensanlage
 - 4. Geschäftsmodell und Management
 - 5. Verlustrisiko des institutsbezogenen Sicherungssystems

Den Risikokategorien sind jeweils Risikoindikatoren gemäß Anhang 1 zugeordnet.

- (2) Die Gewichtung der Risikokategorien und Risikoindikatoren und die Aggregation der Risikoindikatoren zu einer Gesamtrisikogewichtung erfolgen nach Maßgabe von Anhang 1.

Kapitel 2 – Einmalige Zahlungen

§ 10 Einmalige Zahlungen

CRR-Kreditinstitute, die dem institutsbezogenen Sicherungssystem und der Sicherungseinrichtung des BVR nach dem 6. Mai 2015 beitreten, sind verpflichtet, neben dem Jahresbeitrag für das laufende Beitragsjahr ein Eintrittsgeld in Höhe der gesetzlichen Zielausstattung¹ abzüglich der aus dem bisherigen Einlagensicherungssystem übertragenen Finanzmittel zu leisten. Falls die verfügbaren Finanzmittel zum Zeitpunkt des Beitritts unterhalb der Zielausstattung gemäß § 41 Abs. 1 Satz 2 liegen, reduziert sich das Eintrittsgeld anteilig. Die Zahlung hat grundsätzlich in drei jährlichen Raten zu erfolgen, die jeweils nach Erhebung durch die Gesellschaft fällig sind. Auf Antrag kann die Geschäftsführung nach vorheriger Zustimmung des zentralen Ausschusses eine Zahlung in fünf Jahresraten festlegen. Der Antrag ist schriftlich zu begründen.

Kapitel 3 – Verfahrensregeln

§ 11 Vorlage- und Nachweispflichten

- (1) Für die Meldung der Höhe der gedeckten Einlagen nach § 54 Absatz 2 der Satzung bestimmt die Gesellschaft die Modalitäten der Meldung und veröffentlicht sie im Extranet. Die CRR-Kreditinstitute haben der Gesellschaft die sachliche und rechnerische Richtigkeit der übermittelten Informationen zu bestätigen. Die Gesellschaft kann die Richtigkeit der Meldung prüfen.
- (2) CRR-Kreditinstitute sind verpflichtet, der Gesellschaft zur Bemessung des Jahresbeitrags bis zum 31. Juli des jeweiligen Beitragsjahres folgende Daten und Unterlagen zu übermitteln:
 1. den Jahresabschluss im Sinne des § 26 Absatz 1 Sätze 1 und 2 des Kreditwesengesetzes des vor dem 1. März des jeweiligen Beitragsjahres abgeschlossenen Geschäftsjahres sowie, soweit die CRR-Kreditinstitute ihren Vorlagepflichten nicht bereits nachgekommen sind, den Jahresabschluss des Vorjahres und des dem Vorjahr vorangegangenen Jahres,
 2. die Meldungen gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 680/2014 und der Durchführungsverordnung (EU) 2015/79 in der jeweils geltenden Fassung zum Bilanzstichtag des vor dem 1. März des jeweiligen Beitragsjahres abgeschlossenen Geschäftsjahres,
 3. den Meldebogen zu den Finanzinformationen gemäß § 25 Absatz 1 Satz 1 des Kreditwesengesetzes (Sonstige Angaben zum Bilanzstichtag des vor dem 1. März des jeweiligen Beitragsjahres abgeschlossenen Geschäftsjahres),

Satz 1 gilt nicht für neu gegründete CRR-Kreditinstitute im Hinblick auf die Daten, die für die Bestimmung der Gesamtrisikogewichtung erforderlich sind. Die Pflicht nach Satz 1 besteht auch nach Erreichen der Zielausstattung gemäß § 17 Absatz 2 Satz 1 des Einlagensicherungsgesetzes.

- (3) Die Unterlagen nach Absatz 2 Ziffer 1 sollen mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers versehen sein. Ein Jahresabschluss mit eingeschränktem Bestätigungsvermerk wird von der Gesellschaft nur berücksichtigt, wenn sich die Einwendungen des Abschlussprüfers nicht auf die für die Bemessung der Jahresbeiträge maßgeblichen Faktoren nach §§ 8 und 9 sowie Anhang 1 beziehen.

§ 12 Vorläufige und endgültige Beitragserhebung

- (1) Legt ein CRR-Kreditinstitut die zur Bemessung des Jahresbeitrags erforderlichen Daten und Unterlagen nicht rechtzeitig oder nicht vollständig vor, ist die Gesellschaft befugt, den Jahresbeitrag nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 zu bemessen und vorläufig zu erheben.
§ 5 Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

¹ Gesetzliche Zielausstattung: gedeckte Einlagen des neuen Mitgliedes zum letzten Quartalsultimo vor dem Aufnahmeantrag * 0,8 %

- (2) Sofern der Gesellschaft die Höhe der nach § 17 Absatz 4 des Einlagensicherungsgesetzes zu meldenden gedeckten Einlagen eines CRR-Kreditinstituts zum 15. Oktober des jeweiligen Beitragsjahres nicht vorliegt, wird der Bemessung des vorläufigen Jahresbeitrags das 1,35-Fache des durch die Gesellschaft geschätzten Umfangs der gedeckten Einlagen zugrunde gelegt. Die Schätzung der gedeckten Einlagen erfolgt unter Berücksichtigung des Umfangs und der Struktur der Geschäfte des CRR-Kreditinstituts oder einer Gruppe vergleichbarer CRR-Kreditinstitute anhand geeigneter Unterlagen.
- (3) Legt ein CRR-Kreditinstitut die für die Bemessung der risikogewichteten Aktiva nach § 7 Absatz 6 erforderlichen Unterlagen und Daten gemäß § 11 Absätze 2 und 3 nicht rechtzeitig oder nicht vollständig vor, wird der Bemessung des vorläufigen Jahresbeitrags das 1,35-Fache des durch die Gesellschaft geschätzten Umfangs der risikogewichteten Aktiva zugrunde gelegt. Die Schätzung der risikogewichteten Aktiva erfolgt unter Berücksichtigung des Umfangs und der Struktur der Geschäfte des CRR-Kreditinstituts oder einer Gruppe vergleichbarer CRR-Kreditinstitute anhand geeigneter Unterlagen.
- (4) Legt ein CRR-Kreditinstitut die für die Erstellung der Risikoeinschätzung nach §§ 8 und 9 erforderlichen Daten und Unterlagen gemäß § 11 Absätze 2 und 3 nicht rechtzeitig oder nicht vollständig oder mit eingeschränktem Bestätigungsvermerk im Sinne von § 11 Absatz 3 vor, gilt für das CRR-Kreditinstitut bezogen auf das aktuelle Beitragsjahr vorläufig die höchste Gesamtrisikogewichtung nach § 8 Absatz 2. Für die Berechnung der Beiträge der anderen CRR-Kreditinstitute nach der Berechnungsformel in § 7 kann die Gesellschaft das betroffene CRR-Kreditinstitut mit einer anderen von ihr geschätzten Gesamtrisikogewichtung in die Berechnung des Jahresbeitrags einfließen lassen.
- (5) Die Gesellschaft bestimmt den Jahresbeitrag des CRR-Kreditinstituts unter Berücksichtigung der bis spätestens zum 28. Februar des Folgejahrs nachgereichten Daten und Unterlagen neu und setzt den Beitrag endgültig fest. Die nach den Absätzen 2 bis 4 bestimmten Daten gelten als endgültig, soweit das CRR-Kreditinstitut die erforderlichen Daten und Unterlagen bis zum Ablauf der Frist des Satzes 1 nicht nachgereicht hat.
- (6) Das CRR-Kreditinstitut hat eine Differenz zwischen dem vorläufig festgesetzten Jahresbeitrag und dem endgültig festgesetzten Jahresbeitrag nachzuentrichten. Die Differenzzahlung wird mit der Bekanntgabe der endgültigen Beitragsrechnung fällig. Die Gesellschaft erstattet dem CRR-Kreditinstitut eine etwaige Überzahlung.

§ 13 Ausschlussfrist

- (1) Daten und Unterlagen gemäß § 17 Absatz 4 des Einlagensicherungsgesetzes und § 11, die nach dem 28. Februar des Folgejahres vorgelegt werden, berücksichtigt die Gesellschaft für die Zwecke der Beitragsbemessung zugunsten der CRR-Kreditinstitute nicht mehr.
- (2) Die in Absatz 1 genannte Frist ist eine Ausschlussfrist.

§ 14 Verzugszinsen

Wird bis zum Ablauf eines Monats nach dem Fälligkeitstag der jeweilige Beitrag, ein vorläufiger Beitrag oder die jeweilige Zahlung nicht entrichtet, kann die Gesellschaft Verzugszinsen erheben. Die Gesellschaft sieht von der Erhebung von Verzugszinsen ab, sofern die Verzugszinsen EUR 50,00 nicht überschreiten. Die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches zum Schuldnerverzug finden Anwendung.

Teil 3 – Zahlungsverpflichtungen und Finanzsicherheiten

Kapitel 1 – Zahlungsverpflichtungen

§ 15 Gestattung von Zahlungsverpflichtungen

- (1) Die Gesellschaft kann den CRR-Kreditinstituten gestatten, in einem Beitragsjahr bis zu 30 % ihres Jahresbeitrags durch Übernahme einer vertraglichen Zahlungsverpflichtung zu erbringen. Die Übernahme einer Zahlungsverpflichtung muss allen CRR-Kreditinstituten, die der Gesellschaft die nach § 17 Absatz 4 des Einlagensicherungsgesetzes und § 11 Absätze 2 und 3 erforderlichen Daten und Unterlagen bis zum 15. Oktober des Beitragsjahrs vollständig zur Verfügung gestellt haben, in Höhe des gleichen Prozentsatzes vom jeweiligen Jahresbeitrag gestattet werden. Ein Anspruch der CRR-Kreditinstitute auf Gestattung einer Zahlungsverpflichtung besteht weder dem Grunde noch der Höhe nach.
- (2) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 kann die Gesellschaft den CRR-Kreditinstituten gestatten, in einem Beitragsjahr bis zu 100 % ihres Jahresbeitrags durch Übernahme einer Zahlungsverpflichtung zu erbringen, wenn
 1. die verfügbaren Finanzmittel des institutsbezogenen Sicherungssystems abzüglich der von den CRR-Kreditinstituten insgesamt übernommenen Zahlungsverpflichtungen mindestens 70 % der Zielausstattung erreicht haben und
 2. die den CRR-Kreditinstituten insgesamt gestatteten Zahlungsverpflichtungen nach der Beitragserhebung in dem Beitragsjahr nicht 30 % der verfügbaren Finanzmittel überschreiten würden.

Dem jeweiligen CRR-Kreditinstitut darf die Übernahme einer Zahlungsverpflichtung nach Satz 1 nur gestattet werden, soweit die von dem CRR-Kreditinstitut insgesamt übernommenen Zahlungsverpflichtungen nicht mehr als 30 % des Anteils des CRR-Kreditinstituts an den verfügbaren Finanzmitteln betragen.

§ 16 Übernahme von Zahlungsverpflichtungen

Die Übernahme einer Zahlungsverpflichtung in einem Beitragsjahr setzt voraus, dass ein CRR-Kreditinstitut

1. mit der Gesellschaft einen Rahmenvertrag über Zahlungsverpflichtungen nach § 17 und einen Rahmenvertrag über Finanzsicherheiten nach § 23 abgeschlossen hat, die einmalig, spätestens aber bis zum 31. August eines Beitragsjahres abzuschließen sind, und
2. bis spätestens zum 1. November des jeweiligen Beitragsjahrs mit der Gesellschaft für das Beitragsjahr eine Zahlungsverpflichtung nach § 18 vereinbart und die Zahlungsverpflichtung durch Leistung von Finanzsicherheiten nach Maßgabe von § 22 abgesichert hat.

Ein CRR-Kreditinstitut ist nicht verpflichtet, eine Zahlungsverpflichtung zu erbringen.

§ 17 Rahmenvertrag über Zahlungsverpflichtungen

- (1) Der Rahmenvertrag bildet die Grundlage für den Abschluss von Verträgen über Zahlungsverpflichtungen in einzelnen Beitragsjahren nach § 18. Der Rahmenvertrag gibt den Inhalt sowie das Verfahren zum Abschluss der Verträge unter Berücksichtigung der Vorgaben gemäß § 18 abschließend vor.
- (2) Die Gesellschaft verwendet für den Rahmenvertrag ein einheitliches Vertragsmuster. Das Vertragsmuster ist der Bundesanstalt anzuzeigen.
- (3) Der Rahmenvertrag ist von den gesetzlichen Vertretern des CRR-Kreditinstituts zu unterzeichnen. Das CRR-Kreditinstitut hat der Gesellschaft die Vertretungsbefugnis in geeigneter Weise nachzuweisen. Soweit die Verträge über Zahlungsverpflichtungen nach § 18 aufseiten des CRR-Kreditinstituts nicht von dessen gesetzlichen Vertretern geschlossen werden sollen, sind die vertretungsberechtigten Personen im Rahmenvertrag zu bestimmen.

§ 18 Verträge über Zahlungsverpflichtungen

- (1) Auf der Grundlage des Rahmenvertrages sind in den jeweiligen Abrechnungsjahren einzelne Verträge über die Übernahme von Zahlungsverpflichtungen abzuschließen. Diese Verträge müssen insbesondere regeln, dass
 1. sich die Höhe der Zahlungsverpflichtungen nach der für das jeweilige Beitragsjahr erfolgten Gestattung durch die Gesellschaft gemäß § 15 richtet,
 2. Zahlungsverpflichtungen unwiderruflich und unkündbar sind,
 3. Zahlungsverpflichtungen durch bestimmte Finanzsicherheiten nach Maßgabe von §§ 21 ff. besichert werden,
 4. sich das CRR-Kreditinstitut verpflichtet, die Leistungen aus den Zahlungsverpflichtungen auf erstes Anfordern hin zu erbringen und entsprechende Zahlungsgarantien abzugeben,
 5. die Übertragung von Verträgen über Zahlungsverpflichtungen auf andere CRR-Kreditinstitute nach Maßgabe von § 20 zulässig ist,
 6. das CRR-Kreditinstitut gegenüber der Gesellschaft zur Anzeige bestimmter Umstände nach Maßgabe von § 27 verpflichtet ist.
- (2) Die Gesellschaft verwendet für die Verträge über Zahlungsverpflichtungen ein einheitliches Vertragsmuster, das als Anlage zu dem Rahmenvertrag nach § 17 vereinbart wird. Das Vertragsmuster ist der Bundesanstalt anzuzeigen.

§ 19 Anforderung und Fälligkeit der Zahlung

- (1) Die Gesellschaft fordert die Zahlung aus der Zahlungsverpflichtung ganz oder in Teilbeträgen an, wenn sie die Zahlung zur Entschädigung der Einleger nach §§ 5 bis 9 des Einlagensicherungsgesetzes, für die Leistung eines Ausgleichsbetrages gemäß § 145 des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes im Rahmen der Abwicklung eines CRR-Kreditinstituts oder für Sanierungsmaßnahmen gegenüber CRR-Kreditinstituten gemäß §§ 21 ff. ihrer Satzung benötigt. Mit Zugang der Anforderung bei den CRR-Kreditinstituten wird die Zahlung fällig.
- (2) Die Gesellschaft soll die Zahlung von allen CRR-Kreditinstituten, die Zahlungsverpflichtungen abgegeben haben, in jeweils gleicher Höhe anfordern, wenn die Summe aller Zahlungsverpflichtungen 30 % der verfügbaren Finanzmittel übersteigt und der Anteil der Zahlungsverpflichtungen an den verfügbaren Finanzmitteln nicht anderweitig reduziert werden kann.
- (3) Die Gesellschaft soll die Zahlung von einem einzelnen CRR-Kreditinstitut, das eine Zahlungsverpflichtung übernommen hat, anfordern,
 1. soweit die Summe der Zahlungsverpflichtungen des CRR-Kreditinstituts 30 % des Anteils des CRR-Kreditinstituts an den verfügbaren Finanzmitteln übersteigt und nicht anderweitig reduziert werden kann,
 2. soweit das CRR-Kreditinstitut weitere Finanzsicherheiten nach § 23 Absatz 3 Ziffer 5 nicht, nicht fristgerecht oder nicht vollständig leistet,
 3. soweit das CRR-Kreditinstitut Finanzsicherheiten nicht, nicht fristgerecht oder nicht vollständig gemäß § 23 Absatz 3 Ziffer 6 ersetzt,
 4. wenn die Erlaubnis des CRR-Kreditinstituts erloschen oder aufgehoben worden ist,
 5. wenn gegenüber dem CRR-Kreditinstitut Sanierungsmaßnahmen im Sinne des Artikels 2 der Richtlinie 2001/24/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. April 2001 über die Sanierung und Liquidation von Kreditinstituten, nicht aber Frühinterventionsmaßnahmen oder Krisenmanagementmaßnahmen im Sinne der Artikel 27 und Artikel 2 Absatz 1 Ziffer 102 der Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Richtlinien 82/891/EWG des Rates, der Richtlinien 2001/24/EG, 2002/47/EG, 2004/25/EG, 2005/56/EG, 2007/36/EG, 2011/35/EU, 2012/30/EU und 2013/36/EU sowie der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates, angeordnet werden,

6. wenn über das Vermögen des CRR-Kreditinstituts ein Liquidationsverfahren im Sinne von Artikel 2 der Richtlinie 2001/24/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom April 2001 über die Sanierung und Liquidation von Kreditinstituten nach Maßgabe der jeweils maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen eröffnet wird.
- (4) Die Anforderung nach den Absätzen 1 bis 3 erfolgt schriftlich, elektronisch oder mündlich unter Benennung des Anlasses für die Anforderung gemäß Absatz 1 Satz 1 gegen Empfangsbestätigung des CRR-Kreditinstituts. Über Satz 1 hinaus ist eine Begründung der Anforderung nicht erforderlich.
- (5) Soweit ein CRR-Kreditinstitut einen Teil des für die Bemessung von Sonderbeiträgen und Sonderzahlungen nach § 27 Absatz 3 Satz 1 des Einlagensicherungsgesetzes maßgeblichen Jahresbeitrags durch eine Zahlungsverpflichtung übernommen hat, gilt die Zahlungsverpflichtung für die Zwecke der Bemessung der Sonderbeiträge oder Sonderzahlungen als fällig, sobald der nach § 3 Absatz 2 erhobene Beitragsteil fällig geworden ist. Absatz 1 Satz 2 bleibt unberührt.

§ 20 Übertragung von Zahlungsverpflichtungen

- (1) Die CRR-Kreditinstitute sind berechtigt, Verträge über Zahlungsverpflichtungen nach § 18 mit Zustimmung der Gesellschaft auf andere CRR-Kreditinstitute zu übertragen, die mit ihr Rahmenverträge nach § 17 abgeschlossen haben. Das übernehmende CRR-Kreditinstitut muss alle Verpflichtungen aus dem Vertrag über Zahlungsverpflichtungen uneingeschränkt übernehmen, insbesondere sich zur Leistung aus den übernommenen Zahlungsverpflichtungen auf erstes Anfordern hin verpflichten sowie entsprechende Zahlungsgarantien abgeben. Das übernehmende CRR-Kreditinstitut muss mit Übertragung in die Stellung des übertragenden CRR-Kreditinstituts hinsichtlich der für die übertragenen Zahlungsverpflichtungen nach §§ 22 und 23 geleisteten Finanzsicherheiten eintreten, soweit das übernehmende CRR-Kreditinstitut nicht eigene Finanzsicherheiten stellt.
- (2) Die Gesellschaft soll die Zustimmung zu der Übertragung nach Absatz 1 erteilen, wenn
 1. das übernehmende CRR-Kreditinstitut zugleich alle oder einen wesentlichen Teil der gedeckten Einlagen des übertragenden CRR-Kreditinstituts durch Gesamt- oder Einzelrechtsnachfolge übernimmt,
 2. die Zahlungsverpflichtungen des übernehmenden CRR-Kreditinstituts nach der Übertragung nicht 30 % der Summe der von dem CRR-Kreditinstitut erhobenen Jahresbeiträge übersteigen und
 3. die Voraussetzungen von Absatz 1 Satz 2 und 3 gegeben sind.

Kapitel 2 – Finanzsicherheiten

§ 21 Besicherung von Zahlungsverpflichtungen

Das CRR-Kreditinstitut hat zur Absicherung der Zahlungsverpflichtungen Finanzsicherheiten zu leisten. Der Marktwert der Finanzsicherheiten abzüglich eines Bewertungsabschlags nach § 26 (Anrechnungswert) muss fortwährend der Summe der von dem CRR-Kreditinstitut übernommenen Zahlungsverpflichtungen entsprechen.

§ 22 Leistung von Finanzsicherheiten

- (1) Finanzsicherheiten dürfen ausschließlich risikoarme Schuldtitel oder Barsicherheiten sein. Die Gesellschaft kann in den einzelnen Beitragsjahren bestimmen, dass die Finanzsicherheiten in einem bestimmten Verhältnis oder ausschließlich in Form von risikoarmen Schuldtiteln oder Barsicherheiten zu leisten sind. Ein Anspruch der CRR-Kreditinstitute, die Finanzsicherheiten anteilig oder vollständig in Form von risikoarmen Schuldtiteln oder Barsicherheiten leisten zu dürfen, besteht nicht.
- (2) Die Finanzsicherheiten müssen für die Gesellschaft verfügbar und realisierbar sein, ohne dass vorrangige Rechte Dritter einer Verwertung der Vermögenswerte entgegenstehen. Insbesondere dürfen sie nicht mit Rechten Dritter belastet und Dritte dürfen nicht berechtigt sein, einer Verwertung der Vermögenswerte zu widersprechen oder mit Erfolg eigene Ansprüche an diesen Vermögenswerten geltend zu machen.

- (3) Die Leistung von Finanzsicherheiten kann durch Vollrechtsübertragung oder Verpfändung erfolgen. Ein Anspruch der CRR-Kreditinstitute auf Gestattung einer der beiden Formen der Leistung von Finanzsicherheiten besteht nicht.
- (4) Für den Fall der Leistung von Finanzsicherheiten durch Vollrechtsübertragung sind die risikoarmen Schuldtitel oder Barsicherheiten in das Eigentum der Gesellschaft auf ein Wertpapierdepot oder Konto der Gesellschaft zu übertragen.
- (5) Für den Fall der Leistung von Finanzsicherheiten durch Verpfändung müssen die Finanzsicherheiten auf ein Wertpapierdepot oder Konto des sicherungsgebenden CRR-Kreditinstituts, das bei einem von der Gesellschaft benannten CRR-Kreditinstitut geführt wird, übertragen und der Gesellschaft verpfändet werden.

§ 23 Rahmenvertrag über Finanzsicherheiten

- (1) Grundlage für die Leistung von Finanzsicherheiten im Zusammenhang mit dem Abschluss von Verträgen über die Übernahme von Zahlungsverpflichtungen in einzelnen Beitragsjahren nach § 22 ist ein Rahmenvertrag über Finanzsicherheiten. Im Rahmenvertrag sind der Inhalt sowie das Verfahren zur Leistung von Finanzsicherheiten abschließend zu regeln. Der Rahmenvertrag ist von den gesetzlichen Vertretern des CRR-Kreditinstituts zu unterzeichnen. Das CRR-Kreditinstitut hat der Gesellschaft die Vertretungsbefugnis in geeigneter Weise nachzuweisen.
- (2) Die Gesellschaft verwendet für die Leistung von Finanzsicherheiten durch Vollrechtsübertragung und durch Verpfändung jeweils unterschiedliche Rahmenverträge mit jeweils einheitlichem Vertragsmuster. Die Vertragsmuster sind der Bundesanstalt anzuzeigen.
- (3) Der Rahmenvertrag über Finanzsicherheiten muss insbesondere regeln,
 1. welche risikoarmen Schuldtitel oder Barsicherheiten Gegenstand der Finanzsicherheiten sein dürfen,
 2. dass der Anrechnungswert der Finanzsicherheit fortwährend insgesamt mindestens der Summe aller von einem CRR-Kreditinstitut übernommenen Zahlungsverpflichtungen entsprechen muss,
 3. dass das CRR-Kreditinstitut zusichert, dass als Finanzsicherheit gestellte Vermögenswerte nicht Dritten anderweitig als Sicherheit gestellt oder zur Absicherung anderer Verbindlichkeiten gegenüber der Gesellschaft belastet wurden oder werden,
 4. falls die Finanzsicherheit in Form eines Pfandrechts geleistet wird, dass das CRR-Kreditinstitut ab Bestellung nicht länger berechtigt sein soll, über die dieser Finanzsicherheit zugrunde liegenden Vermögenswerte zu verfügen,
 5. dass das CRR-Kreditinstitut berechtigt ist, Finanzsicherheiten unbeschadet der Ziffer 6 auszutauschen, soweit die Voraussetzungen der Ziffern 1 und 2 fortwährend erfüllt sind,
 6. dass, wenn der Anrechnungswert der Summe aller geleisteten Finanzsicherheiten unter die Summe aller von einem CRR-Kreditinstitut übernommenen Zahlungsverpflichtungen (Unterdeckung) fällt, das CRR-Kreditinstitut verpflichtet ist, weitere Finanzsicherheiten mit einem Anrechnungswert zu übertragen, der den Betrag der Unterdeckung zumindest erreicht, oder das CRR-Kreditinstitut die Verpflichtung abwenden kann, indem es die Zahlungsverpflichtungen in Höhe der Unterdeckung durch Zahlung an die Gesellschaft erfüllt,
 7. dass das CRR-Kreditinstitut eine Finanzsicherheit durch andere geeignete Finanzsicherheiten ersetzt, sofern sie fällig geworden ist, die Anforderungen nach § 24 Absatz 1 nicht mehr erfüllt, oder in anderen Fällen, über die sich das CRR-Kreditinstitut und die Gesellschaft verständigt haben,
 8. dass die Gesellschaft die Finanzsicherheiten nach § 28 verwertet, wenn das CRR-Kreditinstitut den unter der Zahlungsverpflichtung geschuldeten Betrag bei Anforderung einer Zahlung nach § 19 nicht, nicht fristgerecht oder nicht vollständig leistet und
 9. dass etwaige Erträge aus den Finanzsicherheiten dem CRR-Kreditinstitut zustehen.

§ 24 Zulässige Finanzsicherheiten

- (1) Die Gesellschaft kann die als Finanzsicherheiten zulässigen risikoarmen Schuldtitel oder Barsicherheiten einschränken oder konkretisieren. Dabei berücksichtigt die Gesellschaft Kredit- und Marktrisiken der Emittenten, die Liquidität der entsprechenden Instrumente und Konzentrations- und Währungsrisiken. Die Gesellschaft kann gestatten, dass ein CRR-Kreditinstitut als Finanzsicherheiten ausschließlich Anteile an einem von ihr bestimmten Investmentvermögen im Sinne von § 1 Absatz 4 Satz 2 leistet, sofern die Vermögensgegenstände, in die das Investmentvermögen investiert, in ihrer Gesamtheit eine hohe Mischung aufweisen. Die Gesellschaft veröffentlicht ihre Entscheidung nach Satz 1 im Extranet.
- (2) Die Gesellschaft trifft geeignete Vorkehrungen, um Risiken aufgrund eines Unterschieds zwischen den Währungen der gedeckten Einlagen und der von den CRR-Kreditinstituten gestellten Finanzsicherheiten zu begrenzen.

§ 25 Verwaltung von Finanzsicherheiten

Die Gesellschaft kann die Finanzsicherheiten selbst oder unter Einschaltung eines Dritten in der Funktion als Sicherheitenverwalter im Rahmen einer dreiseitigen Sicherheitenverwaltungsvereinbarung zwischen der Gesellschaft, dem CRR-Kreditinstitut und dem Sicherheitenverwalter verwalten. Die Kosten der Sicherheitenverwaltung sind von den CRR-Kreditinstituten zu tragen. Erfolgt die Sicherheitenverwaltung durch einen Dritten, ist die Kostentragung der CRR-Kreditinstitute in der Vereinbarung zu regeln.

§ 26 Bewertungsabschläge, Bewertung

- (1) Die Gesellschaft legt Bewertungsabschläge für die gestellten Finanzsicherheiten fest und wendet diese zur Ermittlung des Anrechnungswerts der Finanzsicherheiten an. Auf in Euro geleistete Barsicherheiten wird abweichend von Satz 1 kein Bewertungsabschlag vorgenommen. Die Gesellschaft veröffentlicht die Bewertungsabschläge im Internet.
- (2) Die Bewertungsabschläge berücksichtigen die Kredit-, Markt- und Liquiditätsrisiken der betreffenden Finanzsicherheiten, eine Einschätzung der erwarteten Verluste im Rahmen einer Verwertung und des erwarteten Zeitrahmens bis zum Abschluss der Verwertung der Finanzsicherheiten. In Abhängigkeit von der Art des Emittenten und seiner Bonitätseinstufung, der Laufzeit der risikoarmen Schuldtitel und der Währung, in welcher die Finanzsicherheiten begeben sind, können sich unterschiedliche Bewertungsabschläge ergeben.
- (3) Die Gesellschaft stellt sicher, dass die gestellten Finanzsicherheiten arbeitstäglich bewertet werden. Nicht in Euro denominierte Beträge sind in Euro umzurechnen.

Kapitel 3 – Anzeigepflicht und Verwertung

§ 27 Anzeige- und Informationspflichten

- (1) Ein CRR-Kreditinstitut, das eine Zahlungsverpflichtung nach §§ 15 und 16 übernommen hat, ist verpflichtet, der Gesellschaft unverzüglich alle Umstände anzuzeigen, die seine Fähigkeit beeinträchtigen könnten, der Zahlungsverpflichtung oder dem Finanzsicherheitenvertrag nachzukommen. Anzeigepflichtig sind insbesondere
 1. Herabstufungen des CRR-Kreditinstituts durch externe Ratingagenturen in beauftragten Ratings,
 2. wesentliche aufsichtsrechtliche oder geschäftliche Veränderungen und
 3. Verschlechterungen der als Finanzsicherheiten überlassenen risikoarmen Schuldtitel.
- (2) Die Gesellschaft kann den CRR-Kreditinstituten weitere Anzeige- oder Informationspflichten in Bezug auf die gestellten Finanzsicherheiten auferlegen.

§ 28 Verwertung und Freigabe von Finanzsicherheiten

- (1) Liegen die Voraussetzungen für eine Verwertung der Finanzsicherheiten nach § 19 vor, wird die Gesellschaft die Finanzsicherheit im Einklang mit dem Rahmenvertrag über Finanzsicherheiten veräußern oder sich aneignen.
- (2) Erfüllt ein CRR-Kreditinstitut eine Zahlungsverpflichtung nach § 19, hebt die Gesellschaft das Pfandrecht an den Finanzsicherheiten auf oder überträgt die Finanzsicherheiten an das CRR-Kreditinstitut zurück, soweit die Finanzsicherheiten nicht zur Besicherung fortbestehender Zahlungsverpflichtungen erforderlich sind.

Teil 4 – Ausscheiden aus dem institutsbezogenen Sicherungssystem

§ 29 Wechsel in die gesetzliche Entschädigungseinrichtung

- (1) Tritt ein CRR-Kreditinstitut nach § 37 der Satzung aus dem institutsbezogenen Sicherungssystem aus und wechselt in die gesetzliche Entschädigungseinrichtung gemäß § 24 des Einlagensicherungsgesetzes, hat die Gesellschaft die Beiträge und Zahlungen des CRR-Kreditinstituts nach § 42 der Satzung mit Ausnahme der Sonderbeiträge und Sonderzahlungen nach § 43 der Satzung sowie die Zahlungsverpflichtungen, die den verfügbaren Finanzmitteln in den letzten zwölf Monaten vor dem Wirksamwerden des Austritts nach § 37 Absätze 1, 2 oder 3 der Satzung zugeführt worden sind, auf die gesetzliche Entschädigungseinrichtung zu übertragen.
- (2) Die Übertragung der Zahlungsverpflichtungen nach Absatz 1 erfolgt durch Vertrag mit dem CRR-Kreditinstitut und der Entschädigungseinrichtung. Die auf die Zahlungsverpflichtungen bezogenen Finanzsicherheiten sind zugleich auf die Entschädigungseinrichtung zu übertragen. Die Gesellschaft ist berechtigt, von dem CRR-Kreditinstitut anstelle einer Übertragung der Zahlungsverpflichtungen die Zahlung entsprechend § 19 anzufordern und den gezahlten Betrag auf die gesetzliche Entschädigungseinrichtung zu übertragen; § 20 findet Anwendung.
- (3) Beruht der Wechsel in die gesetzliche Entschädigungseinrichtung auf einer Abwicklungsmaßnahme im Sinne von § 2 Absatz 3 Ziffer 5 des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes, setzt sich die Gesellschaft vor ihrer Entscheidung über den Umgang mit den Zahlungsverpflichtungen nach Absatz 2 mit der Abwicklungsbehörde ins Benehmen und trägt bei der Entscheidung den Abwicklungszielen nach § 67 des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes einschließlich des Schutzes der Einleger Rechnung.

§ 30 Sonstiges Ausscheiden aus dem institutsbezogenen Sicherungssystem

- (1) Scheidet ein CRR-Kreditinstitut aus dem institutsbezogenen Sicherungssystem aus, stellt die Gesellschaft vorbehaltlich der Regelungen in § 29 die Verfügbarkeit der von dem CRR-Kreditinstitut übernommenen Zahlungsverpflichtungen sicher. Hierzu kann die Gesellschaft
 1. die Zahlungsverpflichtungen des CRR-Kreditinstituts fällig stellen,
 2. erlauben, dass die durch das CRR-Kreditinstitut übernommenen Zahlungsverpflichtungen trotz der Beendigung fortbestehen und diese zu einem von der Gesellschaft bestimmten Fälligkeitszeitpunkt erfüllt werden müssen, oder
 3. einer Übertragung der Zahlungsverpflichtungen auf einen Rechtsnachfolger nach § 20 zustimmen.
- (2) Die Gesellschaft soll bei der Entscheidung nach Absatz 1 Satz 2 diejenige Maßnahme wählen, die das CRR-Kreditinstitut am geringsten belastet.

Teil 5 – Anrechnung von Finanzmitteln

§ 31 Anrechnung von Finanzmitteln aus der Sicherungseinrichtung des BVR

- (1) Sofern der BVR Mittel des Garantiefonds der Sicherungseinrichtung des BVR an die Gesellschaft überträgt, kann die Gesellschaft bestimmen, dass die Mittel ganz oder teilweise auf Beitragspflichten (Jahresbeiträge, Sonderbeiträge und Sonderzahlungen) der CRR-Kreditinstitute gegenüber der Gesellschaft angerechnet werden.
- (2) Die Gesellschaft teilt den CRR-Kreditinstituten den Umfang der Anrechnung mit der Erhebung des jeweiligen Beitrags im Sinne von §§ 42 und 43 der Satzung mit. Die Beitragspflichten gelten im Umfang der Anrechnung als erfüllt.

Teil 6 – Weitere Beiträge für den Garantiefonds BVR-ISG

§ 32 Weitere Beiträge für den Garantiefonds BVR-ISG

- (1) Die Gesellschaft kann von den CRR-Kreditinstituten weitere Beiträge für den Garantiefonds BVR-ISG im Sinne von § 46 der Satzung erheben, sofern eine Zuführung von Mitteln zum Garantiefonds BVR-ISG für die Erfüllung der Aufgaben des institutsbezogenen Sicherungssystems sachgerecht und die Belastung der CRR-Kreditinstitute angemessen ist. Im Einvernehmen mit der Geschäftsführung setzt der Verbandsrat des BVR das Gesamtvolumen der weiteren Beiträge fest, das nach Maßgabe von Absatz 2 auf die CRR-Kreditinstitute verteilt wird.
- (2) Der Beitragsmaßstab richtet sich nach dem System zur Berechnung der Jahresbeiträge zum Garantiefonds der Sicherungseinrichtung des BVR. Die Berechnung der weiteren Beiträge der CRR-Kreditinstitute erfolgt in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Statuts der Sicherungseinrichtung des BVR über die Klassifizierung der Institute, die Bemessungsgrundlagen, die Erhebungssätze und die Belastungsobergrenzen in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) § 2 Absätze 2 bis 4 und § 3 Absatz 2 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend.

Teil 7 – Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 33 Übergangsvorschrift

Die Gesellschaft ist berechtigt, in dem Beitragsjahr, in dem der Ansparzeitraum nach § 6 Absatz 3 endet, zum 31. März eine Vorauszahlung auf den Jahresbeitrag zu erheben, wenn dies zum rechtzeitigen Erreichen der Zielausstattung erforderlich ist. Die Vorauszahlung ist in Höhe des im vorherigen Beitragsjahr erhobenen Jahresbeitrags zu erheben. Für die Vorauszahlung kann eine Zahlungsverpflichtung gestattet werden; §§ 15 ff. finden entsprechende Anwendung. Das Beitragsjahr nach Satz 1 gilt als volles Jahr bis zum Ende des Ansparzeitraums im Sinne von § 6 Absatz 3.

Anhang 1

Risikoklassifizierung auf Grundlage von Risikokategorien und Risikoindikatoren (zu §§ 8 und 9)

Dieser Anhang beschreibt die Risikoklassifizierung des CRR-Kreditinstituts durch die Gesellschaft auf der Grundlage von Risikokategorien und -indikatoren sowie die Berechnung der Gesamtrisikogewichtung und die Zuordnung zu Risikoklassen.

Teil 1 – Grundlage der Ermittlung der Risikoindikatoren und Risikoklassifizierung

Grundlage der Ermittlung der Risikoindikatoren und Risikoklassifizierung sind die Verhältnisse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des CRR-Kreditinstituts zum Ende des letzten vor dem 1. März des jeweiligen Beitragsjahres abgeschlossenen Geschäftsjahres. Die nach diesem Anhang zu berücksichtigenden Finanzdaten basieren auf den nach § 11 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 von dem CRR-Kreditinstitut übermittelten Unterlagen.

Für die Risikoklassifizierung werden die CRR-Kreditinstitute in folgende Gruppen unterteilt:

- Gruppe 1: genossenschaftliche Zentralinstitute, Hypothekenbanken, Wertpapierbanken, Bausparkassen
- Gruppe 2: alle sonstigen CRR-Kreditinstitute

Teil 2 – Risikokategorien und Risikoindikatoren

Die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Risikokategorien und Risikoindikatoren gehen in die Risikoklassifizierung ein.

Risikokategorien und -indikatoren	Beschreibung
1. Kapital	
1.1. Leverage Ratio	<p>Gesamtverschuldungsquote (Kernkapital + Nettozuführungen zum Fonds für allgemeine Bankrisiken § 340g HGB + Einstellungen in die Ergebnisrücklagen + Gewinnverwendung + § 340f-HGB-Reserven) / Gesamttrisikopositionsmessgröße für die Verschuldungsquote gemäß CRR</p>
	<p>Zähler</p>
	Kernkapital (Meldeformular CA1 / Zeile 015 / ID 1.1)
+	Zuführung zum Fonds für allgemeine Bankrisiken § 340g HGB
+	darunter: Zuführung zum Sonderposten nach § 340e Absatz 4 HGB
-	darunter: Auflösung des Sonderpostens nach § 340e Absatz 4 HGB
+	(Vorweg-)Einstellungen in Ergebnisrücklagen
-	Entnahmen aus Ergebnisrücklagen
+	Gewinnverwendung: Einstellung in offene Rücklagen (Entnahme = „-“)
+	Abgesetzte, nicht für akute Bonitätsrisiken gebundene Altreserven (§ 253 Absatz 4 HGB)
+	Abgesetzte, nicht für akute Bonitätsrisiken gebundene § 340f-HGB-Reserven
+0,45*	Sonderposten mit Rücklagenanteil
1.2. CET1 Ratio	<p>Harte Kernkapitalquote (Hartes Kernkapital + Nettozuführungen zum Fonds für allgemeine Bankrisiken § 340g HGB + Einstellungen in die Ergebnisrücklagen + Gewinnverwendung + § 340f-HGB-Reserven) / Gesamttrisikobetrag</p>
	<p>Zähler</p>
	Hartes Kernkapital (Meldeformular CA 1 / Zeile 020 / ID 1.1.1)
+	Zuführung zum Fonds für allgemeine Bankrisiken § 340g HGB
+	darunter: Zuführung zum Sonderposten nach § 340e Absatz 4 HGB
-	darunter: Auflösung des Sonderpostens nach § 340e Absatz 4 HGB
+	(Vorweg-)Einstellungen in Ergebnisrücklagen
-	Entnahmen aus Ergebnisrücklagen
+	Gewinnverwendung: Einstellung in offene Rücklagen (Entnahme = „-“)
+	Abgesetzte, nicht für akute Bonitätsrisiken gebundene Altreserven (§ 253 Absatz 4 HGB)
+	Abgesetzte, nicht für akute Bonitätsrisiken gebundene § 340f-HGB-Reserven
+0,45*	Sonderposten mit Rücklagenanteil

Risikokategorien und -indikatoren	Beschreibung
2. Liquidität und Refinanzierung	
2.1. Liquidity Coverage Ratio (LCR)	LCR (Mindestliquiditätsquote) gemäß CRR
2.2. Net Stable Funding Ratio (NSFR)	NSFR (strukturelle Liquiditätsquote) gemäß CRR
3. Qualität der Vermögenslage	
3.1. NPL-Quote	Quote notleidender Kredite (In Verzug geratene Kredite + übrige, einer Ausfallkategorie zugeordnete Kredite – bestehende Sicherheitenwerte – Einzelwertberichtigungen/-rückstellungen) / Gesamtkreditvolumen gemäß § 19 Absatz 1 des Kreditwesengesetzes
	Zähler
	In Verzug geratene Kredite (ohne Einzelwertberichtigung)
-	Bestehende Sicherheiten für in Verzug geratene Kredite
+	Übrige, einer Ausfallkategorie zugeordnete Kredite vor Absetzung von Einzelwertberichtigungen
-	Bestehende Sicherheiten für die übrigen, einer Ausfallkategorie zugeordneten Kredite
-	Höhe der individuellen Einzelwertberichtigungen/-rückstellungen
-	Höhe der pauschalierten Einzelwertberichtigungen/-rückstellungen
4. Geschäftsmodell und Management	
4.1. Risk-Weighted-Assets-(RWA-)Dichte	Verhältnis Gesamtrisikobetrag zur Bilanzsumme Gesamtrisikoposition / Bilanzsumme
4.2. Return on Assets (RoA)	Vermögensrendite (0,5* Jahresüberschuss aus dem aktuellen Jahr vor Steuern und Reservezuführungen + 0,5* Jahresüberschuss aus dem Vorjahr vor Steuern und Reservezuführungen) / (0,25* Bilanzsumme aus dem aktuellen Jahr + 0,5* Bilanzsumme aus dem Vorjahr + 0,25* Bilanzsumme von vor 2 Jahren)
	Zähler
	0,5* Jahresüberschuss aus dem aktuellen Jahr + 0,5* Jahresüberschuss aus dem Vorjahr, jeweils bereinigt um:
+	Steuern vom Einkommen und vom Ertrag (Steuerertrag = „-“)
+	Zuführung zum Fonds für allgemeine Bankrisiken § 340g HGB
-	Erträge aus der Auflösung des Fonds für allgemeine Bankrisiken § 340g HGB
+	Zuführung zum Sonderposten nach § 340e Absatz 4 HGB
-	Auflösung des Sonderpostens nach § 340e Absatz 4 HGB
+	Zuführung zu Vorsorgereserven nach § 340f HGB
-	Auflösung von Vorsorgereserven nach §§ 340f, 253 Absatz 4 HGB, § 26a Absatz 1 KWG

Risikokategorien und -indikatoren	Beschreibung
4.3. Risikoaufwandsquote	Für CRR-Kreditinstitute der Gruppe 2 (Eingänge auf abgeschriebene Forderungen + Aufzinsung verschiedener Positionen – Abschreibungen auf Forderungen – Zuführung verschiedener Positionen) / Rohertrag inklusive Saldo aus sonstigen betrieblichen Aufwendungen und Erträgen
	Zähler
	+ Eingänge auf abgeschriebene Forderungen
	+ Aufzinsung unverzinslicher beziehungsweise minderverzinslicher Forderungen
	+ Auflösung von Einzelwertberichtigungen
	+ Auflösung von Einzelrückstellungen im Kreditgeschäft
	+ Auflösung von Pauschalwertberichtigungen, betrifft nicht § 340f HGB
	+ Auflösung von Pauschalrückstellungen
	+ Umgliederung der außerordentlichen Erträge, die im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme von Bürgschaften beziehungsweise Garantien der Gesellschaft oder der BVR-Sicherungseinrichtung stehen, in den Risikovorsorgertrag
	– Abschreibungen auf Forderungen
	– Abzinsung unverzinslicher beziehungsweise minderverzinslicher Forderungen
	– Zuführungen zu den Einzelwertberichtigungen
	+ davon: Zuführungen zu den Wertberichtigungen zur Freistellung von Garantien der BVR-Sicherungseinrichtung oder der Gesellschaft
	– Zuführungen zu den Einzelrückstellungen im Kreditgeschäft
	– Zuführungen zu den Pauschalwertberichtigungen, betrifft nicht § 340f HGB
	– Zuführungen zu den Pauschalrückstellungen
	– Prämien für Kreditversicherung
	Nenner
	+ Summe Zinserträge
	– davon: betriebswirtschaftlich außerordentliche Zinserträge
	– Zinsaufwendungen
	+ davon: betriebswirtschaftlich außerordentliche Zinsaufwendungen
	+ Summe laufende Erträge ...
	– davon: betriebswirtschaftlich außerordentliche Erträge
	+ Erträge aus Gewinngemeinschaften, Gewinnabführungs- und Teilgewinnabführungsverträgen
	– davon: betriebswirtschaftlich außerordentliche Erträge
	+ Summe Provisionserträge
	– davon: betriebswirtschaftlich außerordentliche Provisionserträge
	– Summe Provisionsaufwendungen
	+ davon: betriebswirtschaftlich außerordentliche Provisionsaufwendungen
	+ Saldo: Ergebnis aus Handelsgeschäften („–“ = Aufwand)
	+ darunter: Zuführung zum Sonderposten nach § 340e Absatz 4 HGB

Risikokategorien und -indikatoren	Beschreibung
4.3. Risikoaufwandsquote (Fortsetzung)	Nenner
	- darunter: Auflösung des Sonderpostens nach § 340e Absatz 4 HGB
	+ Sonstige betriebliche Erträge
	- davon: betriebswirtschaftlich außerordentliche Erträge
	- Sonstige betriebliche Aufwendungen
	+ davon: betriebswirtschaftlich außerordentliche Aufwendungen
4.4. Verwaltungsaufwandsquote	Für CRR-Kreditinstitute der Gruppe 2 (Personalaufwand + andere Verwaltungsaufwendungen + Abschreibungen und Wertberichtigungen auf immaterielle Werte - 0,95* Rohergebnis aus Warenverkehr) / Rohertrag inklusive Saldo aus sonstigen betrieblichen Aufwendungen und Erträgen
	Zähler
	+ Personalaufwand
	- davon: betriebswirtschaftlich außerordentliche Aufwendungen
	+ Andere Verwaltungsaufwendungen
	- davon: betriebswirtschaftlich außerordentliche Aufwendungen
	+ Abschreibungen und Wertberichtigungen auf immaterielle Anlagewerte und Sachanlagen
	- davon: betriebswirtschaftlich außerordentliche Aufwendungen
	-0,95* Rohergebnis aus Warenverkehr und Nebenbetrieben („-“ = Aufwand)
	+0,95* davon: betriebswirtschaftlich außerordentliche Ergebnisbestandteile („-“ = Aufwand)
	Nenner
	+ Summe Zinserträge
	- davon: betriebswirtschaftlich außerordentliche Zinserträge
	- Zinsaufwendungen
	+ davon: betriebswirtschaftlich außerordentliche Zinsaufwendungen
	+ Summe laufende Erträge ...
	- davon: betriebswirtschaftlich außerordentliche Erträge
	+ Erträge aus Gewinngemeinschaften, Gewinnabführungs- und Teilgewinnabführungsverträgen
	- davon: betriebswirtschaftlich außerordentliche Erträge
	+ Summe Provisionserträge
	- davon: betriebswirtschaftlich außerordentliche Provisionserträge
	- Summe Provisionsaufwendungen
	+ davon: betriebswirtschaftlich außerordentliche Provisionsaufwendungen
	+ Saldo: Ergebnis aus Handelsgeschäften („-“ = Aufwand)
	+ darunter: Zuführung zum Sonderposten nach § 340e Absatz 4 HGB
	- darunter: Auflösung des Sonderpostens nach § 340e Absatz 4 HGB
	+ Sonstige betriebliche Erträge
	- davon: betriebswirtschaftlich außerordentliche Erträge
	- Sonstige betriebliche Aufwendungen
	+ davon: betriebswirtschaftlich außerordentliche Aufwendungen

Risikokategorien und -indikatoren	Beschreibung
4.5. Indikator für systemische Rolle	Für CRR-Kreditinstitute der Gruppe 1 Binäre Zuweisung: <ul style="list-style-type: none"> • 100 Punkte für CRR-Kreditinstitute mit systemischer Rolle für die Genossenschaftliche FinanzGruppe • 0 Punkte für alle anderen CRR-Kreditinstitute
5. Verlustrisiko des institutsbezogenen Sicherungssystems	
5.1. Indikator für potenziellen Verlust der Einlagensicherung	Potenzielle Verlustquote Verhältnis gedeckte Einlagen zum 31. Dezember gemäß Meldung der CRR-Kreditinstitute nach § 17 Absatz 4 Satz 1 des Einlagensicherungsgesetzes zum Buchwert unbelasteter Vermögenswerte gemäß CRR Gedeckte Einlagen / Buchwert unbelastete Vermögenswerte

Teil 3 – Ermittlung der Gesamtrisikogewichtung

Die Gesamtrisikogewichtung wird wie folgt ermittelt:

1. Berechnung des individuellen Risikoergebnisses eines jeden Risikoindikators [IRS]

Das individuelle Risikoergebnis eines jeden Risikoindikators wird wie folgt bestimmt:

- Die einzelnen Risikoindikatoren werden gemäß Teil 2 berechnet. Für jeden Risikoindikator ergibt sich als Quote ein Risikoindikatorwert.
- Jeder Risikoindikatorwert entspricht in Abhängigkeit von der Zuordnung des CRR-Kreditinstitutes zur Gruppe 1 oder 2 einem individuellen Risikoergebnis (Punktzahl). Dieses liegt jeweils im Bereich zwischen 0 und 100, wobei das individuelle Risikoergebnis für die Risikoausprägung „geringstes Risiko“ 0 und für die Ausprägung „höchstes Risiko“ 100 beträgt.

2. Berechnung des Gesamtrisikoergebnisses je Institut [ARS]

Das Gesamtrisikoergebnis je Institut wird wie folgt bestimmt:

- Jedem Risikoindikator ist eine Risikogewichtung gemäß der nachstehenden Tabelle zugeordnet. In Summe ergeben diese Gewichte 100 % je Gruppe.
- Für die Berechnung des Gesamtrisikoergebnisses wird jedes individuelle Risikoergebnis (aus 1.) mit der zugeordneten Risikogewichtung multipliziert.

Die sich hieraus ergebenden Werte werden aufsummiert und auf zwei Nachkommastellen kaufmännisch gerundet. Das Summenprodukt ergibt das Gesamtrisikoergebnis. Dieses liegt – analog zum individuellen Risikoergebnis – im Bereich zwischen 0 und 100.

Risikokategorien und Risikoindikatoren	Gewichtung der Risikoindikatoren Gruppe 1	Gewichtung der Risikoindikatoren Gruppe 2
1. Kapital	30 %	20 %
1.1. Leverage Ratio	10 %	10 %
1.2. CET1 Ratio	20 %	10 %
2. Liquidität und Refinanzierung	15 %	15 %
2.1. LCR	5 %	5 %
2.2. NSFR	10 %	10 %
3. Qualität der Vermögenslage	12,5 %	12,5 %
3.1. NPL-Quote	12,5 %	12,5 %
4. Geschäftsmodell und Management	30 %	40 %
4.1. RWA-Dichte	5 %	5 %
4.2. RoA	10 %	10 %
4.3. Risikoaufwandsquote	–	10 %
4.4. Verwaltungsaufwandsquote	–	15 %
4.5. Indikator für systemische Rolle	15 %	–

Risikokategorien und Risikoindikatoren	Gewichtung der Risikoindikatoren Gruppe 1	Gewichtung der Risikoindikatoren Gruppe 2
5. Verlustrisiko des institutsbezogenen Sicherungssystems	12,5 %	12,5 %
5.1. Indikator für potenziellen Verlust der Einlagensicherung	12,5 %	12,5 %
Summe	100 %	100 %

3. Ermittlung der Gesamtrisikogewichtung je Institut [ARW]

Das Gesamtrisikogewicht eines Instituts wird anhand des jeweiligen Gesamtrisikoergebnisses ermittelt, und zwar gegliedert in neun Risikoklassen gemäß § 8 Absatz 2, wobei die Risikoklasse 1 für ein sehr geringes Risiko und die Risikoklasse 9 für ein sehr hohes Risiko steht.

**Bundesverband
der Deutschen
Volksbanken und
Raiffeisenbanken**

Schellingstr. 4
10785 Berlin

www.bvr.de

Stand
1. Januar 2025